

Wäller Blättchen

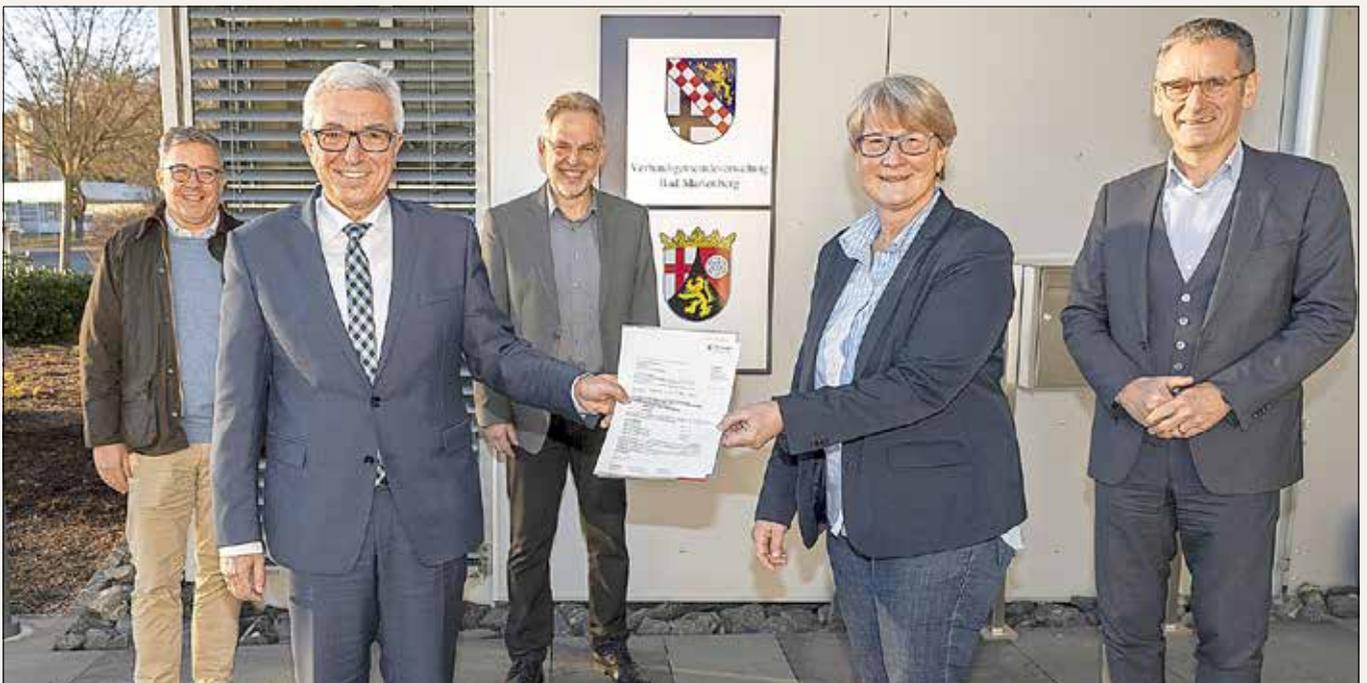
Jahrgang 37

FREITAG, 07. Januar 2022

Nummer 1

Innenminister Roger Lewentz überreicht Förderbescheid im Rahmen der Städtebauförderung

**Die Stadt Bad Marienberg erhält 100.000 Euro Fördermittel aus dem Bund-Länder-Programm
„Wachstum und nachhaltige Entwicklung“**



Im Beisein des neuen Abgeordneten des Europaparlaments und Ersten Beigeordneten Karsten Lucke (links), des Wahlkreisabgeordneten Hendrik Hering (rechts) und Bürgermeister Andreas Heidrich (3.v.r.) überreicht Minister Roger Lewentz (2. v.l.) der Stadtbürgermeisterin Sabine Willwacher den Förderbescheid, der für die laufende Entwicklung der Innenstadt eingesetzt wird.

Foto: Röder-Moldenhauer

Mit dem Programm „Wachstum und nachhaltige Entwicklung“ werden Städte und Gemeinden angesichts des wirtschaftlichen und demographischen Wandels bei der zukunftsfähigen Entwicklung unterstützt. Insgesamt konnten im Programmjahr 2021 rund 90 Millionen Euro an Bundes- und Landesmitteln bereitgestellt werden.

„Die Stadt Bad Marienberg möchte die Mittel aus dem Bund-Länder-Programm hauptsächlich für die Aufwertung des Kurparks einsetzen. Diese Maßnahme trägt zu einer

Stärkung der gesamten Innenstadt bei und ist Teil einer ganzheitlichen Entwicklungsstrategie, um Bad Marienberg langfristig voranzubringen.“, sagte Minister Lewentz bei der Bescheidübergabe.

Stadtbürgermeisterin Sabine Willwacher zeigte sich sehr erfreut über den hohen Betrag an Fördermitteln, der schnellstmöglich eingesetzt werden soll und dankt dafür ganz herzlich im Namen der Stadt Bad Marienberg.

Verbandsgemeindeverwaltung



NOTRUF / BEREITSCHAFTSDIENSTE



Überfall - Polizei 110
 Notrufnummer der Feuerwehr
 und Rettungsdienst Notarzt 112
 Rettungsdienst - Krankentransport (kein Notruf 19222)
 Giftnotzentrale Tel.: 06131/19 240
 oder 06131/232 466

■ Ärztlicher Notfalldienst

Bereitschaftsdienstzentrale Hachenburg

Standort: DRK Krankenhaus Hachenburg, Alte Frankfurter
 Str. 10, 57627 Hachenburg, Telefon: 116117 (ohne Vorwahl)

Öffnungszeiten:

Montag 19.00 Uhr bis Dienstag 07.00 Uhr
 Dienstag 19.00 Uhr bis Mittwoch 07.00 Uhr
 Mittwoch 14.00 Uhr bis Donnerstag 07.00 Uhr
 Donnerstag 19.00 Uhr bis Freitag 07.00 Uhr
 Freitag 16.00 Uhr bis Montag 07.00 Uhr
 Feiertag durchgehend geöffnet

Versorgungsgebiet:

Alle Orte unserer Verbandsgemeinde Bad Marienberg.

■ Einheitliche zahnärztliche Notrufnummer

..... 0180/5040308

zu den üblichen Telefentarifen

Ansage des Notfalldienstes zu folgenden Zeiten:

Freitag und Mittwoch von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr,
 Samstag 8:00 Uhr bis Montag 8:00 Uhr, an Feiertagen
 von 8:00 Uhr bis zum nachfolgenden Tag 8:00 Uhr und
 an Feiertagen mit einem Brückentag von
 Donnerstag 8:00 Uhr bis Samstag 8:00 Uhr

Weitere Informationen zum zahnärztlichen Notfalldienst können Sie unter www.bzk-koblenz.de nachlesen.

Eine Inanspruchnahme des zahnärztlichen Notfalldienstes ist wie bisher nach telefonischer Vereinbarung möglich.

■ Augenärzte

Der augenärztliche Bereitschaftsdienst ist unter der Rufnummer **0180/5112066** zu erreichen.

■ Tierärzte

Im Notfall ist der zuständige Tierarzt unter der Rufnummer jedes niedergelassenen Tierarztes zu erfragen.

■ Notdienst-Apotheken

Unter den folgenden Rufnummern werden Ihnen drei dienstbereite Apotheken in der Umgebung Ihres Standortes mit vollständiger Adresse und Telefonnummer angesagt:

0180-5-258825 - Plz (0,14 €/pro Minute) vom Festnetz.

0180-5-258825 - Plz (max. 0,42 €/Mon.) Mobilfunknetz:

Wählen Sie einfach eine der o.g. Notdienstnummern und anschließend sofort die Postleitzahl des aktuellen Standortes über die Telefontastatur (z.B. für Bad Marienberg 0180-5-258825-56470).

Der aktuelle Notdienstplan ist auch auf der Internetseite www.lak-rlp.de der Landesapothekerkammer jederzeit abrufbar.

Ein Apothekennotdienst wechselt jeweils morgens um 8.30 Uhr.

■ Rettungsdienst/Krankentransport

Deutsches Rotes Kreuz

Rettungsdienst Rhein-Lahn-Westerwald

Servicenummer aus allen Ortsnetzen 19222

■ Wasserversorgung

und Abwasserbeseitigung

Bei Störungen in der Wasserversorgung oder der Abwasserbeseitigung ist der Bereitschaftsdienst der Verbandsgemeindewerke Tag und Nacht zu erreichen unter den Rufnummern

für das Wasserwerk 0170/1889930

für das Klärwerk 0171/7777972

■ Entstördienst bei Notfällen und technischen Störungen

Stromversorgung 0261/2999-54

Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG

Ein Unternehmen der evm-Gruppe

Kabel-TV/Internet 0261/20162-222

KEVAG Telekom GmbH

■ Gasversorgung

wwn Westerwald-Netz GmbH 0800/6484848

Sozial- und Pflegedienste

■ Pflegedienst Weingarten GmbH

Mittelgasse 1, Rennerod

Häusliche Krankenpflege und außerklinische Intensivpflege

24 Stunden erreichbar: 02664-990500

- Grundpflege / Behandlungspflege

- Häusliche Betreuungsangebote

- Hauswirtschaft, Menüservice

- Kostenlose Pflegeberatung

- **Außerklinische Intensivpflege / Heimbeatmung**

- Anzeige -

- Hauswirtschaftliche Versorgung

- Betreuungsleistungen

- Tracheostoma / Portversorgung

Hausnotruf: 02663/942755

DRK-Fahrdienst 07000-3755899

Menü-Service 02663/9427-44

- Anzeige -

■ Diakoniestation Hachenburg - Bad Marienberg

Pflegen, Beraten, Betreuen, medizinische Versorgung,

Tagesbetreuung, Hauswirtschaft und vieles mehr.

Über 40 Jahre Erfahrung-Gerne sind wir auch für Sie da!

24 Stunden erreichbar unter Tel: 02662/9588-0

■ Ambulanter Pflegedienst Klose

Telefon: 02664/90294

- Anzeige -

- Anzeige -

- Anzeige -

■ DRK-Sozialstation Westerwald

- **Menschlichkeit vor Ort** -

Bornwiese 1, 56470 Bad Marienberg

(24-Std. Rufbereitschaft)..... 02661/95104-0

- Grund- und Behandlungspflege

■ Häuslicher Pflegedienst Klaus-Günter Balzer

Pflegeversicherung, Grund- und Behandlungspflege,

hauswirtschaftliche Versorgung, Mahlzeitendienst, kostenlose Pflegeberatung, Pflegenachweis nach § 37,3

SGB XI, Krankenhausnachsorge, Urlaubs-/Verhinderungspflege, 24-Stunden-Bereitschaft

Erreichbar rund um die Uhr unter Telefon: 02661/939677 (Neunkhausen); 02662/942666 (Hachenburg); Mobil: 0171/1712619

- Anzeige -

■ **Ambulantes Pflege- und Entlastungszentrum Theis**

Pflege-, Beratungs- und Entlastungszentrum Theis
- ambulante Krankenpflege und medizinische Versorgung
- ambulante Betreuung nach §45
- hauswirtschaftliche Versorgung/Leistungen
- Pflegeberatung; professionell und unverbindlich bei Ihnen zuhause
- Bewerbung unter: bewerbung@theis-gruppe.com
www.pflegeentlastungszentrum.de
E-mail: info@pflegeamvital.de
Lindenstraße 9, Pottum 02664 8803

-Anzeige-

■ **Seniorengarten „Alte Schule“ mit dem iDeeCafé, ErzählCafé, Strand- und ArtCafé**

Solitäre Tagespflegeeinrichtung zur Entlastung pflegender Angehöriger
- Erleben Sie eine qualifizierte und liebevolle Betreuung
- Top pflegerische Versorgung durch stets fortgebildete Mitarbeiter
- Hauseigener Fahrdienst inkl. möglichen Rollstuhlfahrten
www.tagespflege-ideecafe.de
Email: info@tagespflege-ideecafe.de
Schulstraße 20, 56459 Pottum 02664 9975997

- Anzeige -

■ **Aktiv + GmbH - Mobile Pflege**

Bismarckstr. 6, 56470 Bad Marienberg
Grund- und Behandlungspflege, Verhinderungspflege, pflegerische Betreuung, Hilfe bei der Haushaltsführung, Pflegeeinsätze nach §37,3 SGB XI, kostenlose Pflegeberatung.
Wir sind rund um die Uhr für Sie erreichbar.
Telefon: 02661 9837780, www.aktivpluspflege.de

- Anzeige -

■ **Mobili Pflege- und Entlastungszentrum Hof**

Alltagshilfe und Krankenpflege
24 Std. 02661/9169894

- Anzeige -

■ **Hombach Haushaltsservice**

Saynische Str. 13, 57567 Daaden
Hauswirtschaftliche Versorgung nach §§45a u. b SGB XI, Einzelbetreuung (Häuslichkeit)
Urlaubs/Verhinderungspflege, kostenlose Beratung
Tel.: 02743-9357518, Mobil 01 71 - 8 35 43 72
www.hombach-haushaltsservice.de

Selbsthilfegruppen

■ **AIDS-Beratung und anonymen AIDS-Test**

Gesundheitsamt Montabaur, Telefon: 26021124717
Gesundheitsamt Bad Marienberg, Telefon 02661/3017
..... 02661/3018

■ **Alzheimer- und Schlaganfall Selbsthilfegruppe Oberer Westerwald**

Wir treffen uns am 2. Montag im Monat.
Oktober - März 15.00 Uhr
April - September 16.00 Uhr
im ALLOHEIM Senioren-Pflegeheim „Anna Margareta“
Weberstraße 6, 56470 Bad Marienberg

■ **Arbeitsgemeinschaft freier Stillgruppen**

Treffen in Rennerod jeden 1. Montag im Monat.
Telefonische Info 02664/5177 oder 02663/919427

■ **Blaues Kreuz in Deutschland e.V.**

Ortsverein Betzdorf
Begegnungsgruppe Hachenburg
Hilfe für Suchtkranke und / oder deren Angehörige
Treffen jeden Montag 19.30 Uhr, Graf-Heinrich-Str. 10A
Kontaktpersonen:
Christa und Dieter Schünemann Tel. 02662/9428477

■ **Beauftragter für die Belange behinderter Menschen im Westerwaldkreis**

Sprechstunde an jedem 1. Mittwoch im Monat von 14 bis 16.30 Uhr im Kreishaus, Peter-Altmeier-Platz 1, in Montabaur.
Herr Seimetz ist unter Telefon 02602/124-0 oder per E-Mail an behindertenbeauftragter@westerwaldkreis.de erreichbar.
Um vorherige Anmeldung zur Sprechstunde wird gebeten.

■ **Beratungsstelle für Arbeitssuchende**

Diese sozialpädagogische Beratungsstelle wird mit Mitteln der Europäischen Union gefördert.
BASIS - von Wilde GmbH, Ziegeleiweg 3, 57627 Hachenburg
Telefon: 02662-939523, Ansprechpartnerin: Frau Bühne
Termin nach Verein 08.00 - 17.00 Uhr

■ **Deutscher Psoriasis-Bund e.V.**

Kontaktkreis Mündersbach/Westerwald
Manfred Greis 02680/8024
Gruppentreffen: jeden 3. Mittwoch eines ungeraden Monats ab 19.00 Uhr Aura-Pension, Haus Hubertus in Mündersbach

■ **Deutsche Rheuma-Liga - öAG Bad Marienberg:**

Biete Trocken- und Wassergymnastik sowie Nordic-Walking für viele rheumatische Erkrankungen wie rheumatoide Arthritis, Athrosen, Fibromyalgie, Morbus Bechterew, Kollagenosen, Wirbelsäulen- und andere Erkrankungen des Muskel- und Skelettsystems in Bad Marienberg, Hachenburg, Höhn und Langenhahn an, sowie progressive Muskelentspannung in Alpenrod.
Auskunft: Kornelia Thielmann: Telefon: 02736/449770 (Telefonberatung)
E-Mail: bad-marienberg@rheuma-liga-rlp.de
Netzwerk Fibromyalgie, Christel Fischbach: Telefon 02661/1056
E-Mail: christel.fischbach@t-online.de

■ **Diabetes-Selbsthilfegruppe DDB**

Treffen jeden 1. Mittwoch im Monat um 19.00 Uhr in Bad Marienberg, Ort wird rechtzeitig bekannt gegeben.
Telefon-Info:
Herr Engel 02661/91213
Frau Dr. Engel 02661/6822

■ **DRK-Sozialstation Bad Marienberg**

Ambulantes Hilfe-Zentrum
Häusliche Pflege - Essen auf Rädern - Hausnotruf - Fahrdienste des Kreisverbandes Westerwald e.V.
Bornwiese 1, 56470 Bad Marienberg 02661/951040
Mobiltelefon 01636/942701
Beratungs- und Koordinierungsstelle 02661/95104-17 für ältere und pflegebedürftige Menschen und deren Angehörige.

■ **DRK Kinderschutzdienst Westerwald**

Fachdienst für Kinder und Jugendliche, die von Misshandlung und/oder sexualisierter Gewalt betroffen sind, und deren Angehörige.
Steinebacher Str. 11 a, 57627 Hachenburg
Tel.: 02662/969746-0
Email: ksd@lv-rlp.drk.de
Erziehungs- und Jugendberatung
in der Familienberatungsstelle, Montabaur
Termine nach Vereinbarung

Anmeldung (auch für die Außenstellen):

Mo. - Fr 9.00 - 12.00 Uhr

Zusätzliche Telefonsprechzeiten:

von 12.00 bis 13.00 Uhr 02602/160622

■ Frauenhaus-Beratungsladen

montags bis freitags

von 9.00 bis 11.00 Uhr 02662/5888

für ältere und pflegebedürftige Menschen und deren Angehörige

■ Freundeskreis Westerwald e.V.

Suchtkrankenhilfe - bei Alkohol-, Medikamenten- und Drogenproblemen

Gruppenabende:

Montag, Hachenburg-Altstadt e.V. Gemeindehaus, 19.30 Uhr

Kontaktperson: Ellen Weyer 02688/620

Ralf Vietze 02602/9493771; 0151/51696374

e-Mail: fk@freundeskreis-westerwald.de

Diakonie Westerburg: 20.00 Uhr

Kontaktperson: Jürgen Geisen 02663/7686

Dietmar Krieger 02663/5078

Wilfried Köther 06435/2106

e-Mail: hjgeisen@freenet.de

Dienstag: Bad Marienberg:

Ev. Gemeindehaus, 19.00 Uhr

Kontaktperson: Lothar Benner 0170/5859743

Kai Kruschel 0171-4992539

e-Mail: Lbenner59@web.de

Führerscheingruppe: 18.00 Uhr

Diakonie Westerburg 02663/94300

Donnerstag: Rennerod:

Ev. Gemeindezentrum, 19.30 Uhr

Kontaktperson: Dietmar Kölbl 02664/991282

Angelika Kölbl 02664/8242

e-Mail: dietmar.koelbl@gmx.net

■ Gruppe für suchtmittelauffällige Kraftfahrer

Kontaktperson: Ralf 02661/8621

oder 0176/53023163

mittwochs, 19.30 Uhr Kath. Pfarrzentrum Bad Marienberg

Vorbereitungsschulung für MPU und TÜV

■ Gesundheitsamt des Westerwaldkreises

Montabaur, Peter-Altmeier-Platz 1 und

Bad Marienberg, Triftstr. 1 d

Suchtkrankenhilfe, Hilfe für psychisch kranke Menschen,

Hilfe für behinderte und alte Menschen:

Montag 07:30 - 16:30 Uhr

Donnerstag 07:30 - 17:30 Uhr

Dienstag, Mittwoch, Freitag 07:30 - 12:30 Uhr

Telefon: 02602/124-710 (Montabaur)

02661/982430 (Bad Marienberg)

Fax: 02602/124-701 (Montabaur)

02661/61685 (Bad Marienberg)

HIV/AIDS/sexuell übertragbare Erkrankungen (STI)

- Beratung und Testung -

(kostenlos und anonym)

nur in Montabaur nach Terminvereinbarung

Telefon: 02602/124-723 (-720)

Termine für Präventionsveranstaltungen z.B.

für Schulen und andere Einrichtungen ebenfalls

unter diesen Telefonnummern möglich

■ Hospizverein Westerwald e.V.

Zuhören - Beraten - Begleiten

Begleitung von Schwerstkranken und ihren Angehörigen und Freunden,

Einzeltrauergespräche, Beratung in Sachen Patientenverfügung

mittwochs nach vorheriger Anmeldung

Gelbachstraße 2, 56410 Montabaur

Bürozeiten nach telefonischer Absprache

Telefon: 02602 - 916916

Mobiltelefon: 0171 - 1260225

■ Jugendamt-Hotline 02602/124252

Informationen und Beratung:

montags bis donnerstags 8.30 bis 17.00 Uhr

freitags bis 13.00 Uhr

■ Kreisgesundheitsamt Bad Marienberg

Gesprächskreis

„Westerwälder Gruppe HIV und Aids“

Termine bitte erfragen bei Monika Flick Tel. 02661/3017

■ Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung

Kreisvereinigung Westerwald e.V.

Unser Angebot:

Integrative Kindertagesstätte

Für Kinder mit und ohne Beeinträchtigung

Zehntgrafstr. 16, 56462 Höhn, Tel.: 02661 / 86 47

E-Mail: info@lebenshilfe-ww.de

Familienunterstützender Dienst

Lindenstr. 2, 56459 Pottum, Tel.: 02664 / 99 77 80

E-Mail: info@lebenshilfe-ww.de

Beratung und Betreuung u.a. zu den Themen

- Persönliches Budget

- Integrationshilfen an Schulen und Kindergärten

- Betreuung im häuslichen Umfeld und außer Haus

- Betreuung in Gruppenangeboten an einzelnen Tagen

- Betreuung in Gruppenangeboten über mehrere Tage

- Integrative Workshops im Bereich Medien und Kochen

- Kostenfreie Beratung und Hilfe bei Anträgen jeglicher Art

- Familienhilfen

Alle Leistungen sind refinanzierbar aus Leistungen der Pflegekassen und / oder der Sozialhilfeträger.

Lassen Sie sich von uns beraten.

Hotel Haus Sonnenhöhe

Unser hauseigenes, barrierefreies Hotel bietet Ihnen eine

gemütliche Atmosphäre sowie eine hervorragende Küche.

Alle Zimmer mit direktem Blick auf den Wiesensee.

Tel.: 02664 / 99 77 80-0

E-Mail: info@lebenshilfe-ww.de

Wohnen in modernen Apartments für Senioren und Menschen mit Beeinträchtigung/en

In unserem barrierefreien Haus in Pottum am Wiesensee

sind noch Apartments frei.

Wir bieten geräumige Apartments als Single-Haushalt. Aufzug vorhanden.

Vereinbaren Sie einen Termin und überzeugen Sie sich selbst von unserem Wohnkonzept.

■ **Selbsthilfegruppe Depressionen, Angst, Panikattacken Westerburg**

Treffen jeden 1. und 3. Mittwoch im Monat, 18.00 Uhr, Paritätisches Zentrum, Marktplatz 6, Westerburg.
Anmeldung: Westerwälder Kontakt- und Informationsstelle für Selbsthilfe (WeKISS) Tel.: 02663-2540

■ **Selbsthilfegruppe Aufmerksamkeits-Defizit Syndrom mit oder ohne Hyperaktivität (ADS/H)**

Kinder und Erwachsene
Hilfen für Zappelphilippe, Träumer, Teilleistungs- und Wahrnehmungsstörungen
Treffen in Westerburg, jeden zweiten Mittwoch im Monat, 20.00 Uhr „Paritätisches Zentrum“ (WeKISS). Bitte telefonisch unter 02661/4983 oder 02661/951944 anmelden!

■ **VdK-Sozialverband Rheinland-Pfalz hilft...**

- bei Anträgen auf Feststellungen von Behinderungen und Nachteilsausgleichen nach den Schwerbehindertengesetz,
- bei Anträgen auf Rente, Kur-, Erholungs- und Rehabilitationsmaßnahmen,
- in Fragen der Sozialgesetzgebung und berät seine Mitglieder kostenlos,
- vertritt seine Mitglieder bei den Versorgungsämtern, Berufsgenossenschaften, Rentenversicherungsanstalten und in den Instanzen der Sozialgerichte,
- Fragen werden Mitgliedern nach Terminabsprache am 1. Mittwoch/Monat im Raum der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Marienberg beantwortet.

Fragen zum Ortsverband Bad Marienberg,
Tel.: 02661/7429
(Ernst-Dieter Schneider)

■ **WeKISS-Westerwälder Kontakt- und Informationsstelle für Selbsthilfe DER PARITÄTISCHE**

Beratungsstelle für Selbsthilfeinteressen und Selbsthilfegruppen, Marktplatz 6, 56457 Westerburg
Tel. 0 26 63/2540,
E-Mail: info@wekiss.de
Homepage: www.wekiss.de

Sprechzeiten:

Montags: 14.00 bis 18.00 Uhr
Dienstags: 09.00 bis 12.00 Uhr
Mittwoch und Donnerstag: 09.00 bis 14.00 Uhr

Kontaktbüro für Pflegeselbsthilfe - Vermittlung und Unterstützung

Beratungsstelle für PflegeSelbsthilfeinteressen und Pflegeselbsthilfegruppen - Selbsthilfe für Betroffene, pflegende Angehörige und vergleichbar Nahestehende
Marktplatz 6, 56457 Westerburg
Tel. 0 26 63/91 66 85, E-Mail: pflegeselbsthilfe@wekiss.de
Homepage: www.pflegeselbsthilfe-rip.de

■ **Tafel Westerwald**

Ausgabestelle Bad Marienberg
Lebensmittelabgabe an Berechtigte freitags von 13:00 bis ca. 14:15 Uhr in der Weidenstraße 7 neben Fa. Vergölst.
Anmeldung und Sprechstunde: z.Zt. ist das Tafelbüro geschlossen.
Neuanmeldungen und weitere Informationen bei Johanna Kunz unter 02663 - 943056 oder 01575 0678 056 oder per Mail: johanna.kunz@diakonie-westerwald.de

■ **Westerwald Tumorberatung**

Hilfe und Rat erhalten Krebskranke und deren Angehörige von der Krebsgesellschaft Rheinland-Pfalz e.V. in Koblenz jeden 3. Dienstag im Monat in der AOK-Geschäftsstelle Bad Marienberg, Jahnstraße 1, von 10.00 bis 12.00 Uhr.
Die Beratungen werden im vertraulichen Gespräch geführt und sind für alle Bürger des Westerwaldkreises kostenfrei.
Voranmeldung über die AOK ist erforderlich.

■ **Weißer Ring**

Verein zur Unterstützung von Kriminalitätsoptionen -
Rufen Sie uns an:
Dirk Schindowski,
Außenstellenleiter Tel.: 0151 14197247
kostenloser, bundesweiter Opfernortruf
(täglich von 7.00 bis 22.00 Uhr) 116 006

■ **Selbsthilfegruppe „TraumAlos-Westerwald“**

SHG „TraumAlos-Westerwald“ richtet sich an Soldaten, haupt- und ehrenamtliche Einsatzkräfte (von DRK, Feuerwehr...), deren Angehörige und an jeden einzelnen Menschen, der Schlimmes erlebt hat und eine helfende Hand sucht

(mehr Informationen unter www.traumalos.de).
Die Selbsthilfegruppe „TraumAlos-Westerwald“ trifft sich jeden ersten Mittwoch im Monat von 19.30 Uhr bis 21.00 Uhr im evangelischen Gemeindehaus Rennerod, Stann 13.

Es ist keine Anmeldung erforderlich und die Teilnahme natürlich kostenlos. Kontaktadresse: Regina Pongratz, email: rpongatz@traumalos.de
Ursula Schremmer email: uschremmer@traumalos.de
Kontakt-Tel.: 0151/24256876

■ **Diakonisches Werk im Westerwaldkreis**

Diakonisches Werk Westerwald

Hergenrother Straße 2a, 56457 Westerburg
Tel: (02663) 9430-0
info@diakonie-westerwald.de
www.diakonie-westerwald.de

Außenstelle Montabaur, Bahnhofstraße 69

Tel: (02602) 10698-0
aussenstelle@diakonie-westerwald.de

Außenstelle Hachenburg, Steinweg 15

Tel: (02662) 9496982

Beratungs- und Hilfsangebote:

Psychologische Beratungsstelle

Ehe- Familien- und Lebensberatung ... Tel: (02663) 9430-23
Erziehungsberatung Tel: (02663) 9430-20 od. -21
Online-Beratung der Psychologischen Beratungsstelle www.evangelische-beratung.net/dw-westerwald.de

Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung ... Tel: (02663) 9430-22 od. - 23

Sexualpädagogische Beratung Tel: (02663) 9430-23

Schuldner- und Insolvenzberatung . Tel: (02663) 9430-25 od. - 51
..... (02662) 9496982

Tafel Westerwald in Bad Marienberg

Bürosprechzeiten: fallen z.Zt. noch aus
Lebensmittelausgabe:

Freitag 13:00 - ca. 14:15 Uhr

Weidenstraße 7 - ggü. Vergölst

Info unter: www.tafelwesterwald.de

Kleiderladen „mittenDrin und mehr“ Bad Marienberg

Tel: 01575 / 9303017

Migrationsdienst

Jugendmigrationsdienst Tel: (02663) 9430-24 od. (02602) 10698-71

Migrationsberatung für Erwachsene Tel: (02663) 9430-41

Verfahrensberatung für Asylsuchende . Tel: (02663) 9430-54

Migrationsfachdienst und

Flüchtlingssozialberatung Tel: (02626) 9244-17

Koordination Willkommensprojekte

für Flüchtlinge Tel: 01575 / 0678056

Betreuungsverein der Diakonie

im Westerwald e.V. Tel: (02663) 9430-44 oder -40

Sucht- und Drogenberatung:

Suchtberatung bei Alkohol und Medikamenten .. Tel: (02663) 9430-30 od. -32

Drogenberatung Tel: (02663) 9430-26 od. (02602) 10698-40

Beratung von Angehörigen suchtkranker Familienmitglieder

Tel: (02663) 9430-32

Beratung Glückspielsucht
und Kaufsucht Tel: (02663) 9430-26
Suchtprävention und Beratung bei Essstörungen Tel:
(02663) 9430-31

Vorbereitung Medizinisch Psychologische Untersuchung /
MPU Tel: (02663) 9430-30
Ambulante Rehabilitation Sucht und ambulante Nachsorge .
Tel: (02663) 9430-30

Kinder / Jugendliche psychisch kranker oder suchtkranker
Eltern Tel: (02663) 9430-32

Gemeindenaher psychiatrische Angebote:

Tagesstätte für psychisch kranke Erwachsene ... Tel: (02663)
919680

Betreutes Wohnen / Einzel- u. Paarwohnen und Wohnge-
meinschaften Tel: (02663) 9430-42 od. -43
..... (02602) 1069870

Kontakt- und Informationsstelle für psychisch Kranke und
Angehörige Tel: (02663) 9680312 od. (02602) 10698-76
Marktplatz 8 „Geschenke und mehr“ ... Tel: (02663) 9680310

Integrationsfachdienst

Inklusionsberatung / Beratung für Menschen mit Handicap ..
Tel: (02602) 10698-30

Berufsbegleitender Dienst für Arbeitnehmer mit Handicap ...
Tel: (02602) 10698-50 od. 60 od. 20

Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung Tel: (02602)
10698-72 od. 77

Bedarfsgemeinschaftscoaching

Tel. (02663) 9686537 od. 9430-0

Tafel Westerwald in Bad Marienberg

Bürosprechzeiten:

Dienstag: 10.00 - 11.00 Uhr

Kirburger Straße 4 - Raum 105

Lebensmittelausgabe:

Freitag 13.00 - ca. 14.00 Uhr

Weidenstraße 7 - ggü Vergölst

■ Sozialverband SoVD -

Kreisverband Westerwald

Beratungstermine

Wir vertreten die sozialpolitischen Interessen unserer Mitglieder,
z. B. wenn es um die Anpassung der Renten oder des Pflegegel-
des geht und helfen unseren Mitgliedern durch fachkundige
Beratung, sich in den Sozialgesetzen zurechtzufinden. Wir
unterstützen Sie bei der Antragsstellung und Durchsetzung von
Ansprüchen aus dem Sozialrecht gegenüber den Behörden.

Die Termine finden jeden 2. Mittwoch von 10:00 - 13:00 Uhr
in Bad Marienberg, in Zimmer 105, im Gebäude der Ver-
bandsgemeindeverwaltung statt.

Terminvereinbarung unter Tel. 06432-9249480, Frau Sigrid Jahr

■ Hilfe und Beratung (kostenlos) zu Pränataldiagnostik, Annahme von Behinderung sowie bei Fehl- und Totgeburt

Katharina-Kasper-Stiftung, Katharina-Kasper-Str. 12,
45428 Dernbach

Hotline 02602/949480

E-Mail: info@katharina-kasper-stiftung.de

Internet: www.katharina-kasper-stiftung.de

Caritas-Sozialstation Montabaur-Wallmerod

Hohe Straße 23, 56410 Montabaur

..... Tel. (02602) 1 06 89 21

..... Tel. (02602) 1 06 89 16

Rufbereitschaft (0171) 9 72 33 48

eMail: sst.montabaur-wallmerod@cv-ww-rl.de

■ Caritasverband Westerwald-Rhein- Lahn

Caritas-Zentrum, Philipp-Gehling Str. 4, 56410 Montabaur

Tel. (02602) 16 06 0

Erreichbarkeit: Mo - Fr 9.00 - 12.00 Uhr und Mo-Do 14 bis 16 Uhr

Internet: www.caritas-ww-rl.de

Beratungsdienste sind auch weiterhin für Sie da!

Die Beratungen der einzelnen Dienste erfolgen möglichst
per Telefon oder online.

Aktuelle Informationen und alle Kontakte finden Sie auf der
Homepage.

Familienberatung (Jugend-, Erziehungs-, Lebens- und Ehe-
(Paar)-beratung

Tel. (02602) 16 06 22 oder familienberatung-ww@cv-ww-rl.de
Online-Beratung für Kids: helpline@cv-ww-rl.de

Allgemeine Sozialberatung

Beratung und Information bei allgemeinen Fragen zu sozia-
len Leistungen und Existenzsicherung

Tel. (02602) 16 06 85 oder sozialberatung-ww@cv-ww-rl.de

Kath. Schwangerschaftsberatung

Sozialberatung, Information und Hilfevermittlung

Tel. (02602) 16 06 14 oder schwangerenberatung-ww@cv-
ww-rl.de

Schuldnerberatung

Beratung und Information bei finanziellen Schwierigkeiten
und Existenzsicherung,

Tel. (02602) 16 06 14

oder schuldnerberatung-ww@cv-ww-rl.de

Migrations- und Flüchtlingsberatung

Tel. (02602) 16 06 13

oder migrationsberatung-ww@cv-ww-rl.de

Betreuungsvereinigung

Tel. (02602) 16 06 36

oder betreuungsvereinigung@cv-ww-rl.de

Kurberatung

Tel. (2602) 16 06 62 oder kuren@cv-ww-rl.de

Anziehungspunkt Montabaur, Kleiner Markt 6

Second-Hand-Laden für jedermann.

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag: 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Samstag: 10.00 bis 13.00 Uhr

Tel. (02602) 99 70 43

anziehpunkt-ww@cv-ww-rl.de

Annahme von Kleidungs- und Sachspenden: Abgabe
bitte direkt im Anziehungspunkt Montabaur während der Öff-
nungszeiten.

■ Selbsthilfegruppe Trauer nach Suizid - Gegenseitiges Verstehen, gegenseitige Unterstützung

Treffen jeden 2. Freitag im Monat von 18.00 - 20.00 Uhr in
Kölbingen

Anmeldung und Kontakt über WeKISS

Telefon 02663/2540

(Sprechzeiten Mo. 14-18 Uhr, Di. 9-12 Uhr, Mi., Do. 9-14 Uhr)

oder Mail montabaur@agus-selbsthilfe.de

■ Selbsthilfegruppe für Menschen mit Ängsten und psychischen Problemen

(Depression, Burnout, Soziale Ängste, Mobbing)

Treffen jeden 1. und 3. Donnerstag im Monat im PARITreff
der WeKISS, Marktplatz 6, Westerburg

Kontakt: 0160 931 41 831 oder WeKISS: 02663 2540

Beratungsdienste

■ Kinderschutzdienst Westerwald - Deutsches Rotes Kreuz

**Fachdienst für misshandelte und sexuell missbrauchte
Kinder und Jugendliche und deren Angehörige**

Tel.: 02662 / 96 97 46-0

Unsere telefonischen Sprechzeiten sind:

montags, dienstags und

donnerstags von 10.00 bis 12.00 Uhr

■ Pflegestützpunkt Bad Marienberg

**Beratung für kranke, behinderte und pflegebedürftige
Menschen, sowie deren Angehörige**

Der Pflegestützpunkt Bad Marienberg bietet für alle Betroffe-
nen und ihre Angehörigen unabhängige und neutrale Bera-
tung rund um das Thema Pflege.

Wir helfen zum Beispiel bei Antragstellungen, unterstützen bei MDK-Begutachtungen zur Einstufung in einen Pflegegrad, informieren zu Leistungen der Pflege- und Krankenkassenkasse, sowie zu Angeboten aus medizinischen, pflegerischen und sozialen Berufsbereichen.

Rufen Sie uns an, wenn Sie Hilfe brauchen!

Leider können wir coronabedingt derzeit keine Hausbesuche anbieten, wir unterstützen Sie aber per Telefon und Email und informieren an dieser Stelle, wenn persönliche Beratungseinsätze wieder möglich sind.

Ihre Ansprechpartner:

Ester Werner, Dipl. Soz.päd., Pflegeberaterin

Telefon 02661-9178060

Mobil 0176-10138620

Mail: ester.werner@pfligestuetzpunkte-rlp.de

Kurt Minge, Pflegeberater

Telefon 02661-9173940

Mobil 0152-09013865

Mail: kurt.minge@pfligestuetzpunkte-rlp.de

■ Frauen gegen Gewalt e.V.

Notruf Frauen gegen Gewalt, Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt, Tel. 02663/8678, E-Mail: frauennotruf@notruf-westerburg.de

Interventionsstelle IST, Beratungsstelle gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen, Tel. 02663/911353

E-Mail: intervention-ist@notruf-westerburg.de

Präventionsbüro RONJA, Prävention von sexualisierter Gewalt gegen Mädchen, Tel. 02663/911823

E-Mail: praevention-ronja@notruf-westerburg.de

Frauenzentrum Beginenhof, Kulturelle Veranstaltungen von Frauen für Frauen, Organisation von verschiedenen Frauengruppen, Tel. 02663/9419629

E-Mail: frauenzentrum-beginenhof@notruf-westerburg.de

Neustraße 43, 56457 Westerburg

www.notruf-westerburg.de

Büchereien

■ Kath. Öffentliche Bücherei Nistertal - neben der Pfarrkirche

Unsere Öffnungszeiten:

Mittwoch 17.00 Uhr - 19.00 Uhr

Freitag 17.00 Uhr - 19.00 Uhr

Ab Mittwoch 05.01.2022 sind wir wieder wie gewohnt für Sie da.

Telefon 02661 - 916 52 35

E-Mail buecherei-nistertal@freenet.de

Homepage www.buecherei-nistertal.de

Hier erfahren sie Neuigkeiten und können alle ausleihbaren Medien aus unserem Bestand rund um die Uhr einsehen.

Sie können während unserer Öffnungszeiten mittwochs und freitags von 17.00 - 19.00 Uhr unsere Medien ausleihen oder reservieren Sie Ihre gewünschten Medien telefonisch während unserer Öffnungszeiten oder direkt über Ihr Leserkonto auf unserer Homepage buecherei-nistertal.de unter dem Stichwort Medienkatalog, per E-Mail über buecherei-nistertal@freenet.de.

Seit der neusten Corona - Verordnung sind die Bestimmungen so, dass die Räumlichkeiten der Bücherei nur mit den 3G - Regeln (Geimpft, Genesen, Getestet) betreten werden dürfen. Bitte zeigen Sie Ihre Nachweise unaufgefordert vor. Wir danken für Ihr Verständnis. Die AHA - Regeln sind ebenfalls weiter zu befolgen.

Michael Hjorth: Feste feiern, wie sie fallen

Weihnachten mit Sebastian Bergman: Zwei Kurzkrimis (112 Seiten) vom Erfolgsduo Hjorth & Rosenfeldt.

Kriminalpsychologe Sebastian Bergman ist hochintelligent. Und unausstehlich. Auch an Weihnachten. Besonders an Weihnachten. Denn Bergman hasst das Fest der Liebe.

Warum also der Einladung seines Kollegen Torkel Höglund folgen und ihn zur Familienfeier begleiten? Noch dazu vor den

Toren Stockholms? Bei Schnee und Eis? Einen guten Grund gibt es, aber auch einen guten Ausgang? Wohl eher nicht.

Und da man Weihnachten auf unterschiedlichste Art verbringen kann, feiert Bergman im Jahr darauf anders: Nicht ganz allein, nur so halb: Im Schrank. Denn der Ehemann seiner letzten Eroberung ist früher als erwartet zurück. Aber wenn man Bergman ist, weiß man auch die Zeit im Schrank sinnvoll zu nutzen.

„Bergman? Was wissen wir schon, wir schreiben nur über diesen Kerl. Und selbst wir sind überrascht von den Dingen, die er tut.“ (Michael Hjorth & Hans Rosenfeldt)

Quelle: Amazon

Friedrich Ani: All die unbewohnten Zimmer

„Die Vier“ müssen im neuen Roman von Friedrich Ani aktiv werden: Polonius Fischer (der ehemalige Mönch), Tabor Süden (der zurückgekehrte Verschwundenensucher), Jakob Franck (der pensionierte Kommissar, immer noch Überbringer der schlimmsten Nachricht) und Fariza Nasri (Beamtin mit syrischen Wurzeln, erlöst von der Verbannung in die Provinz). Alle wenden ihre einzigartigen Methoden auf, um die Ermordung einer Frau und die Erschlagung eines Streifenpolizisten aufzuklären.

Die Todesfälle erregen größte Aufmerksamkeit, weil sie gesellschaftliche und politische Debatten (ausgehend vom rechten Rand) über die unfähige Polizei, Flüchtlingskinder, Ost- und Westdeutschland, „das System“ anfachen.

Deshalb kämpfen „die Vier“ mit möglichen Hinweisen auf die Täter, Zeugen, die nichts gesehen haben wollen, suchen nach Vermissten, die zur Aufklärung beitragen (sollten), sind konfrontiert mit falschen Geständnissen. Nachfolgeverbrechen können sie dabei zunächst nicht verhindern - bis die unterschiedlichen Fahndungsmethoden „der Vier“ den Zufall in Notwendigkeit überführen.

In seinem neuen Roman schlägt Friedrich Ani einen Weg durchs Gestrüpp unserer politischen und individuellen Verfasstheit. Er eröffnet Aussichten, die dem Leser vom Rand des Abgrundes Einblick in das Unbeschreibliche eröffnen.

Nach All die unbewohnten Zimmer müssen wir die Literatur, die Kriminalliteratur, das Schreiben über Wahr und Falsch, das Böse und (das nie zu erreichende) Gute, Leben und Tod neu sehen lernen. Quelle Borromedien

Tayan Jones: In guten wie in schlechten Tagen

Die Geschichte von zwei jungen Menschen, die sich finden, heiraten - und erfahren, dass nichts im Leben so stark und zugleich so zerbrechlich ist wie wahre Liebe. Eine junge Frau und ein junger Mann verlieben sich. Celestial steht vor ihrem Durchbruch als Künstlerin; Roy ist ein erfolgreicher Handelsvertreter, auf dem besten Weg, Karriere zu machen. Die beiden beschließen, das Leben gemeinsam zu meistern. Sie heiraten. Ihre Liebe ist wahr und die Zukunft eine große Verheißung. Doch dann trifft sie wie aus dem Nichts ein Urteilspruch, der Roy für Jahre ins Gefängnis bringt. Das Paar ist entschlossen, sich nicht auseinanderbringen zu lassen und die schwere Zeit durchzustehen. Aber sie müssen erkennen, dass das Leben sie mit einem unlösbaren Rätsel auf die Probe stellt: Wie kann Liebe so groß, so wahr - und doch so fragil sein?

Quelle: Borromedien

Dietrich Farber: Schneller, weiter, toter Olympia am Main? Das kann ja nur Ärger geben.

Kommissar Henning Bröhm hat seinen Wunsch wahr gemacht und endlich den Dienst quittiert. Herrlich, das neue Leben! Tochter Melina dagegen ist inzwischen Polizistin mit Leib und Seele, in Frankfurt. Dort geht es gerade hoch her, die Olympiabewerbung spaltet die Stadt. Dann wird der allseits verhasste Chef der Olympia GmbH erschossen. Mit einer Polizeipistole - eingetragen auf den Namen Melina Bröhm. Melina kommt in Untersuchungshaft - und Henning zu der Einsicht, dass er alles tun wird, um die Unschuld seiner Tochter zu beweisen.

Hessens Krimistar verlässt die Provinz: Jetzt räumt Bröhm in Frankfurt auf. Na ja... fast.

Quelle: Borromedien

■ Gemeindebücherei Norcken

Geöffnet:

dienstags 18 bis 19 Uhr

Buchtipps:

Spannend ins neue Jahr

Sue Fortin: Birthday Girl

Für ihren Geburtstag hat sich Joanne etwas ganz Besonderes ausgedacht: Sie lädt ihre drei besten Freundinnen zu einem Wochenende in eine abgelegene Hütte in den schottischen Wäldern ein. Und sie hat dafür ein Spiel vorbereitet. Denn was die anderen voneinander nicht wissen: Jede von ihnen verbirgt ein dunkles Geheimnis, und Joanne plant, jedes einzelne nach und nach zu enthüllen. Doch dann ist plötzlich eine von ihnen tot. War es ein Unfall oder Mord? Können die Freundinnen einander noch trauen oder hat das tödliche Spiel um die Wahrheit gerade erst begonnen?

Alexander Oetker: Luc Verlain - Rue de Paradis

Bei einer schweren Sturmflut wird in einem kleinen Ort auf der Halbinsel Cap Ferret eine ganze Straße Opfer der Wassermassen, auch eine alte Frau stirbt in jener Nacht. Tatsächlich hätte hier, in der Rue de Paradis, nie gebaut werden dürfen. Nun müssen alle Häuser weg und die Bewohner umgesiedelt werden, aus ihrem Idyll am Ende der Welt. Luc Verlain soll in der aufgeheizten Stimmung vermitteln - und findet sich bald in seinem kniffligsten Fall wieder, genau in der Nacht, in der eine neue Sturmflut droht: Der Bürgermeister des Dorfes treibt tot im Wasser. War der Mord an ihm die Rache des Enkels der Toten aus der Sturmnacht? Oder ist einer der Menschen schuldig, deren Häuser abgerissen werden? Bald wird klar: Der reiche Politiker hatte nur noch Feinde in der Rue de Paradis.

Amtliche Bekanntmachungen



Verbandsgemeinde

■ Öffnungszeiten der Verbandsgemeindeverwaltung

Bitte beachten Sie, dass für einen Besuch die 3G-Regel gilt!

Verwaltung

Montag bis Freitag: 08:00 bis 12:00 Uhr
sowie Donnerstag: 14:00 bis 18:00 Uhr
Falls ein persönlicher Besuch erforderlich ist, bitten wir um eine telefonische Terminvereinbarung unter der Nr. 02661-6268-0. Das Standesamt erreichen Sie direkt unter der 02661-6268-222.

Bürgerbüro

Montag, Dienstag und Donnerstag: 07:30 bis 18:00 Uhr
Mittwoch und Freitag: 07:30 bis 12:00 Uhr
Sie benötigen für das Bürgerbüro (02661-6268-280) keine Terminvereinbarung.

Kontakt

Verbandsgemeindeverwaltung, Kirburger Straße 4, 56470 Bad Marienberg
Telefon 02661-6268-0
Fax 02661-6268-201
E-Mail verbandsgemeinde@bad-marienberg.de
Internet www.bad-marienberg.de

■ Amtliche Bekanntmachung

der Verbandsgemeinde Bad Marienberg über die Neufassung der Satzung über die Entwässerung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung

- Allgemeine Entwässerungssatzung - der Verbandsgemeinde Bad Marienberg vom 15.12.2021

Verbandsgemeinderat hat aufgrund der §§ 24 und 26 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie des §

57 Abs. 1 des Landeswassergesetzes (LWG) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Verbandsgemeinde Bad Marienberg betreibt in ihrem Gebiet die Abwasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung. Das Betreiben der öffentlichen Einrichtung beinhaltet

1. das Sammeln, Ableiten und Behandeln des Abwassers in Abwasseranlagen,
2. die Abfuhr des in geschlossenen Gruben anfallenden Abwassers und die Entsorgung über die Abwasseranlagen und
3. den Bau und die Unterhaltung von nach dem 01.01.1991 erforderlichen Kleinkläranlagen, das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms und dessen ordnungsgemäße Beseitigung bzw. Verwertung.

(2) Die Art der Entwässerung (Mischsystem, Trennsystem, modifiziertes Misch-/Trennsystem u.a.) ist aus dem Abwasserbeseitigungskonzept entnommen, auf das insofern Bezug genommen wird. Die Ausweisung hat keine rechtsbegründende Wirkung.

(3) Art und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung und ihres Ausbaus (Erweiterung, Erneuerung, Verbesserung und Umbau) bestimmt die Verbandsgemeinde Bad Marienberg im Rahmen der hierfür geltenden Gesetze und sonstigen rechtlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Ein Rechtsanspruch auf Herstellung neuer oder den Aus- und Umbau bestehender öffentlicher Abwasseranlagen besteht nicht.

(4) Für die nach § 59 LWG von der öffentlichen Abwasserbeseitigung freigestellten Grundstücke gelten die §§ 5, 6, 11, 12, 18, 20 und 21 dieser Satzung sinngemäß.

§ 2 Begriffsbestimmungen

1. Öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung:

Zur öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung gehören alle öffentlichen Abwasseranlagen.

2. Öffentliche Abwasseranlage:

Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Gebiet der Verbandsgemeinde Bad Marienberg anfallende Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen.

Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören die Kläranlagen, Verbindungssammler, Hauptsammler, Regenrückhaltebecken, Regenentlastungsanlagen, Pumpwerke, gemeinschaftlich genutzte Anlagen- und Anlagenteile (insbesondere bei Zweckverbänden) und die Flächenkanalisation (Kanalnetz innerhalb und außerhalb des öffentlichen Verkehrsraums).

Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören weiterhin Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung (z. B. Versickerungsanlagen, Mulden, Rigolen, offene und geschlossene Gräben), soweit sie keine natürlichen Gewässer im Sinne des Landeswassergesetzes sind und der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen.

Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch Kleinkläranlagen, die nach dem 01.01.1991 erforderlich wurden, sowie alle Anlagen und Anlagenteile für die Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Gruben und von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen die ihrer Funktion nach der Abfuhr und Behandlung von Abwasser dienen.

Zu den öffentlichen Abwasseranlagen zählen auch Anlagen Dritter, die die Verbandsgemeinde Bad Marienberg als Zweckverbandsmitglied, aufgrund einer Zweckvereinbarung oder eines privatrechtlichen Vertrages in Anspruch nimmt.

3. Abwasser:

Abwasser im Sinne dieser Satzung ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (Schmutzwasser) und das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und zum Fortleiten gesammelte Wasser (Niederschlagswasser), soweit dieses nach den Vorgaben des § 58 Abs. 1 Nr. 2 LWG

nicht am Ort des Anfalls verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit in anderer Weise beseitigt werden kann, sowie sonstiges zusammen mit Schmutz- oder Niederschlagswasser in Abwasseranlagen abfließendes Wasser.

4. Grundstücksanschluss:

Grundstücksanschluss ist der Verbindungskanal nach § 10 Abs. 1 und 2 zwischen dem Kanal (Verbindungssammler, Hauptsammler, Flächenkanalisation) und der Grundstücksgrenze zum öffentlichen Verkehrsraum/ und dem Revisionschacht/der Revisionsöffnung auf dem Grundstück. Grenzt das Grundstück nicht unmittelbar an den öffentlichen Verkehrsraum an, so endet der Grundstücksanschluss an der Grenze des öffentlichen Verkehrsraumes.

Liegt der Kanal außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes, gilt als Grundstücksanschluss der Verbindungskanal zwischen Grundstücksgrenze und Kanal. Liegt der Kanal auf dem anzuschließenden Grundstück, gilt der Anschlussstutzen als Grundstücksanschluss.

5. Grundstück:

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück gemäß Grundbuchrecht. Als Grundstück gilt darüber hinaus unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende, angeschlossene oder anschließbare Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, oder sind solche vorgesehen, können für jede dieser Anlagen die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung entsprechend angewandt werden; die Entscheidung hierüber trifft die Verbandsgemeinde Bad Marienberg.

6. Grundstückseigentümer:

Grundstückseigentümer ist derjenige, der im Grundbuch als Eigentümer eingetragen ist. Ihm gleichgestellt sind nach dieser Satzung Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben.

Soweit bei Eigentumswohnanlagen ein Verwalter bestellt ist, ist dieser Vertreter der Adressaten aus den Rechtsverhältnissen dieser Satzung. Bei mehreren Eigentümern einer wirtschaftlichen Einheit kann sich die Verbandsgemeinde Bad Marienberg an jeden einzelnen halten.

7. Grundstücksentwässerungsanlagen:

Grundstücksentwässerungsanlagen sind Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zum Grundstücksanschluss dienen. Hierzu gehören Kleinkläranlagen, die bis zum 01.01.1991 erforderlich wurden, sowie Abwassergruben.

8. Kanäle:

Kanäle sind die Flächenkanalisation, Verbindungssammler und Hauptsammler zum Sammeln des Abwassers im Entsorgungsgebiet.

9. Abwassergruben:

Abwassergruben sind abflusslose Gruben, die der Sammlung des auf einem Grundstück anfallenden Schmutzwassers dienen, soweit für das Grundstück keine Anschlussmöglichkeit an die leitungsgebundene Abwasserbeseitigungseinrichtung besteht.

10. Kleinkläranlagen:

Kleinkläranlagen dienen der Behandlung und Beseitigung des auf einem Grundstück anfallenden Schmutzwassers, soweit dafür keine Anschlussmöglichkeit an die leitungsgebundene Abwasserbeseitigungseinrichtung besteht.

11. Einrichtungen der Straßentwässerung und der Außengebietsentwässerung

Keine öffentlichen Abwasseranlagen sind solche Einrichtungen, die ausschließlich der Straßentwässerung oder der Außengebietsentwässerung dienen.

12. Technische Bestimmungen[Schl1]

Die nachfolgenden technischen Normen bzw. Regeln, auf die in dieser Satzung verwiesen wird, sind Bestandteil dieser Satzung und können bei dem Einrichtungsträger während der Dienststunden eingesehen werden:

1. DWA-M 115 - Teil 2 (zu § 5 Abs. 3 und zu Anhang 1) - zugelassene Einleitungen;
2. DIN EN 752, DIN EN 12056 sowie DIN 1986 (Restnorm), Teile 3, 4, 30 und 100 (zu § 11 Abs. 1) - Grundstücksentwässerungsanlagen;
3. DIN 4261 - Teil 2 (zu § 14) - Kleinkläranlagen;
4. DWA-A 138 - Versickerungsanlagen;
5. Merkblatt für die Kontrolle und Wartung von Sickeranlagen - Ausgabe 2002 - der Forschungsanstalt für Straßen- und Verkehrswesen, Arbeitsgruppe „Erd- und Grundbau - Versickerungsanlagen“;
6. DIN EN 1825 und DIN 4040-100 (zu § 12 Abs. 2) - Abscheideanlagen für Fette;
7. DIN EN 858 und 1999-100 (zu § 12 Abs. 2) - Abscheideanlagen für Leichtflüssigkeiten.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Grundstückseigentümer ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die Abwasserbeseitigungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht). Dieses Recht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch betriebsfertige Abwasseranlagen oder Teile hiervon erschlossen sind oder für die ein Leitungsrecht zu solchen Anlagen (z. B. durch einen öffentlichen Weg, einen dem Grundstückseigentümer gehörenden Privatweg oder ein dinglich gesichertes Leitungsrecht) besteht. Die Herstellung neuer oder die Erweiterung oder Änderung bestehender Anlagen kann nicht verlangt werden.

(2) Jeder Grundstückseigentümer ist berechtigt, in die betriebsfertigen Abwasseranlagen oder Teile hiervon nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung und der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser einzuleiten (Benutzungsrecht). Dies gilt auch für sonstige zur Nutzung eines Grundstückes oder einer baulichen Anlage Berechtigte.

(3) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich auch auf Anlagen Dritter, soweit die Verbandsgemeinde Bad Marienberg über den Anschluss und die Benutzung wie bei eigenen Anlagen verfügen kann.

§ 4 Ausschluss und Beschränkungen des Anschlussrechtes

(1) Die Verbandsgemeinde Bad Marienberg kann den Anschluss von Grundstücken an die öffentliche Abwasseranlage versagen, wenn der Anschluss technisch oder wegen eines damit verbundenen unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht möglich ist. Der Anschluss kann auch nach Maßgabe der in § 5 Abs. 5 geregelten Tatbestände der Niederschlagswasserbewirtschaftung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. Der Anschluss ist dann zu genehmigen, wenn Grundstückseigentümer sich zuvor verpflichten, die dadurch entstehenden Bau- und Folgekosten zu übernehmen.

(2) Für die Entwässerung von Grundstücken, für die kein Anschlussrecht vorliegt, gelten, wenn keine Befreiung nach § 59 Abs. 2 oder 3 LWG ausgesprochen ist, die Bestimmungen über die nicht leitungsgebundene Abwasserbeseitigung (§§ 13, 14 und 15 sowie 16) dieser Satzung.

(3) Solange Grundstücke nicht unmittelbar durch einen betriebsfertigen Kanal erschlossen sind, kann dem Grundstückseigentümer auf Antrag widerruflich auf seine eigenen Kosten ein provisorischer Anschluss an einen anderen betriebsfertigen Kanal gestattet werden. Der provisorische Anschluss ist von dem Grundstückseigentümer zu unterhalten, zu ändern und zu erneuern. Die Verbandsgemeinde Bad Marienberg bestimmt die Stelle des Anschlusses, die Ausführung und die Wiederherstellung der für den provisorischen Anschluss in Anspruch genommenen Verkehrsflächen. Werden die Voraussetzungen für den Anschluss- und Benutzungszwang (§§ 7, 8 dieser Satzung) geschaffen, so hat der Grundstückseigentümer den provisorischen Anschluss auf seine Kosten stillzulegen oder zu beseitigen.

§ 5 Ausschluss und Beschränkung des Benutzungsrechtes

(1) Dem Abwasser dürfen Stoffe nicht beigefügt werden, die

- die Reinigungswirkung der Kläranlagen, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen und die Schlammabfuhr und -verwertung beeinträchtigen,
- die öffentlichen Abwasseranlagen angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern oder gefährden,
- die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen
- oder sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere auf die Gewässer auswirken.

Insbesondere sind ausgeschlossen:

1. Stoffe - auch in zerkleinertem Zustand - die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können; dies sind insbesondere Faserstoffe, Feuchttücher, Küchentücher, Küchenabfälle, Pappe, Asche und alle flüssigen Stoffe, die aushärten (z. B. Kunstharze); weiterhin gehören dazu Schlachtabfälle, Gülle, Dung, Treber, Hefe sowie jegliche Bauabfälle wie z. B. Schutt, Sand, Kies, Zement oder Bitumen.
2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe wie Benzin, Phenole, Öle und dgl., Säuren, Laugen, Salze, mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe, radioaktive Stoffe, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut, Arzneimittel, Desinfektionsmittel, Kühl- und Frostschutzmittel, der Inhalt von Chemietoiletten sowie alle übrigen Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, halogenierte Kohlenwasserstoffe oder polyzyklische Aromate;
3. Abwässer aus der Tierhaltung, Silosickersaft und Molke;
4. faulendes und sonst übelriechendes Abwasser, z. B. Milchsäurekonzentrate, Krautwasser;
5. Abwasser, das schädliche oder belastigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;
6. Hefe und Trübstoffe aus der Weinbereitung mit Ausnahme der Mengen, die nach dem Stand der Kellertechnik nicht aus dem Abwasser ferngehalten werden können;
7. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Kläranlage oder des Gewässers führen;
8. alle weiteren Stoffe, die gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz in der jeweils gültigen Fassung ordnungsgemäß als Abfall zu entsorgen sind;
9. Einleitungen, für die eine nach § 58 WHG i. V. m. § 61 LWG erforderliche Genehmigung nicht vorliegt oder die den Genehmigungsanforderungen nicht entsprechen.

Vor Einleitung von Kondensaten aus Brennwertfeuerstätten ist bei einer Nennwärmeleistung von über 25 kW bei Ölfeuerungsanlagen, 50 kW bei Feuerungsanlagen mit festen Brennstoffen bzw. 200 kW bei Gasfeuerungen eine Neutralisation erforderlich. Im Übrigen darf das Kondensat unbehandelt eingeleitet werden, sofern eine ausreichende Durchmischung mit dem übrigen häuslichen Abwasser gewährleistet ist.

(2) Die Benutzung ist ausgeschlossen, soweit dem Grundstückseigentümer die Abwasserbeseitigungspflicht nach § 59 Abs. 2 oder 3 LWG übertragen wurde.

(3) Abwasser darf in der Regel in Abwasseranlagen nicht eingeleitet werden, wenn die in Anhang 1 aufgeführten Richtwerte, die Bestandteil dieser Satzung sind, überschritten werden (entspricht DWA-M 115 - Teil 2 in der Fassung Juli 2005). Diese Werte sind an der Einleitungsstelle in die öffentliche Abwasseranlage einzuhalten und sind als Zweistundenmischprobe zu ermitteln.

(4) Die Verbandsgemeinde Bad Marienberg kann im Einzelfall über die Richtwerte des Anhangs 1 hinaus weitergehende Anforderungen an die Qualität des Abwassers an der Übergabestelle oder am Anfallsort stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist; sie

kann die Einleitung auch von einer Vorbehandlung, Rückhaltung oder Speicherung abhängig machen.

(5) Die Verbandsgemeinde Bad Marienberg kann nach Maßgabe der Niederschlagswasserbeseitigung zugrunde liegenden Entwässerungsplanung die Einleitung von Niederschlagswasser ganz oder teilweise ausschließen oder von einer Vorbehandlung, Rückhaltung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange dies erfordert. Die Verbandsgemeinde Bad Marienberg kann den Ausschluss der Einleitung nach Satz 1 auch mit der Festsetzung verbinden, das Niederschlagswasser einer Verwertung auf dem Grundstück oder einer schadlosen Ableitung zuzuführen.

(6) Wasser, das kein Schmutz- oder Niederschlagswasser ist (z. B. aus Grundstücksdrainagen, Quellen und Gewässern), darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Verbandsgemeinde Bad Marienberg eingeleitet werden. Der Anschluss und die Einleitung von Wasser aus Grundstücksdrainagen, Quellen und Gewässern kann auch gänzlich ausgeschlossen werden.

(7) Die Verbandsgemeinde Bad Marienberg kann vom Grundstückseigentümer bzw. Benutzer der Abwasseranlage Erklärungen und Nachweise darüber verlangen, dass

1. keine der in Abs. 1 genannten Stoffe eingeleitet werden,
2. die nach Abs. 3 und 4 bestimmten Richt- oder Grenzwerte eingehalten werden,
3. die Erfordernisse nach Abs. 5 eingehalten werden,
4. entsprechend Abs. 6 verfahren wird.

In Einzelfällen können Ausnahmen widerruflich zugelassen werden, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller die entstehenden Mehrkosten übernimmt.

§ 6 Abwasseruntersuchungen

(1) Die Verbandsgemeinde Bad Marienberg ist berechtigt, jederzeit die Grundstücksentwässerungsanlagen darauf zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, ob die Einleitungsbedingungen nach § 5 dieser Satzung eingehalten werden. Sie kann zu diesem Zweck jederzeit Proben aus den Abwasseranlagen entnehmen und untersuchen oder Messgeräte in den Revisionsschächten/Revisionsöffnungen installieren. Soweit kein Revisionsschacht/Revisionsöffnung vorhanden ist, ist die Verbandsgemeinde Bad Marienberg berechtigt, sonstige zur Messung erforderliche Maßnahmen zu ergreifen.

(2) Die Verbandsgemeinde Bad Marienberg ist berechtigt, jederzeit die Abwässer aus Abwassergruben und aus Kleinkläranlagen auf die Einhaltung der allgemeinen Richtwerte des Anhangs 1 oder auf die in der entsprechenden wasserrechtlichen Erlaubnis festgesetzten Parameter zu überprüfen oder überprüfen zu lassen. Die Abwasseruntersuchungen erfolgen durch qualifizierte Stichprobe. Die Maßgaben für die Analysen- und Messverfahren zu § 4 Abwasserverordnung sind zu beachten.

(3) Die Kostentragungspflicht für die Überwachungsmaßnahmen nach Abs. 1 und 2 richtet sich nach der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung.

(4) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Verbandsgemeinde Bad Marienberg die für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und des Abwassers erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Das Zutrittsrecht zum Grundstück richtet sich nach § 18 dieser Satzung.

(5) Werden bei einer Untersuchung des Abwassers Verstöße gegen § 5 dieser Satzung festgestellt, haben die Grundstückseigentümer oder die sonstigen zur Nutzung des Grundstückes oder der baulichen Anlage Berechtigten diese unverzüglich abzustellen.

§ 7 Anschlusszwang

(1) Die nach § 3 dieser Satzung zum Anschluss Berechtigten sind verpflichtet, Grundstücke auf denen Abwasser anfällt oder anfallen kann, an die Abwasserbeseitigung anzuschließen.

Ben (Anschlusszwang), sobald diese bebaut oder mit der Bebauung begonnen und die Grundstucke durch eine betriebsfertige Abwasseranlage erschlossen sind. Befinden sich auf einem Grundstuck mehrere raumlich und funktional getrennte Gebaude, in denen oder durch das Abwasser anfallt oder anfallen kann, so sind diese anzuschlieen. Die betriebsfertige Herstellung der Abwasseranlagen, die nach Inkrafttreten dieser Satzung fertiggestellt werden, macht die Verbandsgemeinde Bad Marienberg ublich bekannt. Mit dem Vollzug der ublichen Bekanntmachung wird der Anschlusszwang wirksam.

(2) Die Anschlussnehmer sind verpflichtet, binnen zwei Monaten nach einer ublichen Bekanntmachung oder Mitteilung uber die Anschlussmoglichkeit den Anschluss des Grundstuckes an die betriebsfertige Abwasseranlage vorzunehmen. Sie haben eine ggf. erforderliche rechtliche Sicherung des Durchleitungsrechts uber Fremdgrundstucke durch eine im Grundbuch einzutragende Dienstbarkeit zu gewahrleisten und gegenuber der Verbandsgemeinde Bad Marienberg bei Aufforderung in der Regel binnen drei Monaten nachzuweisen.

(3) Bei Neu- und Umbauten von baulichen Anlagen durch Grundstuckseigentumer kann die Verbandsgemeinde Bad Marienberg von diesen verlangen, dass Vorkehrungen fur den spateren Anschluss an die Abwasseranlagen getroffen werden.

(4) Unbebaute Grundstucke sind anzuschlieen, wenn dies im Interesse des Wohls der Allgemeinheit geboten ist. Im ubrigen konnen diese Grundstucke auf Antrag angeschlossen werden.

(5) Besteht zu einer Abwasseranlage/einem Kanal kein naturliches Gefalle, so ist der Grundstuckseigentumer zum Einbau und Betrieb einer Hebeanlage oder vergleichbarem (z. B. Pumpstation oder Druckentwasserung) verpflichtet, um einen ruckstaufreien Abfluss zu erreichen.

(6) Nicht dem Anschlusszwang unterliegt Niederschlagswasser, wenn es am Ort des Anfalls verwertet oder ohne Beeintrachtigung des Wohls der Allgemeinheit in anderer Weise beseitigt werden kann.

§ 8 Benutzungszwang

(1) Das gesamte, auf einem angeschlossenen Grundstuck anfallende Abwasser ist in die ublichen Abwasseranlagen einzuleiten.

(2) Nicht dem Benutzungszwang unterliegt

1. Abwasser, das nach § 5 der Satzung ausgeschlossen ist,
2. Abwasser, fur das dem Grundstuckseigentumer gem. § 59 Abs. 2 oder 3 LWG die Beseitigungspflicht ubertragen wurde,
3. Niederschlagswasser, wenn es am Ort des Anfalls verwertet oder ohne Beeintrachtigung des Wohls der Allgemeinheit in anderer Weise beseitigt werden kann.

§ 9 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Der Grundstuckseigentumer kann vom Anschluss- und Benutzungszwang befristet oder unbefristet, ganz oder teilweise befreit werden, soweit der Anschluss des Grundstuckes auch unter Berucksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls eine unbillige und unzumutbare Harte ware. Ein Befreiungsantrag ist schriftlich unter Angabe der Grunde spatestens einen Monat vor dem Zeitpunkt zu stellen, zu dem die Befreiung vom Anschlusszwang wirksam werden soll; in den Fallen des § 17 Abs. 1 dieser Satzung mussen Antrage zwei Wochen nach der ublichen Bekanntmachung bei der Verbandsgemeinde Bad Marienberg gestellt werden.

(2) Will der Grundstuckseigentumer die Befreiung nicht mehr oder nur noch eingeschrankt in Anspruch nehmen, gelten die Bestimmungen dieser Satzung insoweit wieder in vollem Umfang.

(3) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann jederzeit widerrufen werden. Die Verbandsgemeinde Bad Marienberg hat sie zu widerrufen, wenn das Gemeinwohl oder Dritte gefahrdet, insbesondere gesundheitsgefahrdende Missstande zu beseitigen sind. Fur Grundstucke, die

auf das Schmutzwasser bezogen vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit sind, gelten die Bestimmungen uber die nicht leitungsgebundene Abwasserbeseitigung (§§ 13, 14 und 15 sowie 16) dieser Satzung.

§ 10 Grundstucksanschlusse

(1) Die Verbandsgemeinde Bad Marienberg stellt den fur den erstmaligen Anschluss eines Grundstuckes notwendigen Grundstucksanschluss entsprechend dem von ihr vorgehaltenen Entwasserungssystem bereit. Werden Gebiete im Trennsystem entwassert, gelten die Grundstucksanschlusse fur Schmutz- und Niederschlagswasser als ein Anschluss. Die Grundstucksanschlusse werden ausschlielich von der Verbandsgemeinde Bad Marienberg hergestellt, unterhalten, erneuert, geandert, abgetrennt und beseitigt. Das Schmutz- und Niederschlagswasser ist den jeweils dafur bestimmten Leitungen zuzufuhren.

(2) Art, Ausfuhrung, Zahl und Lage der Grundstucksanschlusse, insbesondere Eintrittsstelle und lichte Weite, sowie deren anderung werden nach Anhorung des Grundstuckseigentumers und unter Berucksichtigung seiner berechtigten Interessen von der Verbandsgemeinde Bad Marienberg bestimmt.

(3) Die Verbandsgemeinde Bad Marienberg kann auf Antrag mehr als einen Grundstucksanschluss zulassen, soweit sie es fur technisch notwendig erachtet. Diese Grundstucksanschlusse sind zusatzliche Grundstucksanschlusse. Abs. 1 gilt entsprechend.

(4) Die Verbandsgemeinde Bad Marienberg kann in Ausnahmefallen den Anschluss mehrerer Grundstucke an einen gemeinsamen Grundstucksanschluss zulassen. Dies setzt voraus, dass die beteiligten Grundstuckseigentumer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstucksentwasserungsanlage auf dem jeweiligen fremden Grundstuck durch eine im Grundbuch einzutragende Dienstbarkeit gesichert haben.

(5) Ist ein Grundstuck an mehr als einen Grundstucksanschluss angeschlossen, so gilt als Grundstucksanschluss im Sinne des § 10 Abs. 1 dieser Satzung und der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung derjenige Grundstucksanschluss, uber den der uberwiegende Teil des auf dem Grundstuck anfallenden Schmutzwassers abgeleitet wird. Alle weiteren Grundstucksanschlusse gelten als zusatzliche Grundstucksanschlusse im Sinne der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung. Als zusatzliche Grundstucksanschlusse gelten auch alle Leitungen innerhalb des ublichen Verkehrsraums, die von dem Grundstucksanschluss im Sinne des § 10 Abs. 3 Satz 1 dieser Satzung abzweigen; dies gilt insbesondere fur abzweigende Leitungen zum Anschluss einer Dachentwasserung.

(6) Soweit fur die Verbandsgemeinde Bad Marienberg nachtraglich die Notwendigkeit erwachst, weitere Grundstucksanschlusse zu verlegen (z. B. bei Grundstucksteilung), gelten diese als zusatzliche Grundstucksanschlusse im Sinne der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung.

(7) Fur Unterhaltungsmanahmen an Grundstucksanschlussen im ublichen Verkehrsraum, die durch den Grundstuckseigentumer verursacht sind, hat dieser die Kosten zu tragen.

§ 11 Grundstucksentwasserungsanlagen

(1) Der Grundstuckseigentumer hat seine Grundstucksentwasserungsanlagen auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten und nach Bedarf zu reinigen. Er hat die Verbindung seiner Grundstucksentwasserungsanlagen mit dem Grundstucksanschluss im Einvernehmen mit der Verbandsgemeinde Bad Marienberg herzustellen. Fur jede Schmutz- und Mischwasserleitung ist ein Revisionsschacht und fur jede Regenwasserleitung eine Revisionsoffnung auf dem zu entwassernden Grundstuck herzustellen. Revisionsschachte und -offnungen sind so nahe wie moglich an den Grundstucksanschluss zu setzen; sie mussen jederzeit frei zuganglich und bis auf Ruckstauebene wasserdicht ausgefuhrt sein. Grundstucksentwasserungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu

betreiben; auf die entsprechenden technischen Bestimmungen der DIN EN 752 (Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden) bzw. der DIN EN 12056 und DIN 1986 (Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke) wird verwiesen. [Schl2]

(2) Gegen den Rückstau des Abwassers aus Kanälen hat sich jeder Grundstückseigentümer selbst nach den jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik zu schützen. Als Rückstauenebene gilt die Straßenhöhe an der Anschlussstelle, sofern durch öffentliche Bekanntmachung nach § 7 Abs. 1 dieser Satzung nichts anderes festgelegt ist. Für bestehende Kanäle kann die Verbandsgemeinde Bad Marienberg die Rückstauenebene anpassen. Den betroffenen Grundstückseigentümern ist eine angemessene Frist zur Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlagen einzuräumen.

(3) Die Verbandsgemeinde Bad Marienberg ist im technisch erforderlichen Umfang befugt, mit dem Bau und der Erneuerung der Grundstücksanschlüsse einen Teil der Grundstücksentwässerungsanlagen, einschließlich der Revisions-schächte/Revisionsöffnungen sowie etwaiger Prüf- und Kontrollschächte bzw. -öffnungen, herzustellen und zu erneuern. Der Aufwand ist der Verbandsgemeinde Bad Marienberg vom Grundstückseigentümer zu ersetzen.

(4) Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten zu ändern, wenn Menge und Art des Abwassers dies notwendig machen oder die Anlagen nicht mehr den jeweils geltenden technischen Bestimmungen i. S. d. Abs. 1 entsprechen. Die Verbandsgemeinde Bad Marienberg kann eine solche Anpassung verlangen. Sie hat dazu dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist zu setzen. Weiterhin ist die Verbandsgemeinde Bad Marienberg berechtigt, sich vom Grundstückseigentümer nachträglich Unterlagen über die Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere Bestandspläne vorzulegen zu lassen, soweit dies erforderlich ist, um die Einhaltung der Anforderungen nach Abs. 1 sowie nach Anhang 1 dieser Satzung zu gewährleisten.

(5) Änderungen, die den Anschluss der Grundstücksentwässerungsanlage an den Grundstücksanschluss im öffentlichen Verkehrsraum betreffen, und die infolge einer nicht vom Grundstückseigentümer zu vertretenden Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen notwendig werden, führt die Verbandsgemeinde Bad Marienberg auf ihre Kosten aus, soweit nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt nicht in den Fällen, in denen Änderungen der öffentlichen Abwasseranlagen auf gesetzlichen Vorgaben und darauf basierenden Anforderungen der Wasserwirtschaftsverwaltung beruhen.

(6) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage ganz oder teilweise - auch vorübergehend - außer Betrieb gesetzt, so kann die Verbandsgemeinde Bad Marienberg den Grundstücksanschluss verschließen oder beseitigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.

§ 12 Hebeanlagen, Pumpen, Abscheider

(1) Der Grundstückseigentümer hat auf seine Kosten eine Abwasserhebeanlage einzubauen und zu betreiben und zu unterhalten, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist. Besteht keine andere Möglichkeit, kann die Abwasserhebeanlage im Einvernehmen mit der Verbandsgemeinde Bad Marienberg in den Grundstücksanschluss eingebaut werden. Satz 1 gilt sinngemäß für Pumpenanlagen bei Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden.

(2) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin oder Benzol sowie Öle oder Ölrückstände oder sonstige nach Abfallrecht getrennt zu entsorgende Stoffe, in einer Konzentration oberhalb der Grenzwerte nach Anlage 1 Nr. 2 in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) nach dem Stand der Technik zu betreiben, zu unterhalten und bei Bedarf zu erneuern. Soweit im Einzelfall eine Vorbehandlung mit Leichtstoffabscheidern nach DIN 1999 und DIN EN 858 nicht

ausreicht, um Störungen in der öffentlichen Abwasseranlage zu vermeiden, kann die Verbandsgemeinde Bad Marienberg den verschärften Grenzwert nach Anlage 2 Nr. 2 b) sowie die Installation wirksamerer Vorbehandlungstechniken fordern (z. B. Koaleszenzabscheider). Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf, zu leeren und zu reinigen. Für die Beseitigung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften des Abfallrechts über die Abfallbeseitigung. Der Grundstückseigentümer hat jede Entleerung und Reinigung von Abscheidern mit den dazugehörigen Schlammfängen der Verbandsgemeinde Bad Marienberg innerhalb von zwei Wochen nach der Entleerung mitzuteilen und nachzuweisen, wo der Inhalt verblieben ist.

(3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.

§ 13 Abwassergruben

(1) Der Grundstückseigentümer hat auf Grundstücken, die auf Dauer nicht an Kanäle angeschlossen sind oder angeschlossen werden können, auf denen aber Abwasser anfällt, ausreichend bemessene geschlossene Abwassergruben als Grundstücksentwässerungsanlagen nach dem Stand der Technik zu errichten und zu betreiben; die Verbandsgemeinde Bad Marienberg bestimmt den Zeitpunkt, bis zu dem Abwassergruben errichtet sein müssen. Ausnahmen nach § 59 Abs. 2 LWG bleiben unberührt.

Das in landwirtschaftlichen Betrieben durch Viehhaltung anfallende Abwasser ist getrennt vom häuslichen Abwasser zu sammeln.

(2) [Schl3] Die Entleerung der Abwassergruben erfolgt nach einem Abfuhrplan der Verbandsgemeinde Bad Marienberg. Darüber hinaus ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, zusätzlich erforderliche Entleerungen spätestens dann schriftlich oder mündlich zu beantragen, wenn die Abwassergrube bis auf 50 cm unter Zulauf aufgefüllt ist.

(3) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Abfuhrplanes kann die Verbandsgemeinde Bad Marienberg die Abwassergruben entleeren, wenn besondere Umstände dieses erfordern oder die Voraussetzungen für die Entleerung vorliegen und ein Antrag auf Entleerung unterbleibt.

(4) Zum Abfuhrtermin hat der Grundstückseigentümer die Abwassergrube freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten.

(5) Das Abwasser ist der Verbandsgemeinde Bad Marienberg zu überlassen (Benutzungszwang). Es geht mit der Übernahme in das Eigentum der Verbandsgemeinde Bad Marienberg über. Sie ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsachen zu behandeln.

(6) Abwassergruben sind außer Betrieb zu setzen, sobald eine Abwasserbeseitigung durch eine der Entwässerungsplanung entsprechende zentrale oder gemeinschaftliche Abwasseranlage der Verbandsgemeinde Bad Marienberg möglich ist. Die Verbandsgemeinde Bad Marienberg teilt dem Grundstückseigentümer diesen Zeitpunkt mit einer angemessenen Frist zur Stilllegung schriftlich mit.

§ 14 Kleinkläranlagen [Schl4] [Schl5]

(1) Die Kleinkläranlagen in privater Trägerschaft sind nach Maßgabe der erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis nach dem Stand der Technik, insbesondere DIN 4261 Teil 2 „Kleinkläranlagen - Anlagen mit Abwasserbelüftung“, herzustellen und zu betreiben.

(2) Kleinkläranlagen sind außer Betrieb zu setzen, sobald eine Abwasserbeseitigung durch eine der Entwässerungsplanung entsprechende zentrale oder gemeinschaftliche Abwasseranlage der Verbandsgemeinde Bad Marienberg vorgesehen ist. Die Verbandsgemeinde Bad Marienberg teilt dem Grundstückseigentümer diesen Zeitpunkt mit einer angemessenen Frist zur Stilllegung sowie zum Anschluss an die öffentliche Einrichtung gemäß § 7 schriftlich mit.

(3) Die Entschlammung von Kleinkläranlagen in privater Trägerschaft hat der Grundstückseigentümer rechtzeitig unter Beachtung der Herstellerhinweise und der DIN 4261 zu beantragen; für die übrigen Anlagen erfolgt sie nach den Vorgaben der Verbandsgemeinde Bad Marienberg. Die Verbandsgemeinde Bad Marienberg ist berechtigt, die Entschlammung ohne vorherigen Antrag bzw. außerhalb des Abfuhrplanes zu veranlassen, wenn besondere Umstände dies erfordern oder die Voraussetzungen für die Entschlammung vorliegen. Zum Abfuhrtermin hat der Grundstückseigentümer die Anlage freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten.

§ 15 Kleinkläranlagen mit weitergehender Abwasserreinigung

(1) Abweichend von § 13 und unberührt von den Ausnahmen nach § 59 Abs. 2 LWG kann die Verbandsgemeinde Bad Marienberg zur Beseitigung von häuslichem Schmutzwasser auf Antrag des Grundstückseigentümers anstelle einer geschlossenen Grube die Errichtung einer privat betriebenen Kleinkläranlage mit weitergehender Abwasserreinigung (z. B. Pflanzenbeet, Membrantechnologie etc.) und Auslauf in ein Gewässer zulassen; Voraussetzung ist, dass die wasserrechtliche Erlaubnis hierfür der Verbandsgemeinde Bad Marienberg erteilt wird und die Anlage nach dem Stand der Technik und den Anforderungen des LWG sowie der erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis errichtet und betrieben wird.

(2) Die Verbandsgemeinde Bad Marienberg bestimmt den Zeitpunkt, bis zu dem die Anlage vorhanden sein muss. Das Nähere ist über eine gesondert abzuschließende Vereinbarung festzulegen, die den Anforderungen nach § 14 genügen muss.

§ 16 Niederschlagswasserbewirtschaftung [Schl6]

(1) Niederschlagswasser ist unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen auf Anforderung der Verbandsgemeinde Bad Marienberg auf dem Grundstück zu verwerten oder einer schadlosen Ableitung zuzuführen.

(2) Als dezentrale Anlagen der Niederschlagswasserbewirtschaftung können durch die Verbandsgemeinde Bad Marienberg, insbesondere

- a) Versickerungsmulden (Versickerung über die belebte Bodenzone)
- b) Mulden-Rigolen-Systeme
- c) Teiche mit Retentionszonen
- d) Regenwasserspeicher/Zisternen

verlangt werden.

(3) Die Anlagen der Niederschlagswasserbewirtschaftung sind mit dem Entwässerungsantrag nachzuweisen. Soweit das Niederschlagswasser einer schadlosen Ableitung zuzuführen ist, ist in dem Entwässerungsantrag darzustellen, wie die Ableitung sichergestellt wird. Gleichmaßen ist im Entwässerungsantrag darzustellen, wohin das Niederschlagswasser bei der Nutzung von Niederschlagswasserbewirtschaftungsanlagen bei einer Funktionsstörung oder Überlastung derselben abfließt.

(4) Soweit die Niederschlagswasserbeseitigung über Versickerungsmulden oder Mulden- Rigolen-Systeme erfolgt, sollten vom Grundstückseigentümer die allgemein anerkannten Regeln der Technik beachtet werden.

(5) Soweit im Rahmen der Niederschlagswasserbewirtschaftung eine öffentliche Anlage der Niederschlagswasserbeseitigung (Mulde/Mulden-Rigolen-System) in Anspruch genommen wird, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, im Falle eines Unfalls bzw. einer Kontaminierung des Bodens auf dem Grundstück die Verbandsgemeinde Bad Marienberg unverzüglich zu unterrichten. Die Verbandsgemeinde Bad Marienberg ist berechtigt, die Grundstücksmulde bzw. Grundstücksmuldenrigole sofort von der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigung abzuschleibern und vom Grundstückseigentümer alle erforderlichen Maßnahmen zur Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des Entwässerungssystems einschließlich eines eventuell erforderlichen Bodenaustausches zur Verhinderung des Versi-

ckerns unzulässiger Stoffe in Boden und Grundwasser zu verlangen. Kommen die Eigentümer dieser Aufforderung nicht nach, kann die Verbandsgemeinde Bad Marienberg auf Kosten der Eigentümer die Schäden beseitigen.

(6) Soweit im Rahmen der Niederschlagswasserbewirtschaftung die Ableitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer erfolgt, hat jede vermeidbare Beeinträchtigung des Gewässers zu unterbleiben.

(7) Soweit die Einleitung in ein Gewässer nicht als erlaubnisfrei im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen anzusehen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, für diese Einleitung eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.

§ 17 Antrag auf Anschluss und Benutzung, Genehmigung

(1) Die Verbandsgemeinde Bad Marienberg erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung auf Antrag eine Genehmigung zum Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und zum Einleiten von Abwasser. Die Verbandsgemeinde Bad Marienberg zeigt jeweils durch öffentliche Bekanntmachung an, wo betriebsfertige Kanäle nach dem Inkrafttreten dieser Satzung verlegt worden sind. Anträge auf Anschluss und Benutzung sind innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung bei der Verbandsgemeinde Bad Marienberg zu stellen.

(2) Der schriftlichen Genehmigung der Verbandsgemeinde Bad Marienberg bedürfen

- a) das Anschließen der Grundstücksentwässerungsanlagen an einen Grundstücksanschluss. Werden während oder nach der Bauausführung diesbezügliche Änderungen vorgenommen, ist dies der Verbandsgemeinde Bad Marienberg unverzüglich anzuzeigen und eine Genehmigung dafür einzuholen.
- b) die Benutzung der Abwasseranlagen (öffentliche Abwasseranlagen, Grundstücksanschlüsse, Kleinkläranlagen, Abscheider und Abwassergruben) sowie die Änderung der Benutzung.

Die Genehmigung erfolgt unbeschadet der Rechte Dritter und der sonstigen bundes- oder landesgesetzlichen Bestimmungen.

(3) Den Anträgen ist eine der Landesverordnung über Bauunterlagen und die bautechnische Prüfung (BauuntPrüfVO) entsprechende Darstellung der Grundstücksentwässerung beizufügen. Die Freistellung eines Bauvorhabens von der Baugenehmigungspflicht oder die Durchführung eines vereinfachten Baugenehmigungsverfahrens nach der LBauO entbindet den Grundstückseigentümer nicht von der Antragspflicht.

(4) Für neu herzustellende oder zu verändernde Anlagen kann die Genehmigung davon abhängig gemacht werden, dass bereits vorhandene Anlagen, die den Vorschriften nicht entsprechen, diesen angepasst oder beseitigt werden.

(5) Die Genehmigung des Antrages erlischt nach Ablauf eines Jahres, wenn mit den Ausführungsarbeiten nicht begonnen oder begonnene Arbeiten länger als ein Jahr eingestellt worden sind. Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen.

§ 18 Überprüfung privater Abwasseranlagen, Zutrittsrecht

(1) Der Grundstückseigentümer hat die Fertigstellung seiner Grundstücksentwässerungsanlage und deren Anschluss an den Grundstücksanschluss der Verbandsgemeinde Bad Marienberg anzuzeigen; vorher darf die Grundstücksentwässerungsanlage nicht in Betrieb genommen und der Leitungsgraben nicht verfüllt werden; dies gilt entsprechend für Änderungen an der Grundstücksentwässerungsanlage. Die Verbandsgemeinde Bad Marienberg ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlage im Hinblick auf den ordnungsgemäßen Betrieb der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung vorab zu überprüfen. Werden diesbezügliche Mängel festgestellt, sind diese vor Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage zu beseitigen. Im Übrigen bleibt der Grundstückseigentümer für seine Anlage verant-

wortlich und die Verbandsgemeinde Bad Marienberg haftet nicht für die fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der privaten Grundstücksentwässerungsanlage.

(2) Die Verbandsgemeinde Bad Marienberg ist berechtigt, die Abwasseranlagen auf den Grundstücken zu überprüfen (Grundstücksentwässerungsanlagen, Kleinkläranlagen, Abscheider, Abwassergruben, Vorbehandlungs- und Speichieranlagen).

Den damit beauftragten Personen ist zu allen Teilen der Anlagen Zutritt zu gewähren. Sie dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offenstehen. Grundstückseigentümer und Besitzer sind verpflichtet, die Ermittlungen und Überprüfungen nach den Sätzen 1 und 2 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und sonstige erforderliche Auskünfte, insbesondere zu Art und Umfang des Abwassers und seiner Entstehung, jederzeit zu erteilen.

(3) Werden bei der Überprüfung nach Abs. 2 Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer unverzüglich zu beseitigen.

(4) Der Zutritt zu den Abwasseranlagen ist in gleicher Weise auch dann zu gewähren, wenn die Verbandsgemeinde Bad Marienberg ihrer Überwachungspflicht nach § 59 Abs. 2 LWG für Grundstücke nachkommt, für die sie von der Abwasserbeseitigungspflicht freigestellt wurde.

§ 19 Informations- und Meldepflichten

(1) Wechselt das Eigentum, hat dies der bisherige Eigentümer der Verbandsgemeinde Bad Marienberg innerhalb von zwei Wochen nach der Änderung schriftlich mitzuteilen. Dazu ist auch der neue Eigentümer verpflichtet.

(2) Der Grundstückseigentümer hat den Abbruch eines angeschlossenen Gebäudes oder eine Veränderung, die den Grundstücksanschluss betrifft, der Verbandsgemeinde Bad Marienberg einen Monat vorher mitzuteilen.

(3) Die Nutzung von Wasser, das nicht als Trinkwasser geliefert wird und zu Einleitungen in Abwasseranlagen führt, ist der Verbandsgemeinde Bad Marienberg anzuzeigen. Die Verbandsgemeinde Bad Marienberg ist berechtigt, den Einbau von geeichten Wasserzählern zur Messung der dem Abwasser zufließenden Brauchwassermengen zu verlangen.

(4) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe (z. B. durch Auslaufen von Behältern) in öffentliche Abwasseranlagen, so hat der Grundstückseigentümer die Verbandsgemeinde Bad Marienberg unverzüglich zu benachrichtigen.

(5) Ändern sich Art und Menge des Abwassers erheblich, so hat der Grundstückseigentümer bzw. Benutzer der Abwasseranlage dies unverzüglich anzuzeigen und auf Verlangen die Unschädlichkeit des Abwassers nachzuweisen.

§ 20 Indirekteinleiterkataster [Sch17]

(1) Zur Sicherstellung der Einhaltung der Anforderungen dieser Satzung für das im Entsorgungsgebiet anfallende gewerbliche Abwasser führt die Verbandsgemeinde Bad Marienberg ein Kataster über die Einleitung gewerblicher Abwässer in die öffentlichen Abwasseranlagen (Indirekteinleiterkataster).

(2) Bei bestehenden Indirekteinleitungen hat der Indirekteinleiter auf Anforderung der Verbandsgemeinde Bad Marienberg die Betriebsprozesse zu bezeichnen und mitzuteilen, aus denen das eingeleitete Abwasser entsteht. Die Verbandsgemeinde Bad Marienberg kann von ihm weitere Auskünfte verlangen, die zur Erstellung des Katasters erforderlich sind.

§ 21 Haftung

(1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage abgeleitet werden. Ferner hat der Verursacher die Verbandsgemeinde Bad Marienberg von

allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere wegen solcher Schäden gegen sie geltend machen.

(2) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Verbandsgemeinde Bad Marienberg durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.

(3) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.

(4) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 Abwasserabgabengesetz) verursacht, hat der Verbandsgemeinde Bad Marienberg den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.

(5) Ansprüche auf Schadensersatz wegen Rückstau aus der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze gegen die Verbandsgemeinde Bad Marienberg bestehen nicht, es sei denn, dass Vorsatz oder Fahrlässigkeit der Verbandsgemeinde Bad Marienberg oder ihrer Erfüllungsgehilfen vorliegen. § 2 Abs. 3 Haftpflichtgesetz bleibt unberührt.

§ 22 Ahndung bei Verstößen sowie Zwangsmaßnahmen

(1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 24 Abs. 5 GemO, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er

1. Anschlüsse ohne die notwendigen Anträge und Genehmigungen (§ 17 i. V. m. § 4 Abs. 1 und 3, § 9 Abs. 1 und 2; § 16 Abs. 7) oder entgegen einer Genehmigung nach § 17 oder entgegen den Bestimmungen dieser Satzung (insbesondere § 4 Abs. 1 und 3, §§ 10 und 11) herstellt,
2. sein Grundstück nicht anschließt oder anschließen lässt oder dafür nicht die notwendigen Vorkehrungen trifft und Anträge stellt (insbesondere § 7 Abs. 1 und 4, §§ 10 bis 12),
3. Abwasser entgegen den Bestimmungen dieser Satzung oder des Einzelfalles einleitet (insbesondere § 5 i. V. m. Anhang 1, § 8, § 18 Abs. 1), oder Abwasser nicht einleitet, das dem Benutzungszwang nach § 8 Abs. 1 unterliegt.
4. Abwasseruntersuchungen nicht durchführt, durchführen lässt oder nicht die dafür erforderlichen Voraussetzungen schafft und notwendigen Unterlagen vorlegt (§ 6),
5. Fäkalschlamm und Abscheidegut entgegen den Bestimmungen dieser Satzung beseitigt (§ 12 Abs. 2 und 3, §§ 13, 14 und 15),
6. notwendige Anpassungen nicht durchführt (insbesondere § 4 Abs. 3, § 6 Abs. 5, § 7 Abs. 2, § 11 Abs. 2, 4 und 5, § 16 Abs. 5, § 17 Abs. 4) oder Mängel nicht beseitigt (insbesondere § 6 Abs. 5, § 9 Abs. 3, § 18 Abs. 1 und 3),
7. das Entschlammn von Kleinkläranlagen oder das Entleeren von Abwassergruben nicht zulässt oder behindert oder Fäkalschlamm und Abscheidegut entgegen den Bestimmungen dieser Satzung beseitigt (§§ 13 bis 15),
8. seinen Benachrichtigungs-, Erklärungs-, Auskunfts- oder Nachweispflichten (insbesondere § 5 Abs. 6, § 6 Abs. 4, § 12 Abs. 2, § 13 Abs. 5, § 14 Abs. 4, § 15 Abs. 1, § 16 Abs. 3 und 5, § 19 Abs. 1 bis 5) sowie Duldungs- und Hilfeleistungspflichten (insbesondere § 18) nicht nachkommt,
9. Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich Abscheider sowie Abwassergruben nicht ordnungsgemäß herstellt, unterhält, reinigt und betreibt (§§ 11 bis 15) oder wer einer aufgrund dieser Satzung ergangenen, vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt. Ordnungswidrig sind außerdem Eingriffe in öffentliche Abwasseranlagen, die von der Verbandsgemeinde Bad Marienberg nicht ausdrücklich genehmigt sind, insbesondere das Entfernen von Schachtdeckungen und Einlaufrosten.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der im § 24 Abs. 5 GemO festgelegten Höhe geahndet werden.

Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 2.1.1978 (BGBl. I S. 80) sowie das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24.5.1968 (BGBl. I S. 503), beide in der jeweils geltenden Fassung, finden Anwendung.

(3) Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes von Rheinland-Pfalz.

§ 23 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entwässerung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung - Allgemeine Entwässerungssatzung - der Verbandsgemeinde Bad Marienberg vom 18.12.2001 außer Kraft:

Bad Marienberg, den 15.12.2021

Andreas Heidrich
Bürgermeister

Anhang 1:

Allgemeine Richtwerte für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien (gemäß Anhang A.1. des DWA-M 115 - Teil 2) Vorbemerkungen:

- Die jeweiligen Untersuchungsverfahren bestimmen sich nach DWA-M 115 - Teil 2, Anhang A.2
- Zu den mit * versehenen Parametern gibt es auch Anforderungen nach dem Stand der Technik gemäß Anhängen zur AbwVO.

1) Allgemeine Parameter

a) **Temperatur** **35°C**

b) **pH-Wert** min. **6,5**; max. **10,0**

c) **Absetzbare Stoffe** **nicht begrenzt**

Soweit eine Schlammabreinigung wegen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist, kann eine Begrenzung im Bereich von 1-10 ml/l nach 0,5 Stunden Absetzzeit, in besonderen Fällen auch darunter, erfolgen.

2) Organische Stoffe und Stoffkenngrößen

a) **Schwerflüchtige lipophile Stoffe** **300 mg/l** gesamt (u.a. verseifbare Öle, Fette)

Soweit noch das bisherige Verfahren nach DIN 38409 Teil 17 angewendet wird, gilt ein Grenzwert von 250 mg/l.

b) ***Kohlenwasserstoffindex** **100 mg/l** gesamt

Verschärfter Grenzwert **20 mg/l**

soweit im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlagen eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist (mit Hilfe entsprechend wirksamer Vorbehandlungstechniken wie z.B. Koaleszenzabscheidern, vgl. § 12 Abs. 2).

c) ***AOX - Absorbierbare organische Halogenverbindungen** **1 mg/l**

Auf Antrag kann unter Beachtung der Bemerkung im DWA-M 115 - Teil 2, Anhang 2 zu diesem Parameter im Einzelfall ein höherer Wert widerrufenlich zugelassen werden.

d) ***Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW)** **0,5 mg/l**

Der Richtwert gilt für die Summe Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,1,1-Trichlorethan, Dichlormethan und Trichlormethan, gerechnet als Chlor, insbesondere zum Schutz der in den abwassertechnischen Anlagen arbeitenden Menschen. Soweit im Abwasser weitere leichtflüchtige, chlorierte Kohlenwasserstoffe, wie z. B. Tetrachlormethan, 1,1-Dichlorethan, 1,2-Dichlorethan, 1,1,2-Trichlorethan, 1,1-Dichlorethen, cis- und trans-1,2-Dichlorethen, 1,2-Dichlorpropan, 1,3-Dichlorpropan, cis- und trans-1,3-Dichlorpropan, 1,1,2,2-Tetrachlorethan oder Hexachlorethan enthalten sind, sind diese Stoffe in die Summenbildung einzubeziehen.

e) ***Phenolindex**, wasserdampflich **100 mg/l**

f) **Farbstoffe** **Keine Färbung des Vorfluters**

Farbstoffe dürfen nur in einer so niedrigen Konzentration eingeleitet werden, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht gefärbt erscheint.

g) **Organische halogenfreie Lösemittel** **10 g/l als TOC**

Der Richtwert gilt für mit Wasser ganz oder teilweise mischbare und gemäß OECD 301 biologisch leicht abbaubare Lösemittel (entnehmbar aus Sicherheitsdatenblatt).

3) Metalle und Metalloide

***Antimon (Sb)** **0,5 mg/l**

Dieser Grenzwert kann auf Antrag im Einzelfall angepasst werden.

***Arsen (As)** **0,5 mg/l**

***Blei (Pb)** **1 mg/l**

***Cadmium (Cd)** **0,5 mg/l**

***Chrom (Cr)** **1 mg/l**

***Chrom-VI (Cr)** **0,2 mg/l**

***Cobalt (Co)** **2 mg/l**

***Kupfer (Cu)** **1 mg/l**

***Nickel (Ni)** **1 mg/l**

***Silber (Ag)** **gemäß AbwVO**

***Quecksilber (Hg)** **0,1 mg/l**

***Zinn (Sn)** **5 mg/l**

***Zink (Zn)** **5 mg/l**

Im Einzelfall können zusätzlich für **Aluminium (Al)** und **Eisen (Fe)** Anforderungen festgelegt werden, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und -reinigung auftreten.

4) Weitere Anorganische Stoffe

Stickstoff aus **Ammonium / Ammoniak** ($\text{NH}_4\text{-N}$, $\text{NH}_3\text{-N}$)

100 mg/l < 5000 EW

200 mg/l > 5000 EW

Stickstoff aus **Nitrit** ($\text{NO}_2\text{-N}$), falls höhere Frachten anfallen **10 mg/l**

Auf Antrag kann unter Beachtung der Bemerkung im DWA-M 115 - Teil 2, Anhang 2 zu diesem Parameter dieser Wert im Einzelfall auf bis zu 100 mg/l erhöht werden.

***Cyanid**, leicht freisetzbar **1 mg/l**

Sulfat (SO_4^{2-}) **600 mg/l**

Auf Antrag kann gemäß DWA-M 115 - Teil 2, Anhang A.1. je nach Baustoff, Verdünnung und örtlichen Verhältnissen im Einzelfall ein höherer Wert widerrufenlich zugelassen werden.

***Sulfid** (S^{2-}) **2 mg/l**

Fluorid (F^-), gelöst **50 mg/l**

Phosphor gesamt (P_{ges}) **50 mg/l**

Auf Antrag kann unter Beachtung der Bemerkung im DWA-M 115 - Teil 2, Anhang 2 zu diesem Parameter im Einzelfall ein höherer Wert widerrufenlich zugelassen werden.

5) Chemische und biochemische Wirkungskenngrößen

Spontane Sauerstoffzehrung **100 mg/l**

An Indirekteinleiter mit **nitrifikationshemmendem Abwasser** können im Einzelfall bei entsprechenden betrieblichen Problemen auf der kommunalen Kläranlage besondere Anforderungen gestellt werden.

An Indirekteinleiter, deren Abwasser Probleme mit der **aeroben biologischen Abbaubarkeit** im Kläranlagenbetrieb verursacht, können im Einzelfall besondere Anforderungen für nicht abbaubaren CSB/TOC als Konzentrations- bzw. Frachtwerte für die Indirekteinleitung gestellt werden.

Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO):

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der Jahresfrist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ergänzung um eine neue Nr. 12 „Technische Bestimmungen“

Änderung aufgrund der Rechtsprechung (OVG v. 12.02.2016 - 10 A 10840/15.OVG - zur „Reichweite“ der Abwasserbeseitigungspflicht auf private Grundstücksentwässerungsanlagen).

Die techn. Regelwerke sind nicht Regelungsinhalt der Satzung, auf sie wird lediglich verwiesen.

§ 13 Abs. 2 u. 3 (alt) wurden neu strukturiert und zusammengefasst.

Hinweise:

Kleinkläranlagen (KKA) konnten nach altem Recht im LWG bis Ende 1990 in privater Trägerschaft hergestellt und errichtet werden; § 14 betrifft in erster Linie diese Anlagen.

Seit 01.01.1991 sind auch KKA grundsätzlich durch den Träger der Abwasserbeseitigung herzustellen und zu betreiben. Es gibt zwei Ausnahmen:

1. KKA nach Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 59 LWG.
2. KKA mit weitergehender Abwasserreinigung, die die GSV* nach § 15 Abs. 1 dieser Satzung zugelassen hat.

Für diese gilt § 14 gleichermaßen. Für die von der GSV* betriebenen KKA sind Satzungsregelungen nur in Bezug auf die Entschlammung erforderlich.

Redaktionelle Überarbeitung ohne materielle Änderung: Neustrukturierung, Beseitigung von Dopplungen. Insbes. Wegfall der Unterscheidung in „vor“ und „nach“ 01.01.1991 à siehe Hinweis.

Neu!

Umsetzung der Satzungsermächtigung des § 51 Abs. 4 LWG.

Festsetzung über Art und Weise der Niederschlagswasserbewirtschaftung auf privaten Grundstücken.

■ Amtliche Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Bad Marienberg über die Neufassung der Satzung über die Versorgung der Grundstücke mit Wasser und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung - Allgemeine Wasserversorgungssatzung - der Verbandsgemeinde Bad Marienberg vom 15.12.2021

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund der §§ 24 und 26 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie des § 48 Abs. 4 des Landeswassergesetzes (LWG) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

I. Abschnitt: Wasserversorgungseinrichtung

§ 1 Allgemeines

(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung betreibt und unterhält die Verbandsgemeinde Bad Marienberg in ihrem Gebiet das Wasserversorgungsunternehmen Verbandsgemeindewerke Bad Marienberg - Betriebszweig Wasserversorgung - als öffentliche Einrichtung in der Form des Eigenbetriebs. Das Betreiben der öffentlichen Einrichtung beinhaltet

1. die Gewinnung, Aufbereitung, Speicherung und die überörtliche und örtliche Verteilung von Trink- und Brauchwasser zur Versorgung der Einwohner sowie für gewerbliche, öffentliche und sonstige Zwecke,
2. das Bereitstellen von Löschwasser für den Brandschutz, soweit nicht technische, physikalische oder hygienische Einschränkungen bestehen.

(2) Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung und ihres Ausbaus (Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung und Umbau) sowie ihrer Beseitigung bestimmt die Verbandsgemeinde Bad Marienberg im Rahmen der hierfür geltenden Gesetze und sonstigen rechtlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Ein Rechtsanspruch auf Herstellung neuer oder den Aus- und Umbau bestehender öffentlicher Wasserversorgungsanlagen besteht nicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

1. Öffentliche Wasserversorgungseinrichtung:

Zur öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung im Sinne dieser Satzung und der Entgeltsatzung für die Wasserversorgung gehören alle zur Erfüllung der Aufgabe der Wasserversorgung notwendigen Wasserversorgungsanlagen zur Gewinnung bzw. zum Bezug, zur Aufbereitung, zur Speicherung sowie die überörtlichen und örtlichen Verteilungsanla-

gen; hierzu zählen auch Anlagen Dritter, die die Verbandsgemeinde Bad Marienberg als Zweckverbandsmitglied, aufgrund einer Zweckvereinbarung oder aufgrund eines privatrechtlichen Vertrages in Anspruch nimmt und/oder zu deren Herstellung, Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung, Betrieb und/oder Unterhaltung sie beiträgt.

2. Grundstücke

Grundstücke im Sinne dieser Satzung sind Grundstücke gemäß Grundbuchrecht. Als Grundstück gilt darüber hinaus unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende, angeschlossene oder anschließbare Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, oder sind solche vorgesehen, können für jede dieser Anlagen die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung entsprechend angewandt werden; die Entscheidung hierüber trifft die Verbandsgemeinde Bad Marienberg.

3. Grundstückseigentümer

Grundstückseigentümer ist derjenige, der im Grundbuch als Eigentümer eingetragen ist. Ihm gleichgestellt sind nach dieser Satzung Erbbauberechtigte, jeder einzelne Eigentümer einer Wohnungseigentümergeinschaft nach WEG, Nießbraucher und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben. Soweit bei Wohnungseigentümergeinschaften ein Verwalter bestellt ist, ist dieser Vertreter der Adressaten aus den Rechtsverhältnissen dieser Satzung.

4. Grundstücksanschluss/Hausanschluss:

Der Grundstücksanschluss ist die Verbindungsleitung zwischen der Straßenleitung und der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle der Straßenleitung und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung.

Hauptabsperrvorrichtung ist die in Fließrichtung des Wassers hinter der Messeinrichtung angeordnete Absperrvorrichtung.

Als „überlang“ gilt ein Grundstücksanschluss, wenn seine Länge mehr als 20 Meter beträgt.

5. Kundenanlage

Die Kundenanlage umfasst alle Leitungen und Anlagen, die in Fließrichtung des Wassers hinter der Hauptabsperrvorrichtung liegen, jedoch ohne die Messeinrichtung.

6. Straßenleitung

Straßenleitungen sind die Verteilerleitungen im Versorgungsgebiet, die dem Anschluss der Grundstücke dienen; das gilt auch für solche Leitungen, die nicht in einer öffentlichen Straße verlegt sind.

7. Technische Bestimmungen [Schl1]

Die technischen Normen bzw. allgemein anerkannten Regeln der Technik in der jeweils geltenden Fassung sind Bestandteil dieser Satzung und können bei dem Einrichtungsträger während der Dienststunden eingesehen werden, insbesondere:

1. DIN 2000: Zentrale Trinkwasserversorgung - Leitsätze für Anforderungen an Trinkwasser, Planung, Bau, Betrieb und Instandhaltung der Versorgungsanlagen (Aktuelle Fassung 2017-02);
2. EN 806-1 bis 806-5: Technische Regeln für Trinkwasserinstallationen (Aktuelle Fassungen von 2001 bis 2012) in Verbindung mit DIN 1988-100 bis 1988-600: Schutz des Trinkwassers in der Hausinstallation (Aktuelle Fassungen von 2010 bis 2012) und mit DIN EN 1717 (Aktuelle Fassung 2011-08);
3. DVGW Arbeitsblatt W 400-3 (Aktuelle Fassung 2006-09).

II. Abschnitt: Anschluss- und Benutzungsrecht / Anschluss- und Benutzungszwang

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Grundstückseigentümer ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlagen zu verlangen (Anschlussrecht). Dieses Recht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch betriebsfertige Straßenleitungen oder Teile hiervon erschlossen sind. Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn es unmittelbar an das Grundstück, in dem die Straßenleitung

liegt, angrenzt oder zu diesem Grundstuck einen Zugang uber offentliche Wege oder uber ein anderes Grundstuck desselben Eigentumers hat. Bei Zugang uber fremde private Grundstucke ist ein dinglich gesichertes Leitungsrecht zu solchen Anlagen erforderlich; den Nachweis daruber hat der Grundstuckseigentumer zu erbringen. Die erstmalige Herstellung von Anlagen oder die Erweiterung oder anderung bestehender Anlagen kann nicht verlangt werden.

(2) Jeder Grundstuckseigentumer ist berechtigt, nach Magabe dieser Satzung, sowie unter Beachtung der technischen Vorschriften fur den Bau und Betrieb von Wasserversorgungsanlagen jederzeit am Ende des Grundstucksanschlusses nach seiner betriebsfertigen Herstellung uber eine Messeinrichtung das von der Wasserversorgungseinrichtung bereitgestellte Wasser zu entnehmen (Benutzungsrecht).

Dies gilt auch fur sonstige zur Nutzung eines Grundstuckes oder einer baulichen Anlage Berechtigte.

(3) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich auch auf Anlagen Dritter, soweit die die Verbandsgemeinde Bad Marienberg uber den Anschluss und die Benutzung wie bei eigenen Anlagen verfugen kann.

(4) Die Einrichtungen Dritter nach § 2 Nr. 1 gelten hinsichtlich des Anschluss- und Benutzungsrechts der Verbandsgemeinde Bad Marienberg eigenen Wasserversorgungseinrichtung als gleichgestellt.

§ 4 Ausschluss und Beschrankung des Anschlussrechts

(1) Sind die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 erfullt und kann das Grundstuck wegen seiner besonderen Lage oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Grunden nur unter erheblichen Schwierigkeiten versorgt werden oder erfordert die Versorgung besondere Manahmen und Aufwendungen, kann die Verbandsgemeinde Bad Marienberg die Versorgung versagen. Die Verbandsgemeinde Bad Marienberg kann die Versorgung nur dann nicht versagen, wenn der Grundstuckseigentumer sich zuvor schriftlich verpflichtet, zusatzlich zu den sich nach der Entgeltsatzung Wasserversorgung fur das Grundstuck ergebenden Entgelten die entstehenden Mehrkosten fur die Herstellung, die Erneuerung, die Unterhaltung und den Betrieb gema § 48 Abs. 4 LWG zu tragen. Daruber ist eine gesonderte Vereinbarung zu treffen, in der auch eine von § 22 abweichende Lage des Wasserzahlerschachts vereinbart werden kann. Die Verbandsgemeinde Bad Marienberg ist berechtigt, an den zu erstellenden Anlagen, die ihr Eigentum werden, auch den Anschluss weiterer Grundstucke zuzulassen. Die Eigentumer der ubrigen Grundstucke, die uber diese Anlagen versorgt werden, haben nur dann einen Anspruch auf Anschluss und auf Wasserlieferung, wenn sie zuvor dem in Vorlage getretenen Grundstuckseigentumer einen ihrem Interesse am Anschluss entsprechenden Teil der Kosten aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung ersetzen.

(2) Sind die Voraussetzungen gema § 3 Abs. 3 und des § 4 Abs. 1 nicht gegeben, insbesondere dann, wenn noch keine betriebsfertige Leitung vor dem Grundstuck verlegt ist, kann die Verbandsgemeinde Bad Marienberg einem Grundstuckseigentumer auf seinen Antrag gestatten, sein Grundstuck durch eine eigene provisorische Anschlussleitung an eine Leitung jederzeit widerruflich auf seine Kosten anzuschlieen. Die Kosten der Unterhaltung, anderung und Erneuerung dieser Leitung tragt der Grundstuckseigentumer. Die Stelle des Anschlusses sowie Material, Umfang, Linienfuhrung und Tiefe der provisorischen Leitung sowie die Wiederherstellung des alten Zustandes fur die in Anspruch genommenen offentlichen Flachen bestimmt die Verbandsgemeinde Bad Marienberg. Die Verbandsgemeinde Bad Marienberg kann auch die unentgeltliche ubertragung der Anlage in ihr Eigentum verlangen. Werden nach Verlegung der provisorischen Anschlussleitung die Voraussetzungen des § 6 und des § 7 geschaffen, so hat der Grundstuckseigentumer die Leitungen auf seine Kosten auf Verlangen der Verbandsgemeinde Bad Marienberg stillzulegen oder zu beseitigen. In Einzelfallen kann die Verbandsgemeinde Bad Marienberg

vom Grundstuckseigentumer die Eintragung einer Reallast verlangen.

§ 5 Ausschluss und Beschrankung des Benutzungsrechts

(1) Die Verbandsgemeinde Bad Marienberg ist berechtigt, die Wasserentnahme zur Sicherstellung der Wasserversorgung (z. B. wegen Wassermangels) zeitlich zu beschranken. Die Entnahme von Wasser in auergewohnlichen Mengen kann versagt oder von der Erfullung besonderer Bedingungen abhangig gemacht werden, soweit und solange die Verbandsgemeinde Bad Marienberg durch Umstande, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Versorgung gehindert ist. Das Benutzungsrecht gilt insoweit als eingeschrankt. Beschrankungen nach § 13 Abs. 2 und auch § 16 Abs. 2 Satz 2 bleiben unberuhrt.

(2) Das Benutzungsrecht nach § 3 Abs. 1 umfasst nicht die Inanspruchnahme der Wasserversorgungsanlage fur Erdungen der elektrischen Anlagen und Blitzschutzanlagen.

(3) Soweit auf einem Grundstuck private Wasserversorgungsanlagen nach dieser Satzung zulassig sind, durfen diese mit der Wasserversorgungsanlage der Verbandsgemeinde Bad Marienberg nicht verbunden sein.

§ 6 Anschlusszwang

(1) Die nach § 3 dieser Satzung zum Anschluss Berechtigten sind verpflichtet, ihre Grundstucke an die offentliche Wasserversorgungsanlage anzuschlieen oder anschlieen zu lassen (Anschlusszwang), sobald diese mit Gebauden fur den dauernden oder vorubergehenden Aufenthalt von Menschen bebaut oder mit der Bebauung begonnen ist und die Grundstucke durch eine betriebsfertige Straenleitung erschlossen sind.

Als erschlossen gilt ein Grundstuck auch dann, wenn es einen Zugang zu einer solchen Strae durch einen offentlichen oder dem Grundstuckseigentumer gehorenden Weg oder in rechtlich gesicherter Form uber andere Grundstucke hat.

(2) Die Verpflichtung zum Anschluss besteht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfullt sind, aber auf dem Grundstuck Wasser verbraucht wird oder in absehbarer Zeit verbraucht werden wird oder der Anschluss aus Grunden der Gesundheitsvorsorge und Hygiene erforderlich ist. Das Vorhandensein eines provisorischen eigenen Grundstucksanschlusses nach § 4 Abs. 2 befreit nicht vom Anschlusszwang.

(3) Die Verbandsgemeinde Bad Marienberg macht die betriebsfertige Herstellung von Straenleitungen nach dem Inkrafttreten dieser Satzung jeweils offentlich bekannt. Mit dem Vollzug der offentlichen Bekanntmachung wird der Anschlusszwang wirksam.

§ 7 Benutzungszwang

(1) Alle Benutzer auf den an die offentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstucken haben ihren gesamten Bedarf an Trink- und Brauchwasser ausschlielich aus der offentlichen Wasserversorgungsanlage zu decken.

Nicht dem Benutzungszwang unterliegt nur die auerhausliche Verwendung von Niederschlagswasser als Brauchwasser, insbesondere fur die Garten- und Rasenbewasserung.

(2) Auch ohne ausdruckliche Aufforderung der Verbandsgemeinde Bad Marienberg haben die Grundstuckseigentumer, die Benutzer, die Haushaltungsvorstande sowie die Leiter der auf den Grundstucken betriebenen Gewerbebetriebe, Dienststellen, Buros usw. alle erforderlichen Manahmen zu treffen, um die ausnahmslose Befolgung des Abs. 1 sicherzustellen.

§ 8 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Fuhrt der Anschluss des Grundstucks an die offentliche Wasserversorgungsanlage fur den Grundstuckseigentumer auch unter Berucksichtigung des Gemeinwohls zu einer unbilligen und unzumutbaren Harte, kann die Verbandsgemeinde Bad Marienberg eine jederzeit widerrufliche, zeitlich beschrankte oder unbeschrankte Befreiung oder Teilbefreiung vom Anschlusszwang aussprechen.

Der Grundstückseigentümer hat diese Befreiung schriftlich zu beantragen. Der Antrag ist unter Angabe der Gründe spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt zu stellen, zu dem die Befreiung vom Anschlusszwang gewünscht wird.

(2) Will der Grundstückseigentümer die von ihm beantragte und ihm auch bewilligte Befreiung oder Teilbefreiung nicht mehr oder nur noch eingeschränkt in Anspruch nehmen, gelten für ihn die Bestimmungen dieser Satzung wieder. Werden durch die nunmehr verstärkte Wasserentnahme aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage die schon angeschlossenen oder dem Anschluss- und Benutzungszwang unterworfenen anderen Grundstücke in ihrem bisherigen Recht der Wasserentnahme beeinträchtigt und kann der Verbandsgemeinde Bad Marienberg die Beseitigung des Hindernisses wirtschaftlich nicht zugemutet werden, so besteht insoweit kein Anspruch auf Anschluss und Benutzung.

(3) Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß für die Befreiung vom Benutzungszwang. Die Verbandsgemeinde Bad Marienberg kann darüber hinaus Befreiungen im Rahmen des für sie wirtschaftlich Zumutbaren aussprechen; dabei ist insbesondere auf die Entgeltbelastungen der übrigen Grundstückseigentümer im gesamten Versorgungsgebiet Rücksicht zu nehmen. Die Verbandsgemeinde Bad Marienberg muss eine Befreiung versagen, wenn und soweit technische oder hygienische (z. B. Verkeimungsgefahr) Einschränkungen bestehen.

(4) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann jederzeit widerrufen werden. Die Verbandsgemeinde Bad Marienberg hat sie zu widerrufen, wenn das Gemeinwohl oder Dritte gefährdet, insbesondere gesundheitsgefährdende Missstände zu beseitigen sind.

(5) Eigen-, Zusatz- und Reservewasserversorgungsanlagen des Grundstücks (private Wasserversorgungsanlagen) müssen von der Verbandsgemeinde Bad Marienberg zugelassen sein. Bis zum Ablauf einer Frist von 2 Monaten nach dem Wegfall der Voraussetzungen für die Befreiung vom Anschlusszwang hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten alle vorhandenen und dann nicht mehr zulässigen eigenen Wasserversorgungsanlagen stillzulegen und von der Verbandsgemeinde Bad Marienberg verplomben zu lassen, falls diese von ihm nicht beseitigt werden. Ohne Genehmigung der Verbandsgemeinde Bad Marienberg ist eine weitere Wasserentnahme aus den eigenen Wasserversorgungsanlagen unzulässig.

§ 9 Antrag auf Anschluss und Benutzung

(1) Die Verbandsgemeinde Bad Marienberg erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung auf Antrag eine Genehmigung zum Anschluss an eine öffentliche Wasserversorgungsanlage und zur Entnahme von Wasser. Ohne vorherige Zustimmung der Verbandsgemeinde Bad Marienberg darf der öffentlichen Wasserversorgungsanlage kein Wasser entnommen werden.

(2) Der Grundstückseigentümer hat den Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Grundstücksanschlusses unter Benutzung eines bei der Verbandsgemeinde Bad Marienberg erhältlichen Vordrucks für jedes Grundstück zu beantragen. Anträge auf Anschluss und Benutzung sind spätestens zwei Monate vor dem geplanten Anschluss bei der Verbandsgemeinde Bad Marienberg zu stellen.

(3) Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht aus dem Antrag ergeben:

1. eine Grundrisskizze und eine Beschreibung der Wasserverbrauchsanlage, einschließlich Zahl der Entnahmestellen,
2. der Name des Installateurs, durch den die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll,
3. eine nähere Beschreibung des einzelnen Gewerbebetriebes usw., für den auf dem Grundstück Wasser verbraucht werden soll unter Angabe des geschätzten Wasserbedarfs,

4. einen Lageplan mit Ausweisung des Grundstücks, der unmittelbar vor dem Grundstück verlaufenden Leitung - soweit bekannt - und des Grundstücksanschlusses.

5. Angaben über eine etwaige private Wasserversorgungsanlage,

6. eine Erklärung des Grundstückseigentümers, die anfallenden Kosten der Anschlussleitung einschließlich der Wiederherstellungskosten im öffentlichen Verkehrsraum nach Maßgabe der Bestimmungen in der Entgeltsatzung Wasserversorgung zu übernehmen und der Verbandsgemeinde Bad Marienberg den entsprechenden Betrag zu erstatten,

7. ggf. eine Erklärung nach § 7 Abs. 1, Satz 2 bzw. § 4 Abs. 2 Steht der Name des Installateurs, durch den die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll, bei der Antragstellung noch nicht fest, ist er sobald wie möglich der Verbandsgemeinde Bad Marienberg mitzuteilen.

Antrag und Antragsunterlagen sind von dem Grundstückseigentümer und von dem mit der Ausführung Beauftragten zu unterschreiben und in doppelter Ausfertigung bei der Verbandsgemeinde Bad Marienberg einzureichen, die Unterschrift des mit der Ausführung Beauftragten kann nachgereicht werden. Die Verbandsgemeinde Bad Marienberg kann Ergänzungen der Unterlagen verlangen, Nachprüfungen vornehmen und in einfach gelagerten Fällen auf einzelne der genannten Antragsunterlagen verzichten.

(4) Mit der Ausführung der Arbeiten für den Grundstücksanschluss darf erst begonnen werden, wenn der Antrag genehmigt ist. Ergibt sich während der Ausführung des Anschlusses die Notwendigkeit einer Änderung, ist dies der Verbandsgemeinde Bad Marienberg unverzüglich anzuzeigen und eine zusätzliche Genehmigung der Änderung einzuholen.

(5) Die Genehmigung des Antrags auf Anschluss erfolgt unbeschadet der Rechte Dritter und der sonstigen bundes- oder landesgesetzlichen Bestimmungen.

(6) Die Genehmigung des Antrages erlischt nach Ablauf eines Jahres, wenn mit den Ausführungsarbeiten nicht begonnen oder begonnene Arbeiten länger als ein Jahr eingestellt worden sind. Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen.

III. Abschnitt: Grundstücksanschlüsse

§ 10 Herstellung, Änderung und Abtrennung der Grundstücksanschlüsse

(1) Die Verbandsgemeinde Bad Marienberg bestimmt Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Berücksichtigung seiner berechtigten Interessen.

(2) Werden an Straßen, in denen sich noch keine oder nicht in voller Länge Straßenleitungen befinden, Bauten neu errichtet oder vorhandene Gebäude wesentlich geändert oder durch neue ersetzt, so kann die Verbandsgemeinde Bad Marienberg von den Grundstückseigentümern verlangen, dass auf diesen Grundstücken bereits alle Vorkehrungen für den späteren Anschluss des Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage nach den näheren Angaben der Verbandsgemeinde Bad Marienberg getroffen werden.

(3) Die Verbandsgemeinde Bad Marienberg ist Eigentümerin des gesamten Grundstücksanschlusses bis einschließlich der Messeinrichtung. Sie lässt diese von der Straßenleitung bis zur Hauptabsperrvorrichtung herstellen, erneuern, ändern, unterhalten und beseitigen. Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu treffen.

(4) Grundstücksanschlüsse müssen zugänglich und vor Beschädigungen, insbesondere vor Einwirkung dritter Personen, vor Oberflächen-, Schmutz- und Grundwasser geschützt sein. Grundstückseigentümer und Benutzer dürfen keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen.

(5) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Verbandsgemeinde Bad Marienberg jeden Schaden am Grund-

stückeranschluss, insbesondere jegliche Leckagen, sowie sonstige Störungen unverzüglich anzuzeigen.

(6) Beim Abbruch eines angeschlossenen Gebäudes oder einer Veränderung, die einen Grundstücksanschluss betrifft, hat der Grundstückseigentümer dies der Verbandsgemeinde Bad Marienberg zwei Wochen vorher mitzuteilen.

(7) Grundstücksanschlüsse, über die länger als ein Jahr kein Wasser entnommen wird, trennt die Verbandsgemeinde Bad Marienberg gemäß DVGW Arbeitsblatt W 400-3, Kap. 7.6.4 vom Verteilungsnetz ab. Das Benutzungsverhältnis ist damit aufgelöst.

(8) Der Aufwendungsersatz für die Grundstücksanschlüsse sowie für die durch den Grundstückseigentümer veranlasste vorübergehende Absperrung bzw. für die Wiederinbetriebnahme der eines Grundstücksanschlusses erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen in der Entgeltsatzung Wasserversorgung.

(9) Die Absätze 1 bis 8 gelten unabhängig von der Länge und Lage des Grundstücksanschlusses und auch für zusätzliche Grundstücksanschlüsse.

§ 11 Anzahl der Grundstücksanschlüsse

(1) Jedes Grundstück wird grundsätzlich nur einmal angeschlossen und erhält einen direkten Grundstücksanschluss.

(2) Die Verbandsgemeinde Bad Marienberg kann auf Antrag des Grundstückseigentümers weitere Anschlüsse zulassen.

(3) Befinden sich auf einem Grundstück mehrere räumlich und funktional getrennte Gebäude zum dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude dieses Grundstücks separat anzuschließen.

(4) Soweit für die Verbandsgemeinde Bad Marienberg nachträglich die Notwendigkeit erwächst, weitere Grundstücksanschlüsse zu verlegen (z.B. bei Grundstücksteilung), gelten diese als zusätzliche Grundstücksanschlüsse im Sinne des § 25 Abs. 2 der Entgeltsatzung Wasserversorgung.

(5) Die Verbandsgemeinde Bad Marienberg kann in Ausnahmefällen und auf Antrag den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Grundstücksanschluss zulassen. Voraussetzung ist, dass die beteiligten Grundstückseigentümer dessen Verlegung, Unterhaltung und Benutzung auf dem jeweiligen fremden Grundstück durch dingliches Leitungsrecht gesichert haben.

§ 12 Anschlüsse und Benutzung der Wasserversorgungsanlagen

für Feuerlöschzwecke

(1) Sollen auf privaten Grundstücken besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit der Verbandsgemeinde Bad Marienberg unter Wahrung der jeweils geltenden technischen Regelwerke zu treffen.

(2) Löschwasserentnahmestellen auf privaten Grundstücken werden von der Verbandsgemeinde Bad Marienberg mit Plomben verschlossen. Die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Änderung, Unterhaltung und Beseitigung der Anschlüsse trägt der Grundstückseigentümer. Der Grundstückseigentümer darf nur zu Feuerlöschzwecken Wasser entnehmen.

Er hat den Anschluss auf Verlangen im öffentlichen Interesse zur Verfügung zu stellen. Jede Entfernung oder Beschädigung der Plomben ist vom Grundstückseigentümer unverzüglich zu melden.

(3) Beim Eintritt des Brandes oder in sonstigen Fällen allgemeiner Gefahr sind die Anordnungen der Feuerwehr zu befolgen, insbesondere haben die Benutzer ihre Leitungen auf Verlangen für Feuerlöschzwecke unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und die gleichzeitige Wasserentnahme zu unterlassen.

IV. Abschnitt: Wasserlieferung

§ 13 Wasserlieferung

(1) Die Verbandsgemeinde Bad Marienberg liefert das Wasser in der Regel ohne Beschränkung auf das Grundstück bis zum Ende des Grundstücksanschlusses, soweit nicht eine Beschränkung des Benutzungsrechts ausgesprochen ist oder Beschränkungen besonders vereinbart sind. Für die

Verteilung des Wassers auf dem Grundstück ist ausschließlich der Grundstückseigentümer verantwortlich.

(2) Die Verbandsgemeinde Bad Marienberg kann die Lieferung von Wasser zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten unterbrechen oder einschränken. Dies gilt auch,

1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung, insbesondere wegen Betriebsstörungen oder Wassermangel, erforderlich sind,
2. soweit und solange die Verbandsgemeinde Bad Marienberg an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

Die Verbandsgemeinde Bad Marienberg wird jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich beheben.

(3) Die Verbandsgemeinde Bad Marienberg wird die Grundstückseigentümer und Benutzer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung

1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Verbandsgemeinde Bad Marienberg dies nicht zu vertreten hat oder

2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

(4) Für die Haftung bei Versorgungsstörungen gelten die Regelungen des § 6 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV).

§ 14 Einstellung der Wasserlieferung

(1) Die Verbandsgemeinde Bad Marienberg ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer oder Benutzer dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
3. zu gewährleisten, dass Störungen von Grundstückseigentümern oder Benutzern auf Einrichtungen des Unternehmens oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die Verbandsgemeinde Bad Marienberg berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn dargelegt wird, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass den Verpflichtungen nachgekommen wird. Die Verbandsgemeinde Bad Marienberg kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

(3) Die Verbandsgemeinde Bad Marienberg wird die Versorgung unverzüglich wieder aufnehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind.

Der Grundstückseigentümer ersetzt die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung nach Maßgabe der Bestimmungen in der Entgeltsatzung Wasserversorgung.

§ 15 Art der Versorgung

(1) Das von der Verbandsgemeinde Bad Marienberg gelieferte Wasser entspricht hinsichtlich Menge, Qualität und Druck den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik. Sind keine die Verbandsgemeinde Bad Marienberg verpflichtenden Regelungen vorhanden, entscheidet die Verbandsgemeinde Bad Marienberg.

Die Verbandsgemeinde Bad Marienberg ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei werden die Belange der Grundstückseigentümer möglichst berücksichtigt.

(2) Stellt der Grundstückseigentümer besondere Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 16 Verwendung des Wassers

(1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Grundstückseigentümers, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Verbandsgemeinde Bad Marienberg zulässig. Diese wird erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

(2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung (§ 7 Abs. 1) oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Die Verbandsgemeinde Bad Marienberg kann darüber hinaus die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist. Derartige Einschränkungen gibt die Verbandsgemeinde Bad Marienberg ortsüblich öffentlich bekannt.

(3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist bei der Verbandsgemeinde Bad Marienberg vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Der Antragsteller hat der Verbandsgemeinde Bad Marienberg alle für die Herstellung und Entfernung des Bauwasseranschlusses entstehenden Kosten nach Maßgabe der Bestimmungen in der Entgeltsatzung Wasserversorgung zu erstatten. Die Sätze 1 und 2 gelten für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken entsprechend.

(4) Soll das Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre der Verbandsgemeinde Bad Marienberg mit Wasserzählern zu benutzen.

§ 17 Um- und Abmeldung des Wasserbezuges

(1) Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der Wasserversorgungsanlagen nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug vollständig einstellen, so hat er dies mindestens zwei Wochen vor der Einstellung der Verbandsgemeinde Bad Marienberg schriftlich mitzuteilen. Dies gilt gleichermaßen für nicht unwesentliche Änderungen der Bezugsmenge (beispielsweise bei Aufgabe der Viehhaltung oder der Änderung/Einstellung von Produktionsverfahren mit hohem Wasserverbrauch).

(2) Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug ganz oder teilweise einstellen, so hat er bei der Verbandsgemeinde Bad Marienberg Befreiung bzw. Teilbefreiung nach den Bestimmungen des § 8 zu beantragen.

(3) Bei jeglichen Änderungen der Grundstückseigentümer, auch bloße Änderungen der Namen und der Anschrift haben die bisherigen Eigentümer der Verbandsgemeinde Bad Marienberg innerhalb von zwei Wochen nach der Änderung schriftlich mitzuteilen. Kommen die bisherigen Eigentümer dem nicht nach, sind die neuen Eigentümer dazu verpflichtet.

(4) Wird der Wasserverbrauch ohne schriftliche Mitteilung im Sinne von Abs. 1 oder vor Erteilung der Befreiung eingestellt, so haftet der Grundstückseigentümer der Verbandsgemeinde Bad Marienberg für die Erfüllung sämtlicher sich aus dieser Satzung ergebenden Verpflichtungen der Verbandsgemeinde Bad Marienberg.

(5) Der Grundstückseigentümer kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen, soweit dies nicht den Wasserversorgungspflichten der Verbandsgemeinde Bad Marienberg widerspricht. Die Kosten für die Absperrung sowie für die mit der Wiederinbetriebnahme verbundenen Maßnahmen (z.B. Spülung des Grundstücksanschlusses) trägt der Grundstückseigentümer nach Maßgabe der Bestimmungen in der Entgeltsatzung Wasserversorgung.

V. Abschnitt: Messung des Wasserverbrauchs

§ 18 Messeinrichtung

(1) Der Wasserverbrauch auf dem Grundstück wird durch geeichte Wasserzähler (Messeinrichtung) festgestellt, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt. Die Verbandsgemeinde Bad Marienberg stellt die Einhaltung der eichrechtlichen Vorschriften sicher und trägt die damit verbundenen Kosten der Abnahme und ggf. Wiederanbringung. Die vom Wasserzähler ordnungsgemäß angezeigte Wassermenge gilt für die Berechnung der Gebühren als verbraucht.

(2) Die Verbandsgemeinde Bad Marienberg bestimmt entsprechend den Erfordernissen des Einzelfalles Art, Zahl, Größe und Anbringungsort der Wasserzähler. Wasserzähler, die über eine Funkverbindung auslesbar sind (Funkwasserzähler), erfüllen zusätzlich die datenschutzrechtlichen Anforderungen nach Anlage 1 zu dieser Satzung[Schl2]. Die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung von Wasserzählern ist ausschließlich Aufgabe der Verbandsgemeinde Bad Marienberg. Sie wird den Grundstückseigentümer anhören und seine berechtigten Interessen wahren. Sie wird auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Wasserzähler verlegen, wenn dies nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Kosten dafür zu tragen.

(3) Wasserzähler sind gemäß § 10 Abs. 3 Bestandteil des Grundstücksanschlusses und Eigentum der Verbandsgemeinde Bad Marienberg. Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Wasserzähler, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen der Verbandsgemeinde Bad Marienberg unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Wasserzähler vor Oberflächenwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

(4) Der Grundstückseigentümer darf Änderungen an dem Wasserzähler und an seiner Aufstellung nicht vornehmen und nicht dulden, dass solche Änderungen durch andere Personen als durch Beauftragte der Verbandsgemeinde Bad Marienberg vorgenommen werden.

§ 19 Nachprüfung von Wasserzählern

(1) Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Wasserzähler durch eine anerkannte Konformitätsbewertungsstelle im Sinne der §§ 13 oder 14 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht bei der Verbandsgemeinde Bad Marienberg, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.

(2) Die Kosten der Prüfung fallen nach Maßgabe der Bestimmungen in der Entgeltsatzung Wasserversorgung der Verbandsgemeinde Bad Marienberg zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Grundstückseigentümer.

§ 20 Ablesung [Schl3]

(1) Analoge Wasserzähler werden von Beauftragten der Verbandsgemeinde Bad Marienberg möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der Verbandsgemeinde Bad Marienberg vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind. Funkwasserzähler werden grundsätzlich einmal jährlich durch die Verbandsgemeinde Bad Marienberg für die Zwecke der Verbrauchsabrechnung ausgelesen. In beiden Fällen gibt die Verbandsgemeinde Bad Marienberg den Ablesezeitraum ortsüblich bekannt.

(2) Darüber hinaus ist die Verbandsgemeinde Bad Marienberg berechtigt, Funkwasserzähler anlassbezogen auch unterjährig auszulesen, soweit dies zur Abwehr von Gefahren für den ordnungsgemäßen Betrieb der Wasserversorgungsanlagen oder anderer öffentlicher Interessen erforderlich ist; dazu gehören insbesondere die Gewährleistung der Trinkwasserhygiene (z.B. Auslesen der Temperatur), die Leckortung (z.B. Auslesen des Mengenflusses) sowie die

Überprüfung eines Verdachts auf Manipulation (z.B. Auslesen von Daten über einen Trocken- oder Rückwärtslauf oder sog. „Manipulations-Alarme“). Im Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer kann ein Zahler auch zu weiteren Zwecken ausgelesen werden.

(3) Solange der Beauftragte der Verbandsgemeinde Bad Marienberg die Raume des Grundstückseigentümers und Benutzers nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann und der Grundstückseigentümer den Zahlerstand nicht selbst abliest und mitteilt, darf die Verbandsgemeinde Bad Marienberg den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schatzen; die tatsachlichen Verhaltnisse sind angemessen zu berucksichtigen.

Gleiches gilt, wenn der Grundstückseigentümer die Funkverbindung eines Funkwasserzahlers aktiv stort und keine Ablesung am Zahler durch Beauftragte der Verbandsgemeinde Bad Marienberg gewahrt.

§ 21 Berechnungsfehler

(1) Ergibt eine Prufung der Wasserzahler eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen, so ist der zu viel oder zu wenig berechnete Gebuhrenbetrag zu erstatten oder nachzutrichen. Ist die Groe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt ein Wasserzahler nicht an, so ermittelt die Verbandsgemeinde Bad Marienberg den Verbrauch fur die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder aufgrund des vorjahrigen Verbrauchs durch Schatzung; die tatsachlichen Verhaltnisse sind angemessen zu berucksichtigen.

(2) Anspruche nach Absatz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschrankt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen groeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf Feststellung des Fehlers auf langstens zwei Jahre beschrankt.

§ 22 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

(1) Die Verbandsgemeinde Bad Marienberg ist berechtigt, an der Grundstücksgrenze einen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik geeigneten Wasserzahlerschacht oder Wasserzahlerschrank anzubringen, wenn

1. das Grundstück unbebaut ist oder
2. ein überlanger Grundstücksanschluss gema § 2 Nr. 4 vorliegt oder
3. die Verlegung des Grundstücksanschlusses nur unter besonderen Erschwernissen erfolgen kann oder
4. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzahlers vorhanden ist.

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemaem Zustand und jederzeit zuganglich zu halten. Die Regelungen des § 10 gelten analog.

(2) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Messeinrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle fur ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeintrachtigung einer einwandfreien Messung moglich ist.

(3) Die Kosten fur Manahmen nach Absatz 1 und 2 tragt der Grundstückseigentümer nach Magabe der Bestimmungen in der Entgeltsatzung Wasserversorgung.

(4) [Sch4] Die Verbandsgemeinde Bad Marienberg kann auf die Erstellung des Wasserzahlerschachtes verzichten, wenn sich der Eigentümer im Gegenzug schriftlich verpflichtet, samtliche Kosten fur die Verlegung, Unterhaltung und Erneuerung der Anschlussleitung ab Grundstücksgrenze sowie die Kosten fur die Wasserverluste, die im Falle eines Wasserrohrbruches entstehen, zu übernehmen; soweit die Wasserverluste nicht konkret gemessen wurden, werden sie von der Verbandsgemeinde Bad Marienberg auf Grundlage angemessener Erfahrungswerte geschatzt.

(5) Sollte sich fur die Verbandsgemeinde Bad Marienberg die Notwendigkeit ergeben, bei bestehenden überlangen Hausanschlüssen gem. § 2 Nr. 4, oder grundsatzlich bei Grundstücksanschlüssen im Außenbereich, die bisher nicht über

einen Wasserzahlerschacht verfugen, aus Grunden der Kontrollmoglichkeit (z.B. zum Auffinden von Leckagen zur Verringerung der Wasserverluste) diesen nachtraglich herzustellen, gehen die Kosten der Herstellung zu Lasten der Verbandsgemeinde Bad Marienberg.[Sch5] Im Außenbereich wird in diesem Falle als Übergabepunkt das Ende des öffentlichen Leitungsnetzes, welches dem Grundstück am nachsten liegt, gewahlt. Der Leitungsteil, der sich hinter dem Wasserzahlerschacht befindet, wird gem. § 2 Nr. 5 zur Kundenanlage.

(6) Bei Eigentumsübergang verpflichtet sich der Eigentümer, die Rechte und Pflichten aus dieser Regelung auf seinen Rechtsnachfolger zu übertragen sowie den Eigentumsübergang der Verbandsgemeinde Bad Marienberg vor Abschluss des notariellen Vertrages anzuzeigen.

VI. Abschnitt: Kundenanlagen

§ 23 Betrieb, Erweiterung und anderung der Kundenanlage

(1) Fur die ordnungsgemae Errichtung, Erweiterung, anderung und Unterhaltung der Kundenanlage ist der Grundstückseigentümer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.

(2) Die Kundenanlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behordlicher Bestimmungen sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (insbesondere EN 806-1 bis 806-5; DIN 1988-100 bis 1988-600; DIN EN 1717) errichtet, erweitert, geandert und unterhalten werden. Die Errichtung der Kundenanlage und wesentliche Veranderungen durfen nur durch die Verbandsgemeinde Bad Marienberg oder durch ein in ein Installateurverzeichnis der Verbandsgemeinde Bad Marienberg eingetragenes Installationsunternehmen erfolgen. Die Verbandsgemeinde Bad Marienberg ist berechtigt, die Ausfuhrung der Arbeiten des Installationsunternehmens zu überwachen.

(3) Die Kundenanlage ist so zu betreiben, dass Storungen anderer Grundstückseigentümer, storende Ruckwirkungen auf Einrichtungen der Verbandsgemeinde Bad Marienberg oder Dritter oder Ruckwirkungen auf die Gute des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(4) Erweiterungen und anderungen der Kundenanlage sowie die Verwendung zusatzlicher Verbrauchseinrichtungen sind der Verbandsgemeinde Bad Marienberg mitzuteilen, soweit sich dadurch Bemessungsgroen fur die Entgelte andern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich andert; dies gilt auch bei nachtraglicher Installation einer Brauchwasseranlage.

(5) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, konnen durch die Verbandsgemeinde Bad Marienberg plombiert werden. Ebenso konnen Anlagenteile, die zur Wasserverbrauchsanlage gehoren, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewahrleisten. Die dafur erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Verbandsgemeinde Bad Marienberg zu veranlassen.

§ 24 Inbetriebnahme der Kundenanlage

(1) Jede Inbetriebnahme einschlielich der Wiederinbetriebnahme der Kundenanlage ist bei der Verbandsgemeinde Bad Marienberg über das Installationsunternehmen zu beantragen.

(2) Die Verbandsgemeinde Bad Marienberg oder deren Beauftragte schlieen die Kundenanlage an den Grundstücksanschluss an und setzen sie in Betrieb.

§ 25 Überprüfung der Kundenanlage

(1) Die Verbandsgemeinde Bad Marienberg ist berechtigt, die Kundenanlage vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Sie hat den Grundstückseigentümer auf erkannte Sicherheitsmangel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(2) Werden Mangel festgestellt, welche die Sicherheit gefahrdet oder erhebliche Storungen erwarten lassen, so ist die Verbandsgemeinde Bad Marienberg berechtigt, den

Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.

(3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt die Verbandsgemeinde Bad Marienberg keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 26 Technische Anschlussbedingungen

Die Verbandsgemeinde Bad Marienberg ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an die Anschlussleitung und die Kundenanlagen sowie an den Betrieb der Kundenanlagen festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes, notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung der Verbandsgemeinde Bad Marienberg abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

VII. Abschnitt: Grundstücksbenutzung

§ 27 Zutrittsrecht

(1) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Verbandsgemeinde Bad Marienberg den Zutritt zu ihren Räumen und zu den Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung oder zur Ermittlung von Bemessungsgrundlagen für Entgelte, insbesondere zur Ablesung der Wasserzähler, erforderlich ist.

(2) Die Beauftragten der Verbandsgemeinde Bad Marienberg dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offenstehen. Dies gilt nicht bei Gefahr im Verzug.

(3) Grundstückseigentümer und Besitzer sind verpflichtet, die Ermittlungen und Überprüfungen nach Absatz 1 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten.

§ 28 Grundstücksbenutzung

(1) Die Grundstückseigentümer haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Grundstückseigentümer wird rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes benachrichtigt.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung trägt die Verbandsgemeinde Bad Marienberg; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen oder Entschädigungen gezahlt wurden und die Benutzungsrechte im Grundbuch eingetragen sind.

(4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen der Verbandsgemeinde Bad Marienberg noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

VIII. Abschnitt: Entgelte

§ 29 Entgelte für die Wasserversorgung

(1) Die Erhebung der einmaligen und laufenden Entgelte sowie der Verwaltungsgebühren und Aufwendungsersätze

richtet sich nach der gesonderten Entgeltsatzung Wasserversorgung.

(2) Die Abgabe von Wasser an Industrieunternehmen und Weiterverteiler kann durch besondere Lieferungsverträge geregelt werden. Dies gilt auch für die Vorhaltung von Löschwasser in den Fällen des § 12 sowie in den Fällen des § 4 Abs. 1 und 2.

IX. Abschnitt: Sonstige Vorschriften

§ 30 Haftung

Der Grundstückseigentümer haftet für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche oder sonstige Stoffe in die öffentliche Wasserversorgungsanlage gelangen.

Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Verbandsgemeinde Bad Marienberg durch den mangelhaften Zustand der Kundenanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.

Ferner hat der Verursacher die Verbandsgemeinde Bad Marienberg von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere wegen solcher Schäden gegen sie geltend machen. Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.

§ 31 Ahndung bei Verstößen sowie Zwangsmaßnahmen

(1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 24 Abs. 5 GemO, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er

1. Anschlüsse ohne die notwendigen Anträge, Genehmigungen, Vereinbarungen, Anzeigen oder Eintragungen (insbesondere § 4 Abs. 1 und 2, § 9 Abs. 1 bis 6) oder entgegen einer erteilten Genehmigung oder entgegen den Bestimmungen dieser Satzung (insbesondere §§ 3, 6, 10 und 11) herstellt,
 2. sein Grundstück nicht anschließt oder anschließen lässt oder nicht die dafür notwendigen Vorkehrungen trifft bzw. nicht die notwendigen Anträge stellt (insbesondere §§ 6, 10 und 11, § 17 Abs. 2),
 3. entgegen § 10 Abs. 3 nicht zulässige oder nicht genehmigte Änderungen an der Grundstücksanschlussleitung vornimmt oder die Leitung nicht ausreichend nach § 10 Abs. 4 schützt,
 4. den Wasserzähler nicht entsprechend § 18 Abs. 3 schützt oder Änderungen am Wasserzähler vornimmt oder duldet (§ 18 Abs. 4) oder eine Messeinrichtung an der Grundstücksgrenze nicht in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich hält (§ 22 Abs. 1),
 5. seine private Kundenanlage entgegen den Bestimmungen des § 23 Abs. 2 bis 6 errichtet, erweitert, ändert und unterhält, insbesondere wer unzulässige direkte Verbindungen (d. h. ohne freien Auslauf) mit eigenen Zusatz- oder Regenwasseranlagen herstellt.
 6. Wasser entgegen den Bestimmungen dieser Satzung oder entgegen einer Genehmigung oder Vereinbarung entnimmt bzw. verwendet (insbesondere § 5 Abs. 3, § 7, § 8 Abs. 3 und Abs. 5, § 16),
 7. eine private Löschwasserentnahmestelle missbräuchlich verwendet (§ 12 Abs. 2) oder berechtigte Nutzung durch die Feuerwehr behindert oder erschwert (§ 12 Abs. 3)
 8. den Wasserbezug nicht nach § 17 um- oder abmeldet,
 9. festgestellte Mängel nicht beseitigt (insbesondere § 25 Abs. 2 und 3),
 10. seinen Benachrichtigungspflichten (insbesondere § 10 Abs. 5 und 6, § 17 Abs. 1, § 18 Abs. 3, § 23 Abs. 4) oder Duldungspflichten (insbesondere § 27 und 28) nicht nachkommt, oder wer einer aufgrund dieser Satzung ergangenen, vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt. Ordnungswidrig sind außerdem Eingriffe in öffentliche Wasserversorgungsanlagen, die von der Verbandsgemeinde Bad Marienberg nicht ausdrücklich genehmigt sind.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der im § 24 Abs. 5 Gemeindeordnung festgelegten Höhe geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten findet Anwendung.

(3) Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz.

§ 32 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Versorgung der Grundstücke mit Wasser und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung - Allgemeine Wasserversorgungssatzung - der Verbandsgemeinde Bad Marienberg vom 18. 12.2001 außer Kraft.

Bad Marienberg, den 15.12.2021

Andreas Heidrich
Bürgermeister

Anlage 1

Zu § 18 Abs. 2 - Datenschutzrechtliche Anforderungen an Funkwasserzähler

Nur ein nachweisbar funktionstüchtiger Funkwasserzähler kann die Richtigkeit der erhobenen Daten im Sinne des Art. 5 Abs. 1 lit d) DS-GVO und damit die Gebührengerechtigkeit garantieren. Daher steht die Erfassung und Übermittlung all solcher Daten, die zur Überwachung der richtigen Funktionsweise des Funkwasserzählers erforderlich sind, im untrennbaren Zusammenhang mit der eigentlichen Erhebung des Wasserverbrauchs; sie kann somit auf dieselbe datenschutzrechtliche Grundlage gestützt werden, nämlich Art. 6 (1) 1 lit e) DS-GVO i.V.m. § 3 LDSG RP i. V. m. §§ 18, 20, 24 AVB-WasserV.

Zu diesen funktionsbezogenen Daten gehören neben den in § 20 Abs. 2 genannten auch die zählerbezogenen Daten (insbesondere: Zählernummer, Zählertyp, Konfiguration, Batteriekapazität, Betriebsstunden, Datum/Uhrzeit) sowie Daten, die für die richtige Dimensionierung des Zählers maßgeblich sind (z. B. Daten über den Höchst- oder Mindestdurchfluss im Jahr/im Monat/am Tag inkl. Datum bzw. ein Alarm für eine Über-/Unter-Dimensionierung des Zählers).[Schl6]

Die Verbandsgemeinde Bad Marienberg stellt sicher, dass die von ihr eingesetzten Funkwasserzähler folgenden datenschutzrechtlichen Anforderungen genügen:

- Funkwasserzähler werden, auch wenn sie technisch für den bi-direktionalen Betrieb vorbereitet sind, nur unidirektional betrieben, d. h. die Daten werden nur aus dem Zähler heraus ausgelesen und es werden keine Daten oder Befehle an den Zähler gesendet.
- Die Wasserzähler können nur durch die dazu vorgesehenen Lesegeräte ausgelesen werden.
- Zur Feststellung des Jahresverbrauches für die Berechnung der jährlichen Verbrauchsabrechnung sowie bei Eigentümerwechsel werden nur Zählerstand und -nummer erhoben.
- Für die nach § 20 Abs. 2 darüber hinaus gehenden Zwecke werden nur die für den jeweiligen Zweck erforderlichen zusätzlichen Daten erhoben.
- Die Übertragung der Daten ist durch technisch-organisatorische Maßnahmen, insbesondere durch Verschlüsselung, die den Anforderungen des BSI genügt, gegen unbefugte Zugriffe bzw. unbefugtes Mitlesen abgesichert.

Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO):

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der Jahresfrist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jeder-mann diese Verletzung geltend machen.

[Schl1]Ergänzung des Hinweises auf die einschlägigen technischen Normen und allgemein anerkannten Regeln der Technik (analog zur AES).

[Schl2]§ 18 Abs. 2 - Anlage

Ergänzung der Regelungen über den Einsatz sog. **Funkwasserzähler**;

neue Anlagen mit den zugehörigen datenschutzrechtlichen Spezifikationen.

[Schl3]Ableseung - Ergänzung im Hinblick auf die **Ableseung von Funkwasserzählern** sowie die sich daraus ergebenden Anpassungen im gesamten Paragraphen.

[Schl4] Neue Regelung. Diese ermöglicht es, auf Wunsch des Anschlussnehmers auf einen WZ-Schacht an der Grundstücksgrenze zu verzichten, soweit sich dieser zur Übernahme der Kosten bzw. Risiken verpflichtet.

Vgl. Urteil VG Trier aus 2017 - 2 K 3008/17.TR (RK 10/2017)

[Schl5] Neue Regelung. Außenbereich - WZ-Schacht an der Grundstücksgrenze bzw. Versorgungsgebiet.

- siehe Stellungnahme GStB!

[Schl6] Zusätzlich erläuternder Text, entnommen aus der gemeinsamen Erklärung mit dem LfDI vom Juni 2020.

■ Amtliche Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Bad Marienberg

über die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigung - Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung - der Verbandsgemeinde Bad Marienberg vom 15.12.2021

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 2, 7, 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 des Landesabwasserabgabengesetzes (LAbwAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Abgabearten

(1) Die Verbandsgemeinde Bad Marienberg betreibt in Erfüllung ihrer Abwasserbeseitigungspflicht die Abwasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung zur:

1. Schmutzwasserbeseitigung.
2. Niederschlagswasserbeseitigung.

(2) Die Verbandsgemeinde Bad Marienberg erhebt:

1. Einmalige Beiträge zur Deckung von Investitionsaufwendungen für die erstmalige Herstellung nach § 2 dieser Satzung.
2. Laufende Entgelte zur Deckung der laufenden Kosten einschließlich der investitionsabhängigen Kosten in Form von wiederkehrenden Beiträgen nach § 13 dieser Satzung und Gebühren nach §§ 18, 19, 20, 22, 23 dieser Satzung.
3. Aufwendersersatz für Grundstücksanschlüsse nach § 32 dieser Satzung.
4. Aufwendersersatz für Abwasseruntersuchungen nach § 33 dieser Satzung.
5. Laufende Entgelte zur Abwälzung der Abwasserabgabe nach §§ 35 und 36 dieser Satzung.

(3) Bei Einrichtungen/Anlagen der Abwasserbeseitigung, die sowohl der Schmutzwasser- als auch der Niederschlagswasserbeseitigung dienen, werden die Investitionsaufwendungen sowie die investitionsabhängigen und sonstige Kosten nach den Bestimmungen der Anlage 1 dieser Satzung funktionsbezogen aufgeteilt.

(4) Die Abgabensätze werden in der Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde Bad Marienberg festgesetzt.

II. Abschnitt: Einmaliger Beitrag

§ 2 Beitragsfähige Aufwendungen [Schl1]

(1) Die Verbandsgemeinde Bad Marienberg erhebt einmalige Beiträge für die auf das Schmutz- und Niederschlagswasser entfallenden Investitionsaufwendungen für die erstmalige Herstellung, soweit diese nicht bereits durch Zuschüsse, Zuwendungen oder auf andere Weise gedeckt sind.

(2) Bei der Erhebung von einmaligen Beiträgen sind beitragsfähig:

1. Die Aufwendungen für die Abwasserleitungen innerhalb und außerhalb des öffentlichen Verkehrsraums (Flächenkanalisation).
2. Die Aufwendungen für die Verlegung der Anschlussleitungen zu den einzelnen Grundstücken im öffentlichen Verkehrsraum nach § 26 dieser Satzung.
3. Die Aufwendungen für zentrale Anlagen, insbesondere Kläranlagen, Regenrückhalte- und Regenüberlaufanlagen, Pumpenanlagen, Verbindungs- und Hauptsammler.
4. Die Aufwendungen für die Beschaffung der Grundstücke und für den Erwerb von Rechten an Grundstücken Dritter sowie für den Wert der von der Verbandsgemeinde Bad Marienberg aus ihrem Vermögen bereitgestellten Grundstücksflächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.
5. Die Aufwendungen für Kleinkläranlagen, insbesondere nach DIN 4261 und geschlossene Abwassergruben, soweit sie in der Bau- und Unterhaltungslast der Verbandsgemeinde Bad Marienberg stehen.
6. Die Aufwendungen für sonstige der Abwasserbeseitigung dienende Anlagen wie z. B. Versickerungsanlagen, Gräben, Mulden, Rigolen.
7. Die bewerteten Eigenleistungen der Verbandsgemeinde Bad Marienberg, die diese zur Herstellung oder zum Ausbau der Einrichtung oder Anlage aufwenden muss.
8. Die Aufwendungen, die Dritten, deren sich die Verbandsgemeinde Bad Marienberg bedient, entstehen.

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung oder -anlage oder nutzbarer Teile hiervon besteht und

- a) für die eine bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung festgesetzt und eine entsprechende Nutzung zulässig ist, oder
- b) die, soweit eine bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung nicht festgesetzt ist, nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen oder gewerblich oder in sonstiger Weise genutzt werden können.
- c) [Schl2] Mehrere unmittelbar aneinander angrenzende Grundstücke werden für die Festsetzung von Beiträgen bei gleichen Eigentumsverhältnissen als einheitliches Grundstück behandelt, wenn sie eine wirtschaftliche Einheit darstellen.

(2) Werden Grundstücke an eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen, so unterliegen sie auch der Beitragspflicht, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

(3) Werden Grundstücke nach der Entstehung einmaliger Beiträge durch weitere selbständig nutzbare Einrichtungsteile erschlossen und entsteht dadurch für baulich nutzbare Grundstücksteile ein weiterer Vorteil, sind diese Grundstücksteile beitragspflichtig, soweit sie nicht bereits zu einmaligen Beiträgen herangezogen wurden.

(4) Werden nachträglich baulich nutzbare Grundstücke gebildet oder wird nachträglich die Möglichkeit geschaffen sie anzuschließen, entsteht damit der Beitragsanspruch.

(5) Werden Grundstücke oder Grundstücksteile nach der Entstehung der Beitragspflicht erstmals baulich nutzbar und entsteht hierdurch ein Vorteil, sind diese Grundstücke oder Grundstücksteile beitragspflichtig.

§ 4 Ermittlungsgrundsätze und Ermittlungsgebiet

(1) Die Beitragssätze für das Schmutz- und Niederschlagswasser werden als Durchschnittssätze aus den Investitionsaufwendungen nach § 2 Abs. 2 ermittelt.

(2) Das Ermittlungsgebiet für die Berechnung der Beitragssätze für die erste Herstellung bilden alle Grundstücke und Betriebe, für die die Verbandsgemeinde Bad Marienberg die Abwasserbeseitigung im Rahmen der ersten Herstellung fertiggestellt hat und planmäßig betreibt und nach ihrer Planung in Zukunft betreiben wird.

§ 5 Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung [Schl3]

(1) Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung ist die nach Abs. 2 ermittelte Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse.

Der Zuschlag je Vollgeschoss beträgt 20 %.

Für die ersten zwei Vollgeschosse beträgt der Zuschlag einheitlich 40 %.

(2) Als Grundstücksfläche nach Abs. 1 gilt:

1. In beplanten Gebieten die überplante Grundstücksfläche. Ist das Grundstück nur teilweise überplant und ist der unbeplante Grundstücksteil unter Berücksichtigung der Tiefenbegrenzung nach Nr. 2 noch dem Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen, gelten diese Flächen des Buchgrundstücks auch als Grundstücksfläche.
2. Enthält ein Bebauungsplan nicht die erforderlichen Festsetzungen, sieht er eine andere als die bauliche, gewerbliche oder industrielle Nutzung vor oder liegen Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB), sind zu berücksichtigen:
 - a) bei Grundstücken, die unmittelbar an eine Verkehrsanlage angrenzen, die Fläche von dieser bis zu einer Tiefe von 40 m;
 - b) bei Grundstücken, die nicht unmittelbar an eine Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen Zugang, der durch Baulast oder dingliches Recht gesichert ist, verbunden sind, die Fläche zu der Verkehrsanlage hin liegenden Grundstücksteile, die ausschließlich eine wegemäßige Verbindung darstellen, bleiben bei der Bestimmung der tiefenmäßigen Begrenzung und bei der Ermittlung der Grundstücksfläche unberücksichtigt.
3. Bei Grundstücken, die über die Tiefenbegrenzung nach Nr. 1 - 2 hinaus gehen, zusätzlich die Grundflächen der hinter der Begrenzung an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch 0,4.
4. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Freibad festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2.
5. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Festplatz, Freizeitanlage oder Friedhof festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich tatsächlich so genutzt werden, die Grundstücksfläche multipliziert mit 0,1.
6. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Campingplatz oder Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich tatsächlich so genutzt werden, wird für jeden Standplatz eine Grundfläche von 40 m² und für jedes Wochenendhaus eine Grundfläche von 50 m² angesetzt. Die Summe der sich hieraus ergebenden Grundflächen wird zur Berechnung der beitragspflichtigen Grundstücksfläche unabhängig von einer tatsächlichen Nutzung der Entwässerungseinrichtung durch die einzelnen Standplätze und Wochenendhäuser durch die Grundflächenzahl 0,4 geteilt.
7. Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung bezieht.
8. Bei den übrigen bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2.

9. Fur nicht bebaute Grundstucke im Auenbereich (§ 35 BauGB), die tatsachlich an die Einrichtungen der Abwasserbeseitigung angeschlossen sind, die angeschlossene Grundflache geteilt durch 0,2.

Soweit die nach den Nrn. 3, 4, 6, 8 und 9 ermittelte Grundstucksfache groer ist als die tatsachliche Grundstucksfache, wird die tatsachliche Grundstucksfache zugrunde gelegt.

(3) Fur die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt:

1. In beplanten Gebieten wird die im Bebauungsplan festgesetzte hochstzulassige Zahl der Vollgeschosse zugrunde gelegt.

2. Bei Grundstucken, fur die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt als Zahl der Vollgeschosse die hochstzulassige Baumassenzahl geteilt durch 3,5.

Ist weder die Zahl der Vollgeschosse noch eine Baumassenzahl festgesetzt, sondern nur die hochstzulassige Trauf- oder Firsthohe, so gilt diese Trauf- bzw. Firsthohe geteilt durch 3,5 als Zahl der Vollgeschosse. Sind sowohl Trauf- als auch Firsthohe festgesetzt, so wird nur mit der Traufhohe gerechnet.

Soweit der Bebauungsplan keine dieser Festsetzungen trifft, gilt als Traufhohe der Schnittpunkt der Auenseite der Dachhaut mit der seitlichen Auenwand.

Die Hohe ist ausgehend vom Ursprungsgelande in der Gebaudemitte zu messen.

Bruchzahlen werden auf ganze Zahlen abgerundet.

3. Soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl noch die Trauf- bzw. Firsthohe bestimmt ist, gilt

a) die Zahl der auf den Grundstucken in der naheren Umgebung uberwiegend vorhandenen oder, soweit Bebauungsplanfestsetzungen fur diese Grundstucke erfolgt sind, die dort festgesetzte oder nach Nr. 2 berechneten Vollgeschosse,

b) bei Grundstucken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von zwei Vollgeschossen. Dies gilt fur Turme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.

Bei Grundstucken, die gewerblich und /oder industriell genutzt werden, ist die tatsachliche Traufhohe geteilt durch 3,5 anzusetzen, wenn die sich ergebende Zahl groer ist als diejenige in Buchstabe a); Bruchzahlen werden auf ganze Zahlen abgerundet.

Die Hohe ist ausgehend vom Ursprungsgelande in der Gebaudemitte zu messen.

4. Bei Grundstucken, fur die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die auerhalb von Bebauungsplangebieten tatsachlich so genutzt werden (z. B. Sport-, Fest- und Campingplatze, Freibader, Friedhofe), wird abweichend Abs. 1 Satz 3 ein Vollgeschoss angesetzt.

5. Bei Grundstucken, auf denen nur Garagen oder Stellplatze errichtet werden durfen, gilt die festgesetzte Zahl der Geschosse oder, soweit keine Festsetzung erfolgt ist, abweichend von Abs. 1 Satz 3 ein Vollgeschoss.

6. Fur Grundstucke im Auenbereich gilt:

a) Die Zahl der Vollgeschosse bestimmt sich nach der genehmigten Bebauung oder bei nicht genehmigten, aber geduldeten Bauwerken nach der tatsachlichen Bebauung; Abs. 1 Satz 3 gilt nicht.

b) Bei Grundstucken im Auenbereich (§ 35 BauGB), fur die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie), wird ein Vollgeschoss angesetzt; Abs. 1 Satz 3 gilt nicht.

7. Ist die Zahl der Vollgeschosse der tatsachlich vorhandenen Bebauung groer als die sich nach Nr. 1 bis 6 ergebende Zahl, ist die hoher Zahl mageblich.

8. Sind auf einem Grundstuck mehrere Gebaude mit unterschiedlicher Anzahl von Vollgeschossen zulassig oder vorhanden, ist die bei der uberwiegenden Baumasse vorhandene Anzahl mageblich.

(4) Ergeben sich bei der nach den vorstehenden Absatzen ermittelten beitragspflichtigen Flache Bruchzahlen, werden diese auf volle Zahlen abgerundet [Schl4].

§ 6 Beitragsmastab fur die Niederschlagswasserbeseitigung [Schl5]

(1) Der Beitragsmastab fur die Niederschlagswasserbeseitigung ist die mogliche Abflussflache. Sie wird nach den Absatzen 2 bis 9 ermittelt.

(2) In den Fallen nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 und 6 bis 8 wird die danach ermittelte Grundstucksfache mit den nachfolgenden Grundflachenzahlen vervielfacht:

1. Soweit ein Bebauungsplan besteht, gilt die darin festgesetzte hochstzulassige Grundflachenzahl.

2. Soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan keine Grundflachenzahlen festgesetzt sind und die mogliche Abflussflache auch nicht aus anderen Festsetzungen des Bebauungsplanes ermittelt werden kann, gelten die folgenden Werte als Grundflachenzahl:

a) Kleinsiedlungsgebiete (§ 2 BauNVO)	0,2
b) Wochenendhaus-, Ferienhaus- und Campingplatzgebiete (§ 10 BauNVO)	0,2
c) Gewerbe- und Industriegebiete (§§ 8 u. 9 BauNVO) ...	0,8
d) Sondergebiete (§ 11 BauNVO)	0,8
e) Kerngebiete (§ 7 BauNVO)	1,0
f) besondere Wohngebiete (§ 4a BauNVO)	0,6
g) urbane Gebiete (§ 6a BauNVO)	0,8
h) sonstige Baugebiete und nicht einer Baugebietsart zurechenbare Gebiete (sog. diffus bebaute Gebiete)	0,4

(3) Abweichend von Absatz 2 Nr. 2 wird fur die nachstehenden Grundstucksnutzungen die nach § 5 Abs. 2 ermittelte Grundstucksfache mit folgenden Faktoren vervielfacht:

- | | |
|---|-----|
| 1. Befestigte Stellplatze und Garagen | 0,9 |
| 2. Gewerbliche und industrielle Lager- und Ausstellungsflachen mit umfangreichen baulichen Anlagen und Befestigungen (z. B. Einkaufszentren und groflachige Handelsbetriebe) | 0,8 |
| 3. Gartnereien und Baumschulen | |
| a) Freiflachen | 0,1 |
| b) Gewachshausflachen | 0,8 |
| 4. Kasernen | 0,6 |
| 5. Bahnhofsgelande | 0,8 |
| 6. Kleingarten | 0,1 |
| 7. Freibader | 0,2 |
| 8. Verkehrsflachen | 0,9 |

(4) Bei Grundstucken, die als Sportplatz, Festplatz, Freizeitanlage oder Friedhof genutzt werden (entspricht den Nutzungen nach § 5 Abs. 2 Nr. 5), wird die tatsachliche Grundstucksfache mit folgenden Faktoren vervielfacht:

- | | |
|--|-----|
| 1. Sportplatzanlagen (Hartplatze und Naturrasen) | |
| a) ohne Tribune | 0,1 |
| b) mit Tribune | 0,5 |
| 2. Sportplatzanlagen (Kunstrasen) | |
| a) ohne Tribune | 0,7 |
| b) mit Tribune | 0,9 |
| 3. Freizeitanlagen, und Festplatze | |
| a) mit Grunlagencharakter | 0,1 |
| b) mit umfangreichen baulichen Anlagen und Befestigungen (z. B. Pflasterung, Asphaltierung, Rollschuhbahn) | 0,8 |
| 4. Friedhofe | 0,1 |

(5) Ist die tatsachlich bebaute oder befestigte Flache groer als die nach den vorstehenden Absatzen 2 bis 4 ermittelte Abflussflache, so wird die Grundflachenzahl (Abs. 2) bzw. der Faktor (Abs. 3 und 4) soweit um 0,1 oder ein Mehrfaches davon erhoht, bis die sich dann ergebende Abflussflache mindestens ebenso gro ist wie die tatsachlich bebaute oder befestigte Flache. Wird auf diese Weise die mogliche Abflussflache fur die Mehrzahl der im Zusammenhang

bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) gelegenen Grundstucke in der naheren Umgebung erhohet, so gilt die Erhohung fur alle Grundstucke, insbesondere auch fur unbebaute.

(6) Sind bebaute oder befestigte Flachen auerhalb der Tiefenbegrenzung nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 tatsachlich ausgeschlossen, werden diese zusatzlich berucksichtigt.

(7) Ist das Einleiten von Niederschlagswasser durch den Einrichtungstrager oder mit dessen Zustimmung flachenmaig teilweise ausgeschlossen, wird die mogliche Abflussflache entsprechend verringert. Bei einem volumenmaigen Ausschluss wird die mogliche Abflussflache entsprechend der in der Entwasserungsplanung zugrunde gelegten Versickerungsleistung der Mulde, Rigole o. . verringert.

(8) Bei angeschlossenen Grundstucken im Auenbereich (§ 35 BauGB) wird die tatsachlich uberbaute oder befestigte Flache zugrunde gelegt.

(9) Ergeben sich bei der Ermittlung der beitragspflichtigen Flache Bruchzahlen, werden diese auf ganze Zahlen abgerundet.

§ 7 Entstehung des Beitragsanspruches

(1) Der Beitragsanspruch entsteht, sobald die Einrichtung oder Anlage vom Beitragsschuldner in Anspruch genommen werden kann. Die Vorschriften des § 3 Abs. 2 bis 5 bleiben unberuhrt.

(2) Der Beitrag kann nach Beschlussfassung der Verbandsgemeinde Bad Marienberg uber eine Kostenspaltung gesondert erhoben werden fur

1. die Straenleitungen (Flachenkanalisation) einschl. der Anschlussleitungen zu den einzelnen Grundstucken im offentlichen Verkehrsraum nebst sonstigen, der Flachenkanalisation zugehorigen Anlagenteilen (wie z. B. Versickerungsanlagen, Graben, Mulden, Rigolen) sowie Kleinklaranlagen - insbesondere nach DIN 4261 - und geschlossene Abwassergruben, soweit sie in der Bau- und Unterhaltungslast der Verbandsgemeinde Bad Marienberg stehen,

2. die ubrigen Anlagen.

§ 8 Vorausleistungen

(1) Ab Beginn einer Manahme konnen von der Verbandsgemeinde Bad Marienberg Vorausleistungen bis zur Hohe des voraussichtlichen Beitrags erhoben.

(2) Vorausleistungen konnen auch in mehreren Raten oder fur die in § 7 Abs. 2 genannten Teile der Einrichtung oder Anlage verlangt werden.

§ 9 Ablosung

Vor Entstehung des Beitragsanspruches kann die Ablosung des einmaligen Beitrags vereinbart werden. Der zum Zeitpunkt der Ablosung geltende Beitragssatz wird der Ablosung zugrunde gelegt.

§ 10 Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentumer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstuckes ist.

(2) Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentumer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragsschuldner.

§ 11 Veranlagung und Falligkeit

(1) Die einmaligen Beitrage und Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und drei Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fallig.

(2) Die Grundlagen fur die Festsetzung einmaliger Beitrage konnen durch besonderen Bescheid (Feststellungsbescheid) festgestellt werden.

III. Abschnitt: Laufende Entgelte

§ 12 Laufende Entgelte, Entgeltfahige Kosten

(1) Die Verbandsgemeinde Bad Marienberg erhebt zur Abgeltung der investitionsabhangigen Kosten (Abschreibungen und Zinsen), soweit diese nicht durch die Erhebung einmaliger Beitrage nach § 2 finanziert sind, sowie zur Abgeltung der ubrigen Kosten der Einrichtung oder Anlage wiederkehrende Beitrage und Gebuhren. Die wiederkehrenden Beitrage fur Schmutzwasser und Niederschlagswasser,

sowie die Benutzungsgebuhren fur die Schmutzwasserbeiseitigung ruhen als offentliche Last auf dem Grundstuck.

(2) Die Kostenermittlung erfolgt auf der Grundlage der voraussichtlichen jahrlichen Kosten.

(3) Bei der Erhebung laufender Entgelte sind entgeltfahig:

1. Kosten fur Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung,
2. Abschreibungen,
3. Zinsen,
4. Abwasserabgabe,
5. Steuern und
6. sonstige Kosten.

(4) Der Anteil der entgeltfahigen Kosten, der durch wiederkehrende Beitrage finanziert ist, bleibt bei der Ermittlung der Gebuhren unberucksichtigt. Dies gilt entsprechend fur wiederkehrende Beitrage, soweit entgeltfahige Kosten durch Gebuhren finanziert sind.

§ 13 Erhebung wiederkehrender Beitrage

(1) Wiederkehrende Beitrage werden fur die Moglichkeit der Einleitung von Schmutz- und Niederschlagswasser erhoben.

(2) Die Beitragssatze sind im gesamten Gebiet des Einrichtungstragers einheitlich.

(3) Von den entgeltfahigen Kosten nach § 12, die auf das Schmutzwasser entfallen, werden als wiederkehrender Beitrag Schmutzwasser 30 % und von den auf das Niederschlagswasser entfallenden Kosten nach § 12 100 % [Schl6] als wiederkehrender Beitrag fur das Niederschlagswasser erhoben.

(4) Auf den wiederkehrenden Beitrag Schmutzwasser finden die Bestimmungen des § 3 Abs. 1 und 2 und der §§ 5 und 10 entsprechende Anwendung; auf den wiederkehrenden Beitrag Niederschlagswasser finden die Bestimmungen des § 3 Abs. 1 und 2 und der §§ 6 und 10 entsprechende Anwendung.

(5) Soweit nach § 2 einmalige Beitrage fur das Schmutz- und Niederschlagswasser erhoben wurden, werden diese mit dem betriebsgewohnlichen, durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelost.

§ 14 Entstehung des Beitragsanspruches

(1) Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31.12. fur das abgelaufene Jahr.

(2) Wechselt der Beitragsschuldner wahrend des Jahres, entsteht der Anspruch damit fur den abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Beitragsschuldner Gesamtschuldner.

(3) Im ubrigen finden die Bestimmungen des § 7 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

§ 15 Vorausleistungen

(1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes konnen von der Verbandsgemeinde Bad Marienberg Vorausleistungen auf wiederkehrende Beitrage erhoben.

(2) Vorausleistungen konnen auch in mehreren Raten oder fur die in § 7 Abs. 2 genannten Teile der Einrichtung oder Anlage erhoben werden. Werden Vorausleistungen in Raten erhoben, erfolgt die Erhebung entsprechend dem voraussichtlichen Betrag fur das laufende Jahr mit je einem Viertel zum 15. 02., 15. 05., 15. 08. und 15. 11. des laufenden Jahres. Falls es aus abrechnungstechnischen Grunden erforderlich ist, konnen die Falligkeitstermine abweichend festgesetzt werden.

§ 16 Ablosung

Die Ablosung wiederkehrender Beitrage kann jederzeit fur einen Zeitraum von bis zu 10 Jahren vereinbart werden. Der Ablosung wird unter Berucksichtigung der zu erwartenden Kostenentwicklung die abgezinste voraussichtliche Beitragsschuld zugrunde gelegt.

§ 17 Veranlagung und Falligkeit

(1) Die wiederkehrenden Beitrage und Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fallig; § 15 Abs. 2 bleibt unberuhrt.

(2) Die Verbandsgemeinde Bad Marienberg setzt die Erhebungsgrundlagen fur die wiederkehrenden Beitrage durch Grundlagenbescheide gesondert fest. Die Grundlagenbescheide richten sich gegen den Beitragspflichtigen.

(3) Der Beitragsschuldner wirkt bei der Ermittlung der fur die Beitragsfestsetzung erforderlichen Sachverhalte mit. Bei

ausbleibenden Angaben konnen die Veranlagungsgrundlagen geschatzt werden.

§ 18 Benutzungsgebuhren bei Einleitung in die offentlichen Abwasseranlagen sowie fur das Einsammeln, die Abfuhr und Beseitigung von Fakalschlamm aus Kleinklaranlagen und Schmutzwasser aus geschlossenen Gruben

(1) Die Benutzungsgebuhr wird fur die Einleitung von Schmutzwasser, die Abfuhr und Beseitigung des aus geschlossenen Gruben anfallenden Schmutzwassers sowie des Fakalschlammes aus Kleinklaranlagen erhoben.

(2) Die Gebuhrensatze sind im gesamten Gebiet des Einrichtungstragers einheitlich.

(3)[Schl8] Von den entgeltsfahigen Kosten (§ 12), die auf das Schmutzwasser entfallen, werden 70 % als Benutzungsgebuhr fur das Schmutzwasser erhoben.

(4) Soweit nach § 2 einmalige Beitrage fur das Schmutz- und Niederschlagswasser erhoben wurden, werden diese mit dem betriebsgewohnlichen, durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelost.

§ 19 Gegenstand der Gebuhrenpflicht

Der Gebuhrenpflicht unterliegen alle Grundstucke, die an eine offentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen sind oder ihr Abwasser auf sonstige Weise in das Abwassernetz einleiten, sowie die Grundstucke, deren Abwasser nicht oder nur teilweise leitungsgebunden durch den Einrichtungstrager entsorgt wird. Die Gebuhrenpflicht entsteht daruber hinaus mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwasserungseinrichtung.

§ 20 Gebuhrenmastab fur die Schmutzwasserbeseitigung

(1) Die Bemessung der Schmutzwassergebuhr erfolgt nach der Schmutzwassermenge, die in die offentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit fur den Gebuhrensatz ist 1 Kubikmeter Schmutzwasser.

(2) Als in die offentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten

1. die dem Grundstuck aus offentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugefuhrte und durch Wasserzahler ermittelte Wassermenge,
2. die auf dem Grundstuck gewonnene Wassermenge und
3. die tatsachlich eingeleitete Wassermenge, soweit diese sich nicht aus Wasser nach den Nrn. 1 und 2 zusammensetzt.

Die in Nr. 2 und 3 genannten Wasser- und Schmutzwassermengen sind durch private Wasserzahler oder Abwassermesser zu messen und der Verbandsgemeinde Bad Marienberg fur den abgelaufenen Bemessungszeitraum innerhalb des folgenden Monats nachzuweisen.

Die Wasserzahler oder Abwassermesser mussen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Soweit die Verbandsgemeinde Bad Marienberg auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis uber die Wassermengen nachprufbare Unterlagen (Gutachten eines unabhangigen Sachverstandigen), die eine zuverlassige Schatzung der Wasser- oder Schmutzwassermenge ermoglichen, verlangen.

(3) Hat ein Wasserzahler oder ein Abwassermesser nicht richtig oder uberhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- oder Schmutzwassermenge von der Verbandsgemeinde Bad Marienberg unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Durchschnittsverbrauchs/Einleitungsmenge der vorangegangenen drei Jahre und unter Beachtung der begrundeten Angaben des Gebuhrenschuldners geschatzt.

(4) Zur Berucksichtigung nicht eingeleiteter Wassermengen bleiben bei der Bemessung der Gebuhren fur jeden Gebuhrenschuldner ohne besonderen Nachweis und Antrag 10 % der Wassermenge nach Absatz 2 unberucksichtigt und werden abgesetzt.

(5) Eine uber Absatz 4 hinausgehende Absetzung von Wassermengen setzt einen entsprechenden Antrag voraus, der bis zum 31. Januar des folgenden Jahres schriftlich bei der

Verbandsgemeinde Bad Marienberg eingegangen sein muss.

Abweichend davon ist der Antrag fur die Absetzung von Wassermengen, die aufgrund von Wasserrohrbruchen im Bereich der Kundenanlage nicht eingeleitet wurden, innerhalb von 1 Monat nach der Kenntnisnahme des Schadensfalls durch den Gebuhrenschuldner zu stellen.

(6) Fur den Nachweis der abzusetzenden Wassermengen gilt Absatz 2 Satz 3 und 4 entsprechend, Absatz 3 dagegen nicht.

(7) Abzusetzende Wassermengen fur Viehhaltung sind grundsatzlich durch private Wasserzahler gema § 20 Abs. 2 Satz 3 zu erfassen. Wenn die Wassermenge nicht besonders nachgewiesen werden kann, sind fur die Viehhaltung bei der Bemessung der Schmutzwassergebuhr je Grovieheinheit und Jahr auf Antrag 12 cbm pauschal abzusetzen.

Dabei gelten:

1. 1 Pferd als 1,00
 2. 1 Rind bei gemischtem Bestand als 0,66
 3. 1 Rind bei reinem Milchviehbestand als 1,00
 4. 1 Schwein bei gemischtem Bestand als 0,16
 5. 1 Schwein bei reinem Zuchtschweinbestand als 0,33
- Grovieheinheiten: magebend ist das am 04. Dezember des Abrechnungsjahres gehaltene Vieh. Die Absetzung ist schriftlich bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres zu beantragen.

Absetzungen entfallen, soweit dabei fur die Gebuhrenschuldner 35 Kubikmeter je Haushaltangehoriger und Jahr unterschritten werden. [Schl9]

(8) Sofern Gebuhrenschuldner an die offentliche Kanalisation angeschlossene Kleinklaranlagen oder geschlossenen Abwassergruben selbst unterhalten, werden ihnen 5 % ihrer Schmutzwassermenge abgezogen.

(9) Fur die Befullung von Teich-, Schwimm- oder Poolanlagen, oder zum Zwecke der Garten- und Pflanzenbewasserung sowie artahnliche Unternehmungen ist keine gesonderte Absetzung von Abwassermengen zulassig. [Schl10]

§ 21 Gewichtung von Schmutzwasser

(1) Das eingeleitete Schmutzwasser wird gewichtet, wenn es im Verschmutzungsgrad vom hauslichen Schmutzwasser abweicht.

Die Befrachtung des Schmutzwassers wird durch eine qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden-Mischprobe nach DIN 38409 H 41/42 fur Chemischen Sauerstoffbedarf (CSB), DIN 38409 H 51 fur Biochemischen Sauerstoffbedarf in funf Tagen (BSB₅), DIN 38405 D 11 fur Phosphat, DIN 38409 H 34 fur Stickstoff ermittelt.

Die Untersuchung zur Befrachtung des Schmutzwassers wird von der Verbandsgemeinde Bad Marienberg durch die Entnahme von bis zu 6 Proben pro Veranlagungszeitraum vorgenommen. Die Verbandsgemeinde Bad Marienberg entscheidet im Einzelfall daruber, ob qualifizierte Stichproben oder 2-Stunden-Mischproben entnommen werden.

Der Ermittlung ist mindestens eine qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden-Mischprobe pro Halbjahr zugrunde zu legen. Dabei gilt das arithmetische Mittel aller im Erhebungszeitraum vorgenommenen Messungen.

(2) Der Verschmutzungsgrad des Schmutzwassers wird im Verhaltnis zum hauslichen Schmutzwasser festgestellt. Fur hausliches Schmutzwasser gelten fur eine Menge von 150 l je Einwohner und Tag - auf eine Stelle hinter dem Komma abgewertet - folgende Werte:

CSB	700 mg/l	BSB ₅	350 mg/l
P ^{ges}	15 mg/l	Stickstoff	60 mg/l

Bei Messergebnissen bis zum Doppelten dieser Werte erfolgt keine Gewichtung hinsichtlich der Verschmutzung. uberschreiten die gemessenen Werte das Doppelte der Werte fur hausliches Schmutzwasser, werden die gemessenen Ergebnisse durch die Werte nach Satz 1 geteilt. Fur das Verhaltnis CSB/BSB₅ ist der jeweils hochste ermittelte Wert mageblich. Die sich ergebenden Werte bilden auf eine

Stelle nach dem Komma abgerundet den Verschmutzungsfaktor.

(3) Für die Gewichtung von Schmutzwasser wird festgestellt, wie hoch der jeweilige Anteil, gerundet auf volle 5 %, an den Kosten der Schmutzwasserbeseitigung ist für

1. die biologische und chemische Reinigung des Schmutzwassers und die Abwasserabgabe für Schmutzwasser,
2. die Schmutzwasserbeseitigung im Übrigen.

(4) Der sich nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 ergebende Vomhundertsatz wird mit dem Verschmutzungsfaktor des einzelnen Gebührenschuldners vervielfacht. Die Summe aus dem nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 ermittelten Vomhundertsatz und den nach Satz 1 ermittelten Vomhundertsatz ergibt den Vomhundertsatz, mit dem die tatsächliche Schmutzwassermenge bei der Gebührensatzberechnung anzusetzen ist.

(5) Führen Messungen und Untersuchungen, deren Ursachen der Gebührenschuldner gesetzt hat, zu einem höheren Verschmutzungsfaktor als dem bis dahin zugrunde gelegten, trägt der Gebührenschuldner die hierdurch entstehenden Kosten.

(6) Der Gebührenschuldner kann im Falle des Absatzes 5 auf seine Kosten durch Gutachten eines amtlich anerkannten nach § 57 LWG hierfür zugelassenen Sachverständigen nachweisen, dass für ihn ein geringerer Verschmutzungsfaktor anzusetzen ist. Der Gebührenschuldner hat die Verbandsgemeinde Bad Marienberg vor der Einholung eines Gutachtens schriftlich zu benachrichtigen. Sie kann verlangen, dass die Messungen und Untersuchungen regelmäßig wiederholt und ihr die Ergebnisse vorgelegt werden.

§ 22 Entstehung des Gebührenanspruches

(1) Der Gebührenanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.

(2) Abweichend davon entsteht der Gebührenanspruch in den Fällen des § 18 mit Abfuhr des Fäkalschlammes oder des Schmutzwassers.

(3) Wechselt der Gebührenschuldner während des Jahres, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Gebührenschuldner Gesamtschuldner.

§ 23 Vorausleistungen

(1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Verbandsgemeinde Bad Marienberg Vorausleistungen auf die Gebühren verlangt. Die Höhe richtet sich nach dem voraussichtlichen Entgelt für das laufende Jahr.

(2) Vorausleistungen werden mit je einem Viertel des Betrages nach Absatz 1 Satz 2 am 15. 02., 15.05., 15.08. und 15.11. erhoben.

§ 24 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind die Grundstückseigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten. Neben diesen sind Mieter und Pächter entsprechend des von ihnen verursachten Anteils der Gebühren Gebührenschuldner.

(2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Gebührenschuldner.

(3) Miteigentümer oder mehrere aus gleichem Grunde Berechtigte sind Gesamtschuldner.

§ 25 Fälligkeiten

Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig; § 23 Absatz 2 bleibt unberührt.

IV. Abschnitt: Aufwändungsersatz für Grundstücksanschlüsse und Gebühren für die Vornahme von Abwasseruntersuchungen und Genehmigung zum Anschluss, zum Einleiten und Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage

§ 26 Aufwändungsersatz für Grundstücksanschlüsse

(1) Die beitragsfähigen Aufwendungen nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 umfassen die Aufwendungen im öffentlichen Verkehrsraum für die Herstellung und Erneuerung einer Anschlussleitung je Grundstück bei Mischsystem und zweier Anschlussleitungen je Grundstück bei Trennsystem.

(2) Die Aufwendungen für die Herstellung und Erneuerung zusätzlicher Grundstücksanschlussleitungen, soweit sie

innerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes verlegt werden, sind als Pauschalbetrag [Schl11] zu erstatten.

(3) Aufwendungen für Änderungs- und Unterhaltungsmaßnahmen an Grundstücksanschlüssen, die von dem Grundstückseigentümer, den dinglich Nutzungsberechtigten oder dem auf dem Grundstück Gewerbetreibenden verursacht wurden, sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(4) Soweit Aufwendungen für die Herstellung von Grundstücksanschlüssen im öffentlichen Verkehrsraum nicht in die beitragsfähigen Aufwendungen einbezogen worden sind, und die Anschlüsse noch nicht betriebsfertig hergestellt wurden, sind die Aufwendungen in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(5) Soweit Aufwendungen für die Herstellung, Änderung und Erneuerung der Grundstücksentwässerungsanlagen und des Grundstücksanschlusses außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes entstehen, sind diese in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. [Schl12]

(6) Erstattungspflichtig ist, wer bei der Fertigstellung, Erneuerung, Änderung oder Unterhaltung Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.

(7) Vor Durchführung der Maßnahme kann eine Vorauszahlung bis zur Höhe der geschätzten Baukosten verlangt werden.

(8) Der Aufwändungsersatz wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 27 Aufwändungsersatz für Abwasseruntersuchungen

(1) Die Verbandsgemeinde Bad Marienberg kann für die Vornahme von Abwasseruntersuchungen nach § 6 der allgemeinen Entwässerungssatzung der Verbandsgemeinde Bad Marienberg Aufwändungsersatz von den Eigentümern und dinglich Nutzungsberechtigten der Grundstücke verlangen, auf denen gewerbliche oder sonstige Abwässer anfallen, deren Inhaltsstoffe bei Einleitung in das Abwassernetz die Besorgnis einer Gefährdung rechtfertigen, insbesondere bei Überschreitung einer der Richtwerte nach Anlage 1 zur Allgemeinen Entwässerungssatzung.

Für die Aufwendungen, die der Verbandsgemeinde Bad Marienberg gemäß § 58 Abs. 2 LWG für die Erfüllung von Überwachungspflichten von Abwasseranlagen, für die sie von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist, anfallen oder ihr zusätzlich auferlegt werden (z. B. Funktionskontrolle und Messung der Ablaufwerte), kann sie von den Nutzungsberechtigten des Grundstückes Ersatz für die hierdurch bedingten Aufwendungen verlangen.

(2) Der Aufwändungsersatz bemisst sich nach den Kosten, die der Verbandsgemeinde Bad Marienberg für die Abwasseruntersuchung - insbesondere durch die Inanspruchnahme Dritter - entstehen.

(3) Werden Abwasseruntersuchungen durch Mieter oder Pächter verursacht, so sind diese neben den Grundstückseigentümern und dinglich Nutzungsberechtigten Schuldner des Aufwändungsersatzes.

(4) Der Aufwändungsersatz wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

V. Abschnitt: Abwasserabgabe

§ 28 Abwasserabgabe für Kleineinleiter

(1) Die Abwasserabgabe für Einleiter, die weniger als 8 cbm je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten (§ 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes), erhebt die Verbandsgemeinde Bad Marienberg unmittelbar von den Abgabeschuldnern nach Absatz 4.

(2) Die Abgabe wird nach der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Einwohner berechnet. Maßgebend ist deren Zahl am 30. Juni des Jahres, für das die Abgabe zu entrichten ist. Der Abgabeananspruch beträgt je Einwohner jährlich 17,89 Euro.

(3) Der Abgabeananspruch entsteht jeweils am 31. Dezember eines Kalenderjahres. Die Abgabeschuld endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfällt und dies der Verbandsgemeinde Bad Marienberg schriftlich mitgeteilt wird.

(4) Abgabeschuldner ist, wer im Bemessungszeitraum Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist. Mehrere Abgabenschuldner sind Gesamtschuldner.

(5) Die Abgabe ist am 15. Februar des folgenden Jahres fällig, soweit nicht ein späterer Zeitpunkt festgesetzt wird.

§ 29 Abwasserabgabe für Direkteinleiter

Wird die Abwasserabgabe nicht unmittelbar festgesetzt und wird die Verbandsgemeinde Bad Marienberg insoweit abgabepflichtig, so wird diese Abwasserabgabe in vollem Umfang vom Abwassereinleiter angefordert.

Sie wird einen Monat nach Bekanntgabe der Anforderung fällig.

VI. Abschnitt: Inkrafttreten

§ 30 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigung - Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung - der Verbandsgemeinde Bad Marienberg vom 18.12.2001 außer Kraft.

(3) Soweit Abgabensprüche nach den in Absatz 2 aufgehobenen Satzungen entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Bad Marienberg,
den 15.12.2021

Andreas Heidrich,
Bürgermeister

Anlage 1 zu § 1 Abs. 3

Funktionsbezogene Aufteilung von Kosten und Aufwendungen

Bei der Aufteilung von Investitionsaufwendungen und investitionsabhängigen Kosten von im Mischsystem betriebenen Einrichtungsanlagen werden folgende Vomhundertsätze zugrunde gelegt:

Kostenstelle	Schmutzwasser	Niederschlagswasser
1. biologischer Teil der Kläranlage einschließlich Schlammbehandlung	100 %	0 %
2. mechanischer, hydraulisch bemessener Teil der Kläranlage	50 %	50 %
3. Regenklärbecken und Regenentlastungsbauwerke	0 %	100 %
4. Verbindungssammler (doppelter Trockenwetterabfluss zzgl. Fremdwasser)	50 %	50 %
5. andere Leitungen (Flächenkanalisation)	40 %	60 %
6. Pumpenanlagen	je nach Zuordnung sind die Vomhundertsätze des hydraulischen Teils der Kläranlage oder der entsprechenden Leitungen maßgebend	
7. Hausanschlüsse	55 %	45 %

Die von den Kostenstellen nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 nicht erfassten sonstigen Investitionsaufwendungen und investitionsabhängigen Kosten der Kläranlage, insbesondere für Grundstücke (einschl. Erwerbskosten, Außenanlagen, Betriebs- und Wohngebäude, Energieversorgung, Planung und Bauleitung sind im Verhältnis der Investitionsaufwendungen für die Kostenstellen nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 auf diese oder als selbstständige Kostenstellen auf Schmutz- und Niederschlagswasser aufzuteilen.

Der Anteil der Entwässerung von öffentlichen Verkehrsanlagen an den Investitionsaufwendungen und den investitionsabhängigen Kosten wird mit 35 % der Aufwendungen und Kosten für die Niederschlagswasserbeseitigung angesetzt. Soweit Abweichungen in Einzelfällen die Erheblichkeitsgrenze überschreiten, kann die Aufteilung nach Wassermengen angezeigt sein.

Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO):

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemein-

deordnung (GemO) oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

2. oder

3. vor Ablauf der Jahresfrist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

4. Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

[Schl1] **Hinweis:** Nach ständiger Rechtsprechung des OVG Rheinland-Pfalz kann einer der Ausbautatbestände (Erneuerung, Verbesserung, Umbau, Erweiterung) erst dann entstehen, nachdem die erstmalige Herstellung planmäßig beendet und abgeschlossen ist à Erhebung Einmalige Beiträge für räumliche Erweiterung in der VG Bad Marienberg nicht mehr möglich.

[Schl2] Zur Handhabung getrennter Grundstücke, die wie ein einheitliches Grundstück bebaut sind oder genutzt werden.

Neu gefasst durch Rechtsprechung des OVG zur wirtschaftlichen Einheit; danach ist die Bildung wirtschaftlicher Einheiten nur bei gleichen Eigentumsverhältnissen zulässig. Beschlüsse OVG RLP v. 15.07.2013 6 B 10550/13.OVG - sowie vom 18.11.2013 - 6 B 11063/13.OVG

[Schl3] Neustrukturierung und redaktionelle Anpassungen des ganzen § - keine inhaltlichen Neuregelungen

[Schl4] Änderung der Rundungsregelung: bisher kaufmännisch, jetzt generell Abrundung gem. Entscheidung OVG RP (s. GStB-Nachricht 0311/2007)

[Schl5] Neustrukturierung und redaktionelle Anpassungen über den ganzen §.

[Schl6] Systemumstellung à Vorschlag Werkleitung

- Regelung alt: 70% wkB Niederschlagswasser

Das Niederschlagswasser wird zukünftig zu 100% über wiederkehrende Beiträge erhoben.

Das vorherige System der Benutzungsgebühr Niederschlagswasser (30% der entgeltsf. Kosten) beruhte auf der tatsächlich bebauten, befestigten u. angeschlossenen Fläche à schwer nachzuhalten, da Grundstückseigentümer in den meisten Fällen nicht anzeigen, wenn mehr befestigt oder angeschlossen wird.

- kaum Kontrolle möglich

- theoretisch müssten alle Grundstückseigentümer regelmäßig einen Erhebungsbogen erhalten à VGW angewiesen auf wahrheitsgetreue Angaben

- hoher Verwaltungsaufwand

- wurde damals so eingeführt um einen Anreiz zu schaffen, so wenig wie möglich anzuschließen

- Entwässerungsanlagen der VGW müssen trotzdem vorgehalten werden

[Schl7] §§ 18 und 19

Neustrukturierung der Regelungen über die Tatbestände, für die Benutzungsgebühren erhoben werden.

[Schl8] Analog zu § 13 Abs. 3 entfällt an dieser Stelle der Anteil der Niederschlagswassergebühr.

[Schl9] Nicht in der Mustersatzung enthalten.

- wird in Mbg. so praktiziert.

- Anlehnung an die Tierseuchenkasse

[Schl10] Neu!

Nicht in Mustersatzung enthalten.

[Schl11] Bisherige Satzungsregelung à „in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten“.

- **Umstellung auf Pauschalbetrag**

[Schl12] Nicht in Mustersatzung enthalten.

Eigene Regelung - neu.

Pflicht zum Fuhlerscheintausch



Wer noch einen alten Fuhlerschein hat und in den Jahren 1953 bis 1958 geboren wurde, hat noch ca. eine Woche Zeit fur den Fuhlerscheintausch. Die rosafarbenen oder grauen Papierdokumente werden mit Ablauf des 19.01.2022 ungultig. Der Pflichttausch betrifft die Fuhlerscheine, die vor 1999 ausgegeben wurden. Wer bereits einen Scheckkarten-Fuhlerschein besitzt, ist davon zunachst ausgenommen. Hintergrund des Fuhlerscheintauschs ist die Einfuhrung der EU-weit einheitlichen und falschungssicheren Karte.

Aufgrund der hohen Menge an umzutauschenden Fuhlerscheinen erfolgt dies gestaffelt.

Die beigefugten Tabellen zeigen die nun vorhandenen Regelungen und die Zeitraume, die zu beachten sind. Nach Ablauf der jeweiligen Frist verliert der Fuhlerschein seine Gultigkeit.

1. Fuhlerscheine, die bis einschlielich 31. Dezember 1998 ausgestellt worden sind (graue bzw. rosa Papierfuhlerscheine)

Geburtsjahr des Fahrerlaubnisinhabers	Tag, bis zu dem der Fuhlerschein umgetauscht sein muss
Vor 1953	19.01.2033
1953 bis 1958	19.01.2022
1959 bis 1964	19.01.2023
1965 bis 1970	19.01.2024
1971 oder spater	19.01.2025

2. Fuhlerscheine, die ab 01. Januar 1999 ausgestellt worden sind (hierbei handelt es sich um unbefristete Kartenfuhlerscheine, die vom 01.01.1999 bis 18.01.2013 ausgestellt wurden)

Ausstellungsjahr	Tag, bis zu dem der Fuhlerschein umgetauscht sein muss
1999 bis 2001	19.01.2026
2002 bis 2004	19.01.2027
2005 bis 2007	19.01.2028
2008	19.01.2029
2009	19.01.2030
2010	19.01.2031
2011	19.01.2032
2012 bis 18.01.2013	19.01.2033

Danach ausgestellte Fuhlerscheine entsprechen bereits den Vorgaben fur die neue EU-weite Karte.

Die Umstellung Ihres Fuhlerscheins konnen Sie unter Vorlage Ihres Personalausweises, Ihres Fuhlerscheines und eines aktuellen biometrischen Lichtbildes im Burgerburo der Verbandsgemeinde Bad Marienberg zu den Offnungszeiten beantragen.

Ihr Team vom Burgerburo

**■ Amtliche Bekanntmachung
der Verbandsgemeinde Bad Marienberg
über die Neufassung der Satzung über die Erhebung
von Entgelten für die öffentliche Wasserversorgung
- Entgeltsatzung Wasserversorgung - der Verbandsge-
meinde Bad Marienberg vom 15.12.2021**

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 2, 7, 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

(1) Die Verbandsgemeinde Bad Marienberg betreibt in Erfüllung ihrer Aufgabenpflicht die Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung.

(2) Die Verbandsgemeinde Bad Marienberg erhebt

1. Einmalige Beiträge zur Deckung von Investitionsaufwendungen für die erstmalige Herstellung [Schl1] nach § 2 dieser Satzung.
 2. Laufende Entgelte zur Deckung der laufenden Kosten, einschließlich der investitionsabhängigen Kosten in Form von wiederkehrenden Beiträgen gem. § 12, und Gebühren nach § 17 dieser Satzung.
 3. Aufwendersätze nach den §§ 24 und 25 dieser Satzung.
- (3) Die Abgabensätze werden in der Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde Bad Marienberg festgesetzt.

II. Abschnitt: Einmaliger Beitrag

§ 2 Beitragsfähige Aufwendungen

(1) Die Verbandsgemeinde Bad Marienberg erhebt einmalige Beiträge für die auf die Wasserversorgung entfallenden Investitionsaufwendungen, für die erstmalige Herstellung [Schl2], soweit diese nicht bereits durch Zuschüsse, Zuwendungen oder auf andere Weise gedeckt sind.

(2) Bei der Erhebung von einmaligen Beiträgen sind beitragsfähig:

1. Die Aufwendungen für die Straßenleitungen (Ortsnetze),
2. Die Aufwendungen für die Verlegung der Anschlussleitungen zu den einzelnen Grundstücken im öffentlichen Verkehrsraum, nach § 25 dieser Satzung.
3. Die Aufwendungen für die Beschaffung der Grundstücke und für den Erwerb von Rechten an Grundstücken Dritter sowie der Wert der von der Verbandsgemeinde Bad Marienberg aus ihrem Vermögen bereitgestellten Grundstücksflächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.
4. Die bewerteten Eigenleistungen der kommunalen Gebietskörperschaft, die diese zur Herstellung oder zum Ausbau der Einrichtung oder Anlage aufwenden muss.
5. Die Aufwendungen, die Dritten, deren sich die kommunale Gebietskörperschaft bedient, entstehen.

Für die übrigen entgeltfähigen Aufwendungen werden keine einmaligen Beiträge erhoben. [Schl3]

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung oder -anlage oder selbstständig nutzbarer Teile hiervon besteht und

- a) für die eine bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung festgesetzt und eine entsprechende Nutzung zulässig ist, oder
- b) die, soweit eine bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung nicht festgesetzt ist, nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen oder gewerblich oder in sonstiger Weise genutzt werden können.
- c) Mehrere unmittelbar aneinander angrenzende Grundstücke werden für die Festsetzung von Beiträgen bei gleichen Eigentumsverhältnissen als einheitliches Grundstück behandelt, wenn sie eine wirtschaftliche Einheit darstellen.

(2) Werden Grundstücke an eine öffentliche Wasserversorgungseinrichtung oder Anlage angeschlossen, so unterliegen sie auch der Beitragspflicht, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

(3) Werden Grundstücke nach der Entstehung einmaliger Beiträge durch weitere selbstständig nutzbare Einrichtungsteile erschlossen und entsteht dadurch für baulich nutzbare Grundstücksteile ein weiterer Vorteil, sind diese Grundstücksteile beitragspflichtig, soweit sie nicht bereits zu einmaligen Beiträgen herangezogen wurden.

(4) Werden nachträglich Grundstücke gebildet oder wird nachträglich die Möglichkeit geschaffen sie anzuschließen, entsteht damit der Beitragsanspruch.

(5) Werden Grundstücksteile nach der Entstehung der Beitragspflicht erstmals baulich nutzbar und entsteht hierdurch ein Vorteil, sind diese Grundstücksteile beitragspflichtig.

§ 4 Ermittlungsgrundsätze und Ermittlungsgebiet

(1) Der Beitragssatz wird als Durchschnittssatz aus den Investitionsaufwendungen nach § 2 Abs. 2 ermittelt.

(2) Das Ermittlungsgebiet für die Berechnung des Beitragssatzes für die erste Herstellung bilden alle Grundstücke und Betriebe, für die die Verbandsgemeinde Bad Marienberg die Wasserversorgung im Rahmen der ersten Herstellung fertiggestellt hat und planmäßig betreibt und nach ihrer Planung in Zukunft betreiben wird.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) Beitragsmaßstab für die Wasserversorgung ist die nach Abs. 2 ermittelte Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse. Der Zuschlag je Vollgeschoss beträgt 20 %. Für die ersten zwei Vollgeschosse beträgt der Zuschlag einheitlich 40 %.

(2) Als Grundstücksfläche nach Abs. 1 gilt:

1. In beplanten Gebieten die überplante Grundstücksfläche. Ist das Grundstück nur teilweise überplant und ist der unbeplante Grundstücksteil unter Berücksichtigung der Tiefenbegrenzung nach Nr. 2 noch dem Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen, gelten diese Flächen des Buchgrundstücks auch als Grundstücksfläche.

2. Enthält ein Bebauungsplan nicht die erforderlichen Festsetzungen, sieht er eine andere als die bauliche, gewerbliche oder industrielle Nutzung vor oder liegen Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB), sind zu berücksichtigen:

- a) bei Grundstücken, die unmittelbar an eine Verkehrsanlage angrenzen, die Fläche von dieser bis zu einer Tiefe von 40 Meter;
- b) bei Grundstücken, die nicht unmittelbar an eine Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen Zugang, der durch Baulast oder dingliches Recht gesichert ist, verbunden sind, die Fläche zu der Verkehrsanlage hin liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 40 Meter.

Grundstücksteile, die ausschließlich eine wegemäßige Verbindung darstellen, bleiben bei der Bestimmung der tiefenmäßigen Begrenzung und bei der Ermittlung der Grundstücksfläche unberücksichtigt.

3. Bei Grundstücken, die über die Tiefenbegrenzung nach Nr. 1 - 2 hinaus gehen, zusätzlich die Grundflächen der hinter der Begrenzung an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch 0,4.

4. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Freibad festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2.

5. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Festplatz, Freizeitanlage oder Friedhof festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich tatsächlich so genutzt werden, die Grundstücksfläche multipliziert mit 0,1.

6. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Campingplatz oder Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich tatsächlich so genutzt werden, wird für jeden Standplatz eine Grundfläche von 40 m² und für jedes Wochenendhaus eine Grundfläche von 50 m² angesetzt. Die Summe der sich hieraus ergebenden Grundflächen wird zur Berechnung der beitragspflichtigen Grundstücksfläche unabhängig von einer tatsächlichen Nutzung der Wasserversorgungseinrichtung durch die einzelnen Standplätze und Wochenendhäuser durch die Grundflächenzahl 0,4 geteilt.

7. Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung bezieht.
8. Bei den übrigen bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), die Grundfläche der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2.
9. Für nicht bebaute Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), die tatsächlich an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, die angeschlossene Grundfläche geteilt durch 0,2.
- Soweit die nach den Nrn. 3, 4, 6, 8 und 9 ermittelte Grundstücksfläche größer ist als die tatsächliche Grundstücksfläche, wird die tatsächliche Grundstücksfläche zugrunde gelegt.
- (3) Für die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt:
1. In beplanten Gebieten wird die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse zugrunde gelegt.
 2. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Ist weder die Zahl der Vollgeschosse noch eine Baumassenzahl festgesetzt, sondern nur die höchstzulässige Trauf- oder Firsthöhe, so gilt diese Trauf- bzw. Firsthöhe geteilt durch 3,5 als Zahl der Vollgeschosse. Sind sowohl Trauf- als auch Firsthöhe festgesetzt, so wird nur mit der Traufhöhe gerechnet. Soweit der Bebauungsplan keine dieser Festsetzungen trifft, gilt als Traufhöhe der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist ausgehend vom Ursprungsgelände in der Gebäudemitte zu messen. Bruchzahlen werden auf ganze Zahlen abgerundet.
 3. Soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl noch die Trauf- bzw. Firsthöhe bestimmt ist, gilt
 - a) die Zahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen oder, soweit Bebauungsplanfestsetzungen für diese Grundstücke erfolgt sind, die dort festgesetzte oder nach Nr. 2 berechneten Vollgeschosse,
 - b) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von zwei Vollgeschossen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.
 Bei Grundstücken, die gewerblich und /oder industriell genutzt werden, ist die tatsächliche Traufhöhe geteilt durch 3,5 anzusetzen, wenn die sich ergebende Zahl größer ist als diejenige in Buchstabe a); Bruchzahlen werden auf ganze Zahlen abgerundet. Die Höhe ist ausgehend vom Ursprungsgelände in der Gebäudemitte zu messen.
 4. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z. B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Freibäder, Friedhöfe), wird abweichend Abs. 1 Satz 3 ein Vollgeschoss angesetzt.
 5. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Geschosse oder, soweit keine Festsetzung erfolgt ist, abweichend von Abs. 1 Satz 3 ein Vollgeschoss.
 6. Für Grundstücke im Außenbereich gilt:
 - a) Die Zahl der Vollgeschosse bestimmt sich nach der genehmigten Bebauung oder bei nicht genehmigten, aber geduldeten Bauwerken nach der tatsächlichen Bebauung; Abs. 1 Satz 3 gilt nicht.
 - b) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie), wird ein Vollgeschoss angesetzt; Abs. 1 Satz 3 gilt nicht.

7. Ist die Zahl der Vollgeschosse der tatsächlich vorhandenen Bebauung größer als die sich nach Nr. 1 bis 6 ergebende Zahl, ist die höhere Zahl maßgeblich.

8. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Anzahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, ist die bei der überwiegenden Baumasse vorhandene Anzahl maßgeblich.

(4) Ergeben sich bei der nach den vorstehenden Absätzen ermittelten beitragspflichtigen Flächen Bruchzahlen, werden diese auf volle Zahlen abgerundet.[Schl4]

§ 6 Entstehung des Beitragsanspruches, Kostenspaltung

(1) Der Beitragsanspruch entsteht, sobald die Einrichtung oder Anlage vom Beitragsschuldner in Anspruch genommen werden kann. Die Vorschrift des § 3 Abs. 2 bis 5 bleiben unberührt.

§ 7 Vorausleistungen

(1) Ab Beginn einer Maßnahme können von der Verbandsgemeinde Bad Marienberg Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages festgesetzt werden.

(2) Vorausleistungen können auch in mehreren Raten verlangt werden.

§ 8 Ablösung

Vor Entstehung des Beitragsanspruches kann die Ablösung des einmaligen Beitrages vereinbart werden. Der zum Zeitpunkt der Ablösung geltende Beitragssatz wird der Ablösung zugrunde gelegt.

§ 9 Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist.

(2) Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragsschuldner.

§ 10 Veranlagung und Fälligkeit

(1) Die einmaligen Beiträge und Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und drei [Schl5] Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

(2) Die Grundlagen für die Festsetzung einmaliger Beiträge können durch besonderen Bescheid (Feststellungsbescheid) festgestellt werden.

III. Abschnitt: Laufende Entgelte

§ 11 Entgeltfähige Kosten

(1) Die Verbandsgemeinde Bad Marienberg erhebt zur Abgeltung der investitionsabhängigen Kosten (Abschreibungen und Zinsen), soweit diese nicht durch die Erhebung einmaliger Beiträge nach § 2 finanziert sind, sowie zur Abgeltung der übrigen Kosten der Einrichtung oder Anlage wiederkehrende Beiträge und Gebühren. Die wiederkehrenden Beiträge sowie die Benutzungsgebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

(2) Die Kostenermittlung erfolgt auf der Grundlage der voraussichtlichen jährlichen Kosten.

(3) Bei der Erhebung laufender Entgelte sind entgeltfähig:

1. Kosten für Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung,
2. Abschreibungen,
3. Zinsen,
4. Steuern und
5. sonstige Kosten.

(4) Der Anteil der entgeltfähigen Kosten, der durch wiederkehrende Beiträge finanziert ist, bleibt bei der Ermittlung der Gebühren unberücksichtigt. Dies gilt entsprechend für wiederkehrende Beiträge, soweit entgeltfähige Kosten durch Gebühren finanziert sind.

§ 12 Erhebung wiederkehrender Beiträge

(1) Der wiederkehrende Beitrag wird für die Möglichkeit des Bezuges von Trink-, Brauch- und Betriebswasser erhoben.

(2) Der Beitragssatz ist im gesamten Gebiet des Einrichtungsträgers einheitlich.

(3) Von den entgeltfähigen Kosten (§ 11) werden 30 % als wiederkehrender Beitrag erhoben.

(4) Die Bestimmungen des § 3 Abs. 1 und 2 und der §§ 5 und 9 finden entsprechende Anwendung.

(5) Soweit nach § 2 einmalige Beiträge erhoben wurden, werden diese mit dem betriebs-gewöhnlichen, durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst.

§ 13 Entstehung des Beitragsanspruches

(1) Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31.12. für das abgelaufene Jahr.

(2) Wechselt der Beitragsschuldner während des Jahres, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Beitragsschuldner Gesamtschuldner.

§ 14 Vorausleistungen

(1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Verbandsgemeinde Bad Marienberg Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben.

(2) Vorausleistungen können auch in mehreren Raten verlangt werden. Werden Vorausleistungen in Raten erhoben, erfolgt die Erhebung entsprechend dem voraussichtlichen Betrag für das laufende Jahr je zu einem Viertel zum 15. 02., 15. 05., 15. 08. und 15. 11. des laufenden Jahres. Falls es aus abrechnungstechnischen Gründen erforderlich ist, können die Fälligkeitstermine abweichend festgesetzt werden.

§ 15 Ablösung

Die Ablösung wiederkehrender Beiträge kann jederzeit für einen Zeitraum von bis zu 10 Jahren vereinbart werden. Der Ablösung wird unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kostenentwicklung die abgezinsten voraussichtliche Beitrags-schuld zugrunde gelegt.

§ 16 Veranlagung und Fälligkeit

(1) Die wiederkehrenden Beiträge und Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig; § 14 Abs. 2 bleibt unberührt.

(2) Die Verbandsgemeinde Bad Marienberg setzt die Erhebungsgrundlagen für die wiederkehrenden Beiträge durch Grundlagenbescheide gesondert fest. Die Grundlagenbescheide richten sich gegen den Beitragspflichtigen.

(3) Der Beitragsschuldner wirkt bei der Ermittlung der für die Beitragsfestsetzung erforderlichen Sachverhalte mit. Bei ausbleibenden Angaben können die Veranlagungsgrundlagen geschätzt werden.

§ 17 Erhebung Benutzungsgebühren

(1) Die Benutzungsgebühr wird für den Bezug von Trink-, Brauch- und Betriebswasser erhoben.

(2) Der Gebührensatz ist im gesamten Gebiet des Einrichtungsträgers einheitlich.

(3) Von den entgeltfähigen Kosten (§ 11) werden 70 % als Benutzungsgebühr erhoben.

(4) Soweit nach § 2 einmalige Beiträge erhoben wurden, werden diese mit dem betriebsgewöhnlichen, durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst.

§ 18 Gegenstand der Gebührenpflicht

Der Gebührenpflicht unterliegen alle Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind.

§ 19 Benutzungsgebührenmaßstab

(1) Die Benutzungsgebühr wird nach einem die tatsächliche Inanspruchnahme berücksichtigenden Maßstab erhoben.

(2) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist der über einen geeichten Wasserzähler gemessene Wasserverbrauch.

(3) Soweit ein Wasserzähler nicht oder nicht richtig anzeigt, wird die Wassermenge von der Verbandsgemeinde Bad Marienberg unter Zugrundelegung des Durchschnittsverbrauchs der vorangegangenen drei Jahre und unter Beachtung der begründeten Angaben des Gebührenschuldners geschätzt.

§ 20 Entstehung des Gebührenanspruches

(1) Der Gebührenanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.

(2) Wechselt der Gebührenschuldner während des Jahres, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Gebührenschuldner Gesamtschuldner.

§ 21 Vorausleistungen

(1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes werden von der Verbandsgemeinde Bad Marienberg Vorausleistungen auf die Gebühren verlangt. Die Höhe richtet sich nach dem voraussichtlichen Entgelt für das laufende Jahr.

(2) Vorausleistungen werden mit je einem Viertel des Betrages nach Absatz 1 Satz 2 am 15. 02., 15. 05., 15. 08. und 15. 11. erhoben. § 14 Abs. 2 Satz 3 gilt sinngemäß.

§ 22 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind die Grundstückseigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten. Miteigentümer oder mehrere aus gleichem Grunde Berechtigte sind Gesamtschuldner.

(2) Abweichend von Abs. 1 ist bei Wohnungs- und Teileigentum unter der Voraussetzung, dass jeweils ein eigener Wasserzähler vorhanden ist, jeder einzelne Wohnungs- und Teileigentümer Gebührenschuldner.

§ 23 Fälligkeiten

Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig; § 21 Absatz 2 bleibt unberührt.

IV. Abschnitt: Aufwendungsersatz

§ 24 Aufwendungsersatz

(1) Die Verbandsgemeinde Bad Marienberg erhebt für die Herstellung, Änderung (insbesondere Stilllegen, Abtrennen, Umlagen) der Grundstücksanschlüsse gem. § 10 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung der Verbandsgemeinde Bad Marienberg Aufwendungsersatz von den Eigentümern der Grundstücke.

(2) Die Verbandsgemeinde Bad Marienberg erhebt für die Wiederaufnahme der Wasserversorgung nach zuvor erfolgter Einstellung der Wasserlieferung Aufwendungsersatz für die Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung gem. § 14 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung von den Eigentümern der Grundstücke.

(3) Die Verbandsgemeinde Bad Marienberg erhebt für den Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser sowie für die Entfernung des Bauwasseranschlusses gem. § 16 Abs. 3 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung Aufwendungsersatz von den Eigentümern der Grundstücke.

(4) Die Verbandsgemeinde Bad Marienberg erhebt für die zeitweilige Absperrung eines Grundstücksanschlusses und für die mit der Wiederinbetriebnahme verbundenen Maßnahmen gem. § 17 Abs. 5 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung Aufwendungsersatz von den Eigentümern der Grundstücke.

(5) Die Verbandsgemeinde Bad Marienberg erhebt für die Nachprüfung des Wasserzählers gem. § 19 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung Aufwendungsersatz von den Eigentümern der Grundstücke, soweit eine Abweichung der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht festgestellt wird.

(6) Die Verbandsgemeinde Bad Marienberg erhebt für die Errichtung und Verlegung von Messeinrichtungen sowie die Errichtung von Wasserzählerschächten und Wasserzählerschränken gem. § 22 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung Aufwendungsersatz von den Eigentümern der Grundstücke.

(7) Der Aufwendungsersatz für die Absätze 1 bis 6 bemisst sich nach den Kosten, die der Verbandsgemeinde Bad Marienberg - insbesondere auch durch die Inanspruchnahme Dritter - entstehen.

(8) Der Aufwendungsersatz wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 25 Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse

(1) Die beitragsfähigen Aufwendungen nach § 2 Abs. 2 Ziff. 1 umfassen die Aufwendungen im öffentlichen Verkehrsraum für die Herstellung und Erneuerung einer Anschlussleitung je Grundstück.

(2) Die Aufwendungen für die Herstellung und Erneuerung zusätzlicher Grundstücksanschlussleitungen, soweit sie innerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes verlegt werden, sind als Pauschalbetrag [Schl6] zu erstatten.

(3) Die Aufwendungen für die Herstellung und Erneuerung von Grundstücksanschlussleitungen außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes sind als Pauschalsatz je laufendem Meter [Schl7] zu erstatten.

(4) Aufwendungen für Änderungs- und Unterhaltungsmaßnahmen an Grundstücksanschlüssen die von dem Grundstückseigentümer, den dinglich Nutzungsberechtigten oder dem auf dem Grundstück Gewerbetreibenden verursacht wurden, sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(5) Erstattungspflichtig ist, wer bei Fertigstellung, Erneuerung, Änderung oder Unterhaltung Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.

(6) Vor Durchführung der Maßnahme kann eine Vorauszahlung bis zur Höhe der geschätzten Baukosten verlangt werden.

(7) Der Aufwendungsersatz wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

V. Abschnitt: Umsatzsteuer und Inkrafttreten

§ 26 Umsatzsteuer

Alle in dieser Satzung festgesetzten Entgelte unterliegen der Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe.

§ 27 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung - Entgeltsatzung Wasserversorgung - der Verbandsgemeinde Bad Marienberg vom 18.12.2001, zuletzt geändert durch die - 1. Änderungssatzung zur Entgeltsatzung Wasserversorgung - der Verbandsgemeinde Bad Marienberg vom 17.11.2006, außer Kraft.

(3) Soweit Abgabeanprüche nach den in Absatz 2 aufgehobenen Satzungen entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Bad Marienberg, den 15.12.2021 Andreas Heidrich, Bürgermeister

Hinweis gemäß § 24 Abs. 6

der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO):

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeinde-

ordnung (GemO) oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

2. vor Ablauf der Jahresfrist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

[Schl1] § 1 Abs. 2 Nr. 1

„räumliche Erweiterung“ entfällt à geändert aufgrund aktueller Rechtsprechung des OVG

[Schl2] „räumliche Erweiterung“ entfällt.

[Schl3] § 2 Abs. 3 u. 4 alt entfällt, da es keine Spaltung mehr zwischen erstm. Herstellung und räuml. Erweiterung gibt.

[Schl4] Änderung der Rundungsregelung: bisher kaufmännisch, jetzt generell Abrundung. Vgl. OVG RP vom 20.11.2007 - Az. 6 C 10601/07.OVG - (s. GStB-Nachricht 0311/2007); analog Entgeltsatzung Abwasser

[Schl5] Legen die VGW fest.

In anderen VG's oft drei Monate, da die Einmalbeiträge oft höhere Summen betreffen.

[Schl6] Bisherige Satzungsregelung à „in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten“

- **Umstellung auf Pauschalbetrag**

[Schl7] Bisherige Satzungsregelung à „in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten“

- **Umstellung auf Pauschalsatz je lfd. Meter**

Westerwaldkreis-Abfallwirtschaftsbetrieb

Einsammlung von Sonderabfällen aus Haushalten (haushaltsübliche Mengen)

Bitte beachten Sie, dass es aufgrund der Corona-Bestimmungen einen geänderten Ablauf bei der Annahme der Sonderabfälle gibt und es daher zu längeren Wartezeiten kommen kann.

Achten Sie bitte auf die Beschilderung und die Anweisungen des Personals.

Die Einsammlung von Sonderabfällen aus Haushalten findet in der Verbandsgemeinde **Bad Marienberg am Samstag, den 15.01.2022** in der Zeit von **09.00 Uhr - 12.00 Uhr** statt.

Sonderabfälle können die Bürger der Verbandsgemeinde an diesem Tag an der dafür eingerichteten mobilen Sammelstelle abliefern, und zwar in **Bad Marienberg, Platz an der Stadthalle, Kirburger Straße.**

Unter Aufsicht einer ausgebildeten Fachkraft werden dort umweltschädliche Sonderabfälle aus Haushalten wie z.B. Lackrückstände, Farbreste, Holz- und Pflanzenschutzmittel, Säuren, Gifte, Medikamente, Haushaltsbatterien, ausgehärtete Pflanzenfette (Fritierfett) etc. in haushaltsüblichen Mengen **kostenfrei** angenommen. Ebenso Leuchtstoffröhren bis max. 20 Stück pro Anlieferer. Für die Entsorgung größerer Mengen stellen Sie bitte vorab eine Anfrage an die Abfallberatung des WAB in Moschheim, Tel: 02602 / 6806-55.

Auch Elektro- und Elektronikkleingeräte wie z.B. Handy, Föhn, Rasierapparat, Kaffeemaschine etc. bis max. der Größe eines Haushaltsstaubsaugers werden am Umweltmobil **kostenfrei** angenommen; ebenfalls nur in haushaltsüblichen Mengen.

Elektro- und Elektronikgroßgeräte wie z. B. Fernseher, PC, Spülmaschine, Waschmaschine und ähnliches werden vom WAB nach telefonischer Anmeldung unter 02602/6806-55 **kostenfrei** vor Ort bei den Privathaushalten abgeholt.

Feuerlöscher werden **gegen Gebühr** angenommen: **10 EUR/Stück** bei max. 2 Stück pro Anlieferer.

Hinweise:

1. Das Entsorgungsangebot gilt ausschließlich nur für Sonderabfälle aus Haushalten der benannten Verbandsgemeinde.

2. Gewerbetreibende wenden sich unmittelbar entweder an die Fa. REMONDIS Industrie Service GmbH & Co. KG, 56626 Andernach, Tel.: 02632/81004-11 oder die Fa. Bellersheim Abfallwirtschaft GmbH, 57638 Neitersen, Tel.: 02681/802-800 bzw. an eine andere für die Entsorgung von Sonderabfällen zugelassene Entsorgungsfirma.

3. **Altöl (technisches Öl) kann auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen bei den mobilen Sammlungen nicht mehr angenommen werden.** Bitte berücksichtigen Sie hierzu, dass die gewerblichen Verkaufsstellen von Motor- und Getriebeöl gesetzlich verpflichtet sind, mengengleich zum veräußerten Öl gebrauchtes Altöl kostenfrei zurückzunehmen. Alternativ dazu können Sie Altöl auf der stationären Sonderabfallannahmestelle im Betriebshof des WAB in Moschheim gegen Gebühr zur Entsorgung anliefern.

Aus Sicherheitsgründen werden die Bürger/Anlieferer gebeten, das Abstellen von Sonderabfällen vor Eintreffen der Entsorgungsfahrzeuge zu unterlassen, um Gefährdungen von Umwelt und Personen - insbesondere von Kindern - zu vermeiden.

Weiter weisen wir Sie darauf hin, dass es zu kurzfristigen Änderungen in der Verkehrsführung kommen kann und ggf. sogar ein völlig neuer Standort für das Umweltmobil festgelegt wird.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an die Abfallberatung des WAB unter Tel.: 02602/6806-55. Dort erhalten Sie u.a. Auskunft darüber, zu welchen anderen Terminen Sie Sonderabfälle auf dem Betriebshof des WAB in Moschheim selbst anliefern können.

WAB
aktuell



Wissenstipp: Treibhausgase

In den Medien ist immer wieder die Rede von Treibhausgasen und der Einsparung dieser. Was sind eigentlich Treibhausgase, was bewirken sie und warum sollten wir sie einsparen?

Stickstoff, Sauerstoff und Argon bilden die drei Hauptbestandteile unserer Erdatmosphäre. Daneben befinden sich weitere Gase in unserer Atmosphäre, die das Licht der Sonne fast ungehindert zur Erdoberfläche passieren lassen, während sie die Wärmestrahlung der Erdoberfläche zum Teil in der Atmosphäre halten. Dieser Effekt wird als natürlicher Treibhauseffekt bezeichnet, der durch sogenannte Treibhausgase verursacht wird. Ohne die Treibhausgase, würde die gesamte Wärmestrahlung der Erdoberfläche in den Weltraum abgegeben werden, was eine durchschnittliche Temperatur von frostigen minus 18 Grad auf unserer Erde zur Folge hätte. Damit wäre kaum Leben auf der Erde möglich.

Zu den natürlichen Treibhausgasen zählen insbesondere Kohlendioxid (CO₂), Methan (CH₄) und Lachgas (N₂O). Auf Grund der Tatsache, dass wir Menschen hohe Emissionen dieser Gase zusätzlich durch unser Handeln verursachen, steigt deren Konzentration in der Atmosphäre stetig an. Kohlendioxid entsteht beispielsweise bei der Verbrennung fossiler Stoffe wie Erdöl oder Kohle und verursacht damit den größten Anteil am menschengemachten Treibhauseffekt. Methan und Lachgas entstehen unter anderem in der Land- und Forstwirtschaft. Kohlendioxid kann mehrere tausend Jahre in der Atmosphäre verbleiben, bevor es vollständig abgebaut ist. Die Verweildauer von Lachgas beträgt hingegen etwa 121 Jahre und von Methan sogar „nur“ um die 12,4 Jahre. Man könnte meinen, dass Methan und Lachgas wegen der vergleichsweise geringeren Verweildauer weniger schädlich für unser Klima wären. Methan ist jedoch ca. 25-mal so wirksam und Lachgas sogar 298-mal so wirksam wie Kohlendioxid (Quelle: umweltbundesamt.de).

Je mehr Treibhausgasemissionen vom Menschen verursacht werden, desto höher steigt die Konzentration dieser Gase in der Atmosphäre an. Eine höhere Konzentration bewirkt damit einen stärkeren Treibhauseffekt, da noch weniger Wärmestrahlung in den Weltraum abgegeben wird. Folglich entsteht ein weltweiter Temperaturanstieg durch das Verbleiben der Wärmestrahlung in der Erdatmosphäre.

Neben den bereits genannten Treibhausgasen, gibt es auch noch die sogenannten fluorierten Gase (F-Gase), die jedoch nicht zu den natürlichen Gasen zählen, sondern von uns Menschen überwiegend als Kühlmittel künstlich hergestellt werden. Auch sie machen einen Anteil des menschengemachten Treibhauseffekts aus.

Schon gewusst?

Spätestens jetzt sollte jedem bewusst sein, dass wir die bereits emittierten Mengen an Treibhausgasen nicht mehr rückgängig machen können. Daher ist es höchste Zeit unsere Emissionen deutlich zu senken, um einem weiteren, rasanten Temperaturanstieg entgegenzuwirken.



MarienBad

... hier geht's mir gut!



Foto: Florian Trykowski / Rheinland-Pfalz Tourismus GmbH

Eintauchen und auftanken im MarienBad

Turnen Sie sich fit

bei 34° C Wassertemperatur



Foto: Florian Trykowski / Rheinland-Pfalz Tourismus GmbH

Stärken Sie Ihre Abwehrkräfte im Saunadorf

Zutrittsvoraussetzungen für Ihren Besuch

Zutritt nach den aktuellen Corona-Regelungen. Für Ihren MarienBad-Besuch ist keine Voranmeldung notwendig!

Die aktuelle Auslastung für Schwimmbad und Sauna, unsere Hygienemaßnahmen und weitere Infos finden Sie unter: www.marienbad-info.de.

MarienBad · Bismarckstr. 65 · 56470 Bad Marienberg · Tel. 02661 1300

VERBANDSGEMEINDE BAD MARIENBERG VERANSTALTUNGEN



07.01.22 - 13.01.22

Dienstag, 11.01.

08:00 -

12:00 Uhr

Wochenmarkt

Bad Marienberg, Marktplatz, Langenbacher Straße

Jeden Dienstag von 8.00 bis 12.00 Uhr findet der beliebte Markt auf dem Marktplatz statt. Zum umfangreichen Angebot gehören frische Obst, Gemüse, Textilien, Blumen, Backwaren sowie Honig und Imkereiprodukte.

■ Öffentliche Ausschreibung

Die Verbandsgemeindewerke Bad Marienberg schreiben nachstehende Maßnahme öffentlich aus:

22-001-26 Umbau u. Erweiterung der GKA Unnau I. BA, Los 2 Neubau Rechenhaus Maschinentechnische Ausrüstung

Submission: 27.01.2022 - 14:30 Uhr

Die Submission erfolgt unter den dann geltenden Vorschriften der Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz.

Die vollständigen Veröffentlichungstexte können bei der Verbandsgemeinde Bad Marienberg, 56470 Bad Marienberg unter www.bad-marienberg.de/ausschreibungen abgerufen werden.

Bad Marienberg, den 07.01.2022
Verbandsgemeindewerke

Matthias Hombach
Techn. Werkleiter

■ Hinweis zu den „Digitalen Dörfern“

Das Projekt „Digitale Dörfer“ wurde zum 31.12.2021 beendet.

IMPRESSUM

Die Heimat- und Bürgerzeitung mit den öffentlichen Bekanntmachungen sowie der Zweckverbände nach § 27 der Gemeindeordnung für Rhld.-Pfalz (GemO) vom 31. Jan. 1994 -GVBl. S. 153 ff.- und den Bestimmungen der Hauptsatzungen in den jeweils geltenden Fassungen, erscheint wöchentlich.

Herausgeber, Druck und Verlag: **LINUS WITTICH Medien KG**
56195 Höhr-Grenzhausen, Postfach 1451 (PLZ 56203 Rheinstraße 41)
Telefon: 0 26 24 / 911-0, Fax: 0 26 24 / 911-195, www.wittich.de

Anzeigen: anzeigen@wittich-hoehr.de
Redaktion: waelerblaettchen@bad-marienberg.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Verbandsgemeindeverwaltung, der Bürgermeister. Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: Ralf Wirz, unter Anschrift des Verlages. Verantwortlich für den Anzeigenteil: Annette Steil, unter Anschrift des Verlages. Innerhalb der Verbandsgemeinde wird die Heimat- und Bürgerzeitung kostenlos zugestellt; im Einzelversand durch den Verlag 0,70 Euro zuzüglich Versandkosten. Für unverlangt eingesandte Manuskripte, Fotos und Zeichnungen übernimmt der Verlag keine Haftung. Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Artikel müssen mit Namen und Anschrift des Verfassers gekennzeichnet sein und sollten grundsätzlich über die Verbandsgemeinde eingereicht werden. Gezeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist. Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag erstellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und die z. Zt. gültige Anzeigenpreislise. Bei Nichtbelieferung ohne Verschulden des Verlages oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störung des Arbeitsfriedens, bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag. Gemäß § 9 Abs. 4 des Landesmediengesetzes für Rheinland-Pfalz vom 4.2.2005 wird darauf hingewiesen, dass Gesellschafter des Verlages und der Druckerei letztlich sind: Edith Wittich-Scholl, Michael Wittich, Georgia Wittich-Menne und Andrea Wittich-Bonk.



Aus den Gemeinden



Bad Marienberg

Amtliche Bekanntmachungen

■ Öffnungszeiten der Stadtverwaltung

montags bis freitags 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
 Stadtverwaltung
 Büchtingstraße 3
 Telefon 02661 3111
 E-Mail stadt@badmarienberg.de
 Internet www.badmarienberg.de

Einsammlung von Weihnachtsbäumen

Wie in jedem Jahr holen die Jugendlichen der beiden CVJM-Vereine in Bad Marienberg unter Einhaltung der Corona-Vorschriften die ausgedienten Weihnachtsbäume an der Straße ab, um sie fachgerecht auf dem Kirmesplatz in Langenbach zu entsorgen:

Stadtteil Langenbach: Samstag, den 08. Januar 2022
 Stadtkern: Samstag, den 15. Januar 2022

Eine zusätzliche straßenweise Abfuhr durch die Westerwaldkreis-Abfallbeseitigung erfolgt hier nicht mehr!

Der Erlös in Bad Marienberg wird je zur Hälfte für die Jugendarbeit STAR-Treff sowie die Flüchtlingsarbeit des Diakonischen Werkes, insbesondere für die Kinder- und Jugendarbeit im Raum Bad Marienberg, verwandt. Der Erlös in Langenbach ist für die Jugendarbeit des CVJM Langenbach bestimmt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich an:
 Bad Marienberg: Herrn Markus Treptow, Tel. 982 630,
 Langenbach an: Frau Iris Dressler, Tel. 206037

In den Stadtteilen **Zinhain und Eichenstruth** erfolgt die Abholung der Weihnachtsbäume

am Freitag, den 21. Januar 2022

durch die Westerwaldkreis-Abfallbeseitigung.

Es wird gebeten, die Bäume frei von Weihnachtsbaumschmuck (Kerzen, Lametta etc.) zur Abholung bereitzustellen.

■ Brennholzbestellung

Wie in jedem Jahr besteht wieder die Möglichkeit, aus unserem Stadtwald Brennholz zu erwerben. Die Bestellung muss nach Vorgaben der Zertifizierung und von Landesforsten **schriftlich** erfolgen! Kunden müssen bei der Bestellung nachweisen und bestätigen, dass die Sachkenntnis im Umgang mit der Motorsäge vorliegt. (Sollte ein Verwandter oder Bekannter das Holz einschneiden ist entsprechend dessen Schein vorzulegen)

Bestellungen ohne Vorlage eines MS Scheines können nicht angenommen werden.

Den Vordruck zur schriftlichen Bestellung können Sie unter https://www.wald-rlp.de/fileadmin/website/forstamtsseiten/rennerod/downloads/Brennholz/Brennholzbestellung_Bad_Marienberg.pdf herunter laden oder im Gemeindebüro ausfüllen.

Durch die Priorität der Aufarbeitung von Käferholz kann es wieder zu „Engpässen“ oder Verschiebungen kommen. Wir bitten hierfür um Verständnis!

Wie auch bisher stehen folgende Varianten zur Auswahl:

1) Selbstwerberholz

Das Holz wird entastet und in Längen zwischen 3 bis 7 Metern neben den PKW fähigen Weg gerückt. Die Losgröße beträgt etwa 3,5 **Festmeter**. Der Preis beim Hartholz beträgt 50,- Euro je **Festmeter** (vorbehaltlich der Zustimmung durch den Rat). Es wird um **schriftliche** Vorbestellung bei der Stadtverwaltung (Tel. 3111) bis zum **10.01.2022** gebeten! Die verfügbare Menge kann durch die nachhaltige Bewirtschaftung gegebenenfalls begrenzt sein. Der Termin der Zuteilung (voraussichtlich ab April 2022) wird veröffentlicht.

2) Flächenlose

Flächenlose werden nur in können nur im sehr geringem Umfang vergeben werden. Preis liegt bei 25,- Euro je **Raummeter**.

3) Meterholz:

Das Holz wird von unseren Forstwirten auf Länge von einem Meter eingeschnitten und gerissen. Es sitzt neben einem PKW befahrbaren Weg. Der Preis beträgt dieses Jahr (vorbehaltlich der Zustimmung durch den Rat) 65,- Euro je **Raummeter**. Es wird um verbindliche Vorbestellung bei der Stadtverwaltung bis zum **10.01.2022** gebeten!

4) Kostenlos heizen: Fichten Restholz auf den „abgeräumten“ Kalamitätsflächen kann kostenlos in unbegrenzter Menge abgegeben werden. Bestellungen/„Registrierung“ bitte über Mail bei unserem Förster jochen.pantel@wald-rlp.de

Sabine Willwacher, Stadbürgermeisterin

Nichtamtliche Bekanntmachungen

Einsammlung der Weihnachtsbäume 2022



Bad Marienberg

Einsammlung der Weihnachtsbäume – Ablauf im Stadtgebiet Bad Marienberg

Um Kontakte weiterhin zu reduzieren und Sie und unsere Einsammler*innen zu schützen, gilt bei der Einsammlung der ausgedienten Weihnachtsbäume am Samstag, den 15. Januar 2022, wie bereits im letzten Jahr, folgender Ablauf:

- Die Bäume müssen am 15. Januar bis spätestens 8.00 Uhr abgeschmückt am Zugang zum Grundstück / zur Haustür abgelegt sein.
- Die Einsammler*innen werden nicht an der Haustür klingeln, sondern nur die abgelegten Bäume mitnehmen.
- Spenden für den StarTreff des CVJM Bad Marienberg sowie die Flüchtlingsarbeit des Diakonischen Werkes können gerne entweder
 - auf das Vereinskonto unter IBAN: DE18 5735 1030 0000 0197 37 überwiesen werden
 - in einer kleinen Tüte am Baum befestigt werden oder
 - an der Haustür in einem Umschlag deponiert werden.

Für Rückfragen steht Ihnen unser Jugendreferent Moritz Hollmann unter Tel. 02661 5832 gerne zur Verfügung.

Vielen Dank für Ihr Verständnis und Ihre Unterstützung!

CVJM Bad Marienberg



■ Einsammeln der Bäume im Stadtteil Langenbach

Wie in jedem Jahr, werden die ausgedienten Weihnachtsbäume von den freiwilligen Helfern des **CVJM Langenbach** abgeholt. Die Sammlung findet am **Samstag, den 08.01.2022 ab ca. 14 Uhr** statt. Bitte die abgeschmückten Bäume rechtzeitig und gut sichtbar an die Straße legen. Die aktuellen Abstands- und Hygieneregeln werden dabei eingehalten. Die Spenden kommen der Jugendarbeit des CVJM zugute.



Eine zusätzliche Abfuhr durch den Westerwaldkreis erfolgt nicht mehr. Wer seinen Baum noch länger stehen lassen möchte, kann diesen gerne selbst bis zum 15.01.22 zum Kirmesplatz bringen. Die Bäume werden dort von der WAB abgeholt.

Weitere Informationen zum CVJM und zur Ev. Gemeinde Bad Marienberg-Langenbach unter www.cvjm-eg-langenbach.de



Bölsberg

Amtliche Bekanntmachungen

■ Sprechstunde des Ortsbürgermeisters Paul Gerhard Krüger

Sprechstunde nach Vereinbarung
 Telefon 02661 950162
 Fax 02661 9518275
 E-Mail og-boelsberg@web.de

■ Abholung der Weihnachtsbäume

Da die Abholung der Weihnachtsbäume in diesem Jahr nicht durch die Konfirmanden der Kirchengemeinde Unnau erfolgt, werden die Bäume am **Mittwoch, 12. 01. 2022, ab 06.00 Uhr** durch die WAB eingesammelt.

Bitte die Exemplare ohne Kugeln und Lametta schon Dienstagabend herausstellen.

Paul Gerhard Krüger, Ortsbürgermeister

■ Sternsinger in Bölsberg

Traditionell bringen die Sternsinger zu Beginn des Jahres den weihnachtlichen Segen zu den Menschen in unseren Dörfern. Zum Jahresanfang möchten sie am **Sonntag, dem 9. Januar 2022** nach Bölsberg kommen.

Sie werden um **14:45 Uhr am Dorfgemeinschaftshaus** anzutreffen sein.

Alle, gleich welcher Konfession, die den Segen für ihr Haus und ihre Familie abholen möchten, sind herzlich dorthin eingeladen. Gerne nehmen die Sternsinger eine Spende für Kinderhilfsprojekte, in diesem Jahr besonders für Kinder in Ägypten, Ghana und dem Südsudan, entgegen.

Im Auftrag Paul Gerhard Krüger, Ortsbürgermeister



Dreisbach

Amtliche Bekanntmachungen

■ Sprechstunde der Ortsbürgermeisterin Andrea Theis

mittwochs 18:00 bis 19:30 Uhr
 Büro im DGH, Schulstraße 3
 Telefon DGH 02661 40301

Privat 02661 40353
 Mobil 0152 02619413
 E-Mail og-dreisbach@web.de

■ Wir gratulieren

Am **08. Januar 2022** vollendet

Herr Artur Wagner
 sein **90.** Lebensjahr.

Die Ortsgemeinde Dreisbach und die Verbandsgemeinde Bad Marienberg gratulieren ganz herzlich und wünschen alles Gute.

*Andrea Theis
 Ortsbürgermeisterin*

*Andreas Heidrich
 Bürgermeister*

■ Jahresrückblick 2021



Das Jahr 2020 hörte schon turbulent auf, als am 1. Weihnachtsabend die Sirene losging, es brannte lichterloh am Hof zur hohen Linde, Menschen waren noch in den Gebäuden, Angst, es könnte Verletzte oder gar Schlimmeres geben...

Schlussendlich kam eine Person, die durch den Brand obdachlos geworden war, bei uns im Jugendheim für 3 Tage unter, danach hatte sie eine neue Unterkunft gefunden und es ging ein wenig ruhiger in das Jahr 2021 über.

Jeder hoffte auf ein besseres Jahr als es 2020 mit Corona gewesen war, aber Corona war zum Jahreswechsel nicht verschwunden, auch jetzt, ein Jahr später ist es ebenso ein Thema wie damals.

Ende Januar ging es dann turbulent weiter, denn bei Starkregen und vereisten Böden gab es eine „Überschwemmung“ auf dem Wachtweg und dem angrenzenden Wohngebiet „Vor Bettenborn“. Nur dem schnellen und guten Einsatz unserer Feuerwehr und der Hilfsbereitschaft des Onis / Markushof (durch Leihgabe vieler Sandsäcke) ist es zu verdanken, dass niemand zu Schaden kam.

Die Wochen vergehen und der Alltag hat auch im neuen Jahr wieder die Oberhand. Viele Aufgaben, wie z.B. das Erstellen eines Friedhofskatasters standen an, Sitzungen waren vorzubereiten und wir hatten den Förderantrag für unsere Friedhofsvorplatzrenovierung gestellt und waren gespannt auf die Entscheidung. Auch ein Treffen mit dem Landtagsabgeordneten Hendrik Hering entschied nichts daran, dass wir bei den Förderanträgen nicht berücksichtigt wurden, da die finanzielle Lage der Ortsgemeinde zu gut war. Sehr schade, aber der Gemeinderat entschied sich dazu, einen erneuten Antrag zu stellen, auf dessen Ausgang wir auch in diesem Jahr wieder gespannt warten...

Das Lastenrad sollte in Dreisbach auch wieder zum Einsatz kommen, aber auch nach vielen Bemühungen konnte dies leider durch organisatorische Schwierigkeiten mit der Lieferung nicht stattfinden, schade, denn einige Bewohner hatten schon Interesse am Ausleihen des Lastenrades angemeldet. Manchmal kamen während des Frühlings mehrere Anrufe pro Woche von Bauplatz-Interessenten aus Nah und Fern. Hier können wir auf den Verkauf von 7 gemeindeeigenen und zusätzlich etlichen privaten Bauplätzen im vergangenen Jahr zurückblicken. Mit dem Bau der ersten Häuser wurde bereits begonnen und ich freue mich, die neuen Familien hier in Dreisbach begrüßen zu dürfen. Manchmal war es sogar so, dass die „Einheimischen“ gar nicht froh waren, dass für sie keine Bauplätze mehr vorhanden waren. Daraufhin habe ich alle Interessenten gebeten, sich bei mir zu melden, damit ich sie auf eine Vormerkliste setzen kann. Dies fand großen Anklang, denn zu den 7 neu zu erschließenden Baugrundstücken gibt es bereits 6 Interessenten, die vorgemerkt sind, teilweise sogar mehrfache Interessenten pro Bauplatz. Für die neue Internetseite der VG haben wir ein Video mit einer Drohne von Dreisbach gedreht, leider ist der neue Film noch nicht online gestellt.

Dann mussten trotz Corona Vorbereitungen zur Landtagswahl angegangen und organisiert werden.

Schon im zeitigen Frühsommer wurden die Vorarbeiten für eine weitere Baumpflanzaktion mit Florian Havranek getroffen, es musste mit unserem Revierförster, Herrn Panthel besprochen werden, welche Flächen dafür geeignet sind. Letztendlich wurden in diesem Jahr mehr als 5.500 Bäume mit mehr als 90 Helfern von Dreisbach gepflanzt, welche eine vorbildliche Leistung!

Für die Spielplätze im Dorf bzw. an der Freizeitanlage wurden neue Spielgeräte bestellt, eine große Turmkombination und eine Kletterpyramide. Wenn diese im Frühling 2022 aufgebaut werden, wird auch dies wieder junge Familien anziehen. Geplant ist eine Erweiterung auf dem Spielplatz im Helweg ein Spielgerät für die „unter 3-jährigen“ Kinder, so dass auch Familien mit kleinen Kindern den Spielplatz gut nutzen können.

Im Sommer hatte die VG erstmals die Aktion des „ersten freiwilligen Mitmachtages“ vorgestellt und unsere vergleichsweise kleine Gemeinde konnte mit 7 Aktionen den zweithöchsten Platz in der ganzen VG einnehmen, das hat mich persönlich sehr stolz gemacht. Die ganze Aktion fand sehr großen Anklang und es wurde noch im Nachhinein viel positives darüber berichtet.

Im Herbst war es nicht mehr zu übersehen, dass es auf unserem Friedhof viele ungepflegte Grabstätten gibt. So wurde überlegt, dass, wenn die Grabstätten entfernt sind, die Fläche aufgeschüttet und eingesät werden kann und der Friedhof dann wieder ansehnlich wird. Diese Arbeiten können aber erst im Frühling dieses Jahres beginnen, wenn die Witterung dies zulässt.

Der Herbst war vorbei und die vorweihnachtliche Zeit begann. Alle freuten sich, es sollte - und durfte nach den Vorgaben - ein Weihnachtsmarkt stattfinden. Wir haben organisiert und Werbung gemacht, aber leider hatten wir nicht mit einem solchen Anstieg von den Coronazahlen gerechnet, sodass wir den Weihnachtsmarkt leider kurzfristig absagen mussten, sowie vorher auch schon die Seniorenfeier. Wir haben immer probiert, das Beste aus der momentanen Situation zu machen und hoffen, dass dies auch so in der Bevölkerung angekommen ist.

Zum Jahresabschluss haben wir noch die Spenden der Aktionen vom „Fest für jedermann“ mit Zwiebelkuchen und Federweißer, von St. Martin, Spenden des „Bauhof 2“ und der „Karnevalsfreunde“ zusammengetragen und wie bereits berichtet, wird der Gesamtbetrag von 2.700,- € auf drei Spenden aufgeteilt. Jeweils eine Summe von 900,- € bekommen, bzw. wurden übergeben an die Ortsgemeinde Rech und Münch, sowie die Organisation „Spendenshuttle, Der FördAHRverein“.

Jetzt wurde noch überlegt, ob wir wieder einen Dorfkalender anbieten sollten, wer weiß, ob in diesem Jahr vielleicht wieder Feste und Feiern stattfinden können? Sobald hier eine Entscheidung gefallen ist, werde ich dies im Blättchen veröffentlichen.

Zum Abschluss wünschte ich mir, dass ich voraussagen könnte, in diesem Jahr wird wieder alles seinen „alten Gang“ - ohne Corona - gehen, aber dies liegt nicht in meiner Hand...

In diesem Sinn wünsche ich allen Lesern dieses Textes ein frohes neues Jahr, viel Gesundheit und Zufriedenheit für all das, was das Jahr 2022 für uns bringen mag.

Andrea Theis, Ortsbürgermeisterin

■ Information über die Sitzung des Ortsgemeinderates Dreisbach am 10.12.2021

Tagesordnungspunkt 1: 6. Fortschreibung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Bad Marienberg

Der Verbandsgemeinderat Bad Marienberg hat mit Beschluss vom 03.11.2021 die 6. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes festgestellt. Die Ortsgemeinde Dreisbach stimmt gemäß § 67 Abs. 2 GemO der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes zu.

Tagesordnungspunkt 2: 7. Fortschreibung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Bad Marienberg

Die Ortsgemeinde sieht keinen Änderungsbedarf.

Tagesordnungspunkt 3: Genehmigung von Spenden

Die Ortsgemeinde erhielt ebenfalls Baumspenden von Florian Havranek, Patent Western, im Wert von 21.775 €, die gemeinsam eingepflanzt wurden. Der Gemeinderat nimmt die Spende dankend an. Die Ortsgemeinde erhielt eine Spende von Peter Klöckner in Höhe von 1.500 € für Anpflanzungen im Dreisbacher Wald. Der Gemeinderat nimmt die Spende dankend an.

Tagesordnungspunkt 4: Auftragsvergabe: Außengebietsentwässerung Dreisbach Drucksachen-Nr. 03/2021/007

Überflutung im Januar 2021 im Wachtweg, kurze Erläuterung.

In den vergangenen Jahren, besonders in der Zeit der Schneeschmelze des vergangenen Frühjahrs, kam es zu „Überschwemmungen“ im südlichen Teil des Neubaugebietes „Vor Bettenborn“. Ursächlich hierfür ist die unzureichende Entwässerungsanlage zur Ableitung des Außengebietswassers, welches über die angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Felder anfällt. Zur besseren Ableitung des Außengebietswassers wurde die Entwässerungssituation seitens der VG-Werke überplant. Auf Basis dieser Planung wurden die Ausschreibungsunterlagen erstellt und öffentlich ausgeschrieben. Die Submission fand am 16.11.2021 statt, bei der fünf Unternehmen ein Angebot über die auszuführenden Arbeiten abgegeben haben. Die eingereichten Angebote wurden rechnerisch, technisch und wirtschaftlich geprüft. Nach Prüfung und Wertung der Angebote ist die Fa. Giehl aus Kirburg mit einer Angebotsendsumme von 43.985,38 € der günstigste Bieter mit einem Abstand von 1,76 % zum Nächstbietenden. Die Vorsitzende wird weitere Vorschläge zur Lösung des Problems bei der Verbandsgemeindeverwaltung vorbringen. Der Tagesordnungspunkt wird auf die nächste Sitzung verschoben.

Tagesordnungspunkt 5: Forstangelegenheiten

a. Betriebsergebnis 2020

Die Vorsitzende begrüßt den Forstamtmann Jochen Panthel und übergibt ihm das Wort. Jochen Panthel hält einen ausführlichen Vortrag über das Betriebsergebnis 2020 und erklärt detailliert den Soll-Ist-Plan. Das Betriebsergebnis nach LWaldG der Ortsgemeinde Dreisbach schließt im Haushaltsjahr 2020 mit einem Verlust von 5.385,01 €, geplant war ein Verlust von 35.862 €.

b. Beratung und Beschlussfassung Forstwirtschaftsplan 2022 Dem Forstwirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird in der vorliegenden Ausfertigung entsprochen.

c. Brennholzpreise

Das Brennholz wird in zwei unterschiedlichen Gruppen (orientiert am Heizwert) zusammengestellt und berechnet werden. Hartholz: 50,- € pro Festmeter Weichholz: 35,- € pro Festmeter Abstimmungsergebnis: 9 dafür - dagegen - Enthaltung Die Brennholzpreise für das Jahr 2022 sind festgelegt. Die Vorsitzende verabschiedet den Forstamtmann Jochen Panthel.

Tagesordnungspunkt 7: Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil

Die im nichtöffentlichen Teil der Sitzung gefassten Beschlüsse werden bekannt gegeben.

Tagesordnungspunkt 8: Kenntnissgaben/Verschiedenes

- Die Vorsitzende bittet darum, dass die Ratsmitglieder sich abmelden sollen, wenn an Aktionen des Gemeinderats nicht teilgenommen werden kann.
- Ratsmitglieder sollen die Aufgabe der Baumpflanzung für Neugeborene übernehmen und sich an der nächsten Sitzung melden.
- Vereinen wird weiterhin die Möglichkeit der Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses gegeben.
- Das Dach am Dorfgemeinschaftshaus muss erneuert werden. Dies muss in den Haushalt 2022 aufgenommen werden.
- Die Nächste Sitzung findet statt am 28.01.2022

*Andrea Theis
Vorsitzende*

*Linda Cabrita Pinto
Schriftführung*

Nichtamtliche Bekanntmachungen

■ Mandolinenclub Jugendlust 1925 Dreisbach e.V.

Jahreshauptversammlung

Liebe Vereinsmitglieder,
wir vom Vorstand wünschen Euch allen einen guten Start ins neue Jahr 2022 und bleibt alle gesund!

Aufgrund der uns allen bekannten Corona-Lage, möchten wir die nächste Jahreshauptversammlung am 21. Mai 2022 durchführen.

Wenn die Lage es demnach zulässt, werden wir uns alle an der Dreschhalle einfinden und uns mal in einer anderen Location treffen.

Eine separate Einladung hierzu wird noch bekannt gegeben. Ehrungen aus beiden Jahren werden natürlich an diesem Abend nachgeholt.

Auch wenn die Versammlung mal „anders“ ablaufen wird - anderer Ort usw., muss ja nicht alles „schlecht“ sein. Wir freuen uns auf jeden Fall!



Feh-Ritzhausen

Amtliche Bekanntmachungen

■ Sprechstunde des Ortsbürgermeisters Volker Uhr

freitags 17:00 bis 18:30 Uhr
Sprechstunde im Büro des Kindergartens, Am Kindergarten
Telefon 02661 3693
E-Mail volker.uhr@rz-online.de
Internet www.fehl-ritzhausen.de

■ Einsammeln der Weihnachtsbäume

Am Samstag, den **15.01.2022** werden ab 13 Uhr unsere ausgedienten Weihnachtsbäume eingesammelt. Eure Spende wird in diesem Jahr zur Unterstützung der Organisation „First Responder“ verwendet.

*Volker Uhr,
Ortsbürgermeister*

Nichtamtliche Bekanntmachungen

■ Verein zur Förderung der Freiwilligen Feuerwehr Feh-Ritzhausen e.V.

Einladung

Liebe Feuerwehrfreunde!
Am Samstag, dem 22. Januar 2022, abends um 20:00 Uhr, findet im Vereinslokal "Gaststätte zur Erholung" die Jahreshauptversammlung des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Feh-Ritzhausen e.V. statt.

Alle Mitglieder des Vereins zur Förderung der Freiwilligen Feuerwehr werden hiermit herzlich eingeladen.

Tagesordnungspunkte:

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden, 2. Gedenkminute für verstorbene Mitglieder, 3. Jahresbericht des Schriftführers (2020+2021), 4. Kassenbericht des Kassierers und der Kassenprüfer (2020+2021), 5. Tätigkeitsbericht des Jugendfeuerwehrwartes (2020+2021), 6. Entlastung des Vorstandes, 7. Neuwahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer, 8. Verschiedenes

Wir bitten um rege Beteiligung.

Es gelten, die am Tag der Veranstaltung gültigen Corona-Schutzmaßnahmen.



Großseifen

Amtliche Bekanntmachungen

■ Sprechstunde des Ortsbürgermeisters Jürgen Steup

dienstags 19:00 bis 20:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Bürgerhaus, Flottstraße 5
Telefon 02661 40070
E-Mail gemeinde.grosseifen@t-online.de

■ Erdgasversorgung

Wie bereits an dieser Stelle berichtet, konnte auf Betreiben der Gemeinde Großseifen das Unternehmen „Rhein-Sieg-Netz“ (vormals Rhenag) überzeugt werden, den „Alten Bahnhofsweg“, der bei der Erdgaserschließung des gesamten Dorfes Mitte der 1980er Jahre außen vorgelassen wurde, jetzt an das örtliche Versorgungsnetz anzuschließen.

Die Arbeiten zur Verlegung der Gasleitung wurden erfreulicherweise mit der Herstellung der Hausanschlüsse für die 5 Hauseigentümer des „Alten Bahnhofsweges“ noch rechtzeitig vor den ersten Schneefällen zum Abschluss gebracht.

Bleibt mir an dieser Stelle dem Versorgungsunternehmen, vornehmlich dessen Leiter Netzservice/Netzplanung, Michael Ulbrich, für seine überaus kooperative Haltung in dieser für die Hauseigentümer sehr wichtigen Angelegenheit zu danken. Schließlich stand die Erschließungsmaßnahme für den „Alten Bahnhofsweg“ zwischenzeitlich schon mal aufgrund besonderer Umstände auf der „Kippe“.

Jürgen Steup, Ortsbürgermeister

■ Abholung der Weihnachtsbäume

Ich möchte daran erinnern, dass auch in diesem Jahre die Weihnachtsbäume in Großseifen **ausschließlich** von der Müllabfuhr des Abfallwirtschaftsbetriebes eingesammelt werden. Die Abholung erfolgt am

Donnerstag, 13. Januar 2022.

Bitte die Weihnachtsbäume frei von Baumschmuck an zugänglicher Stelle des Grundstücks für die Müllwerker bereitlegen.

Jürgen Steup, Ortsbürgermeister



Hahn b. M.

Amtliche Bekanntmachungen

■ Sprechstunde des Ortsbürgermeisters Roland Reis

dienstags 17:30 bis 19:00 Uhr
Büro im DGH, Hauptstraße 11
Telefon während der Sprechstunde 02661 40519
Telefon 02661 8979
E-Mail roland.reis@hotmail.com

■ NASPA u. Sportverein SV Hahn 1962 mit einer Aktion für Naturschutz u. Nachhaltigkeit

Der Sportverein hatte sich an der Aktion: NASPASCHAFTLICH beteiligt und einen Betrag von 500.--€ erhalten. 200 Projekte wurden von der NASPA mit jeweils 500.-€ gefördert.

Eine vorbildliche Aktion mit dem Ziel ökologische u. nachhaltige Projekte umzusetzen. Der Sportverein übergab den Betrag an die Gemeinde.



Der 1. Kassierer des SV Hahn Jörg Christian (rechts) übergibt dem Bürgermeister symbolisch einen Scheck in Höhe von 500.-€

Der Aktions-Gedanke wurde sinngemäß in einer Pflanz-Aktion am 4.12.2021 angewandt. 225 Bäume wurden am Biotop in der Else-Gass gepflanzt.

Die Gemeindeverwaltung bedankt sich bei der NASPA und dem Sportverein für eine tolle Aktion.

Roland Reis, Ortsbürgermeister



Hardt

Amtliche Bekanntmachungen

■ Sprechstunde der Ortsgemeinde Hardt

Telefonisch: Montag bis Freitag 9.00-16.00 Uhr
Tel. 02661/4515 (OBM Gabriele Greis)

Persönlich: Mittwoch 18.00-19.00 Uhr
(Erster Beigeordneter Michael Müller)

Bürgermeisteramt, Mittelstraße 11

Telefon montags bis freitags 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr .. 02661 4515

E-Mail: ortsgemeinde-hardt@t-online.de



Hof

Amtliche Bekanntmachungen

■ Sprechstunde des Ortsbürgermeisters Jochen Becker

mittwochs 18.30 Uhr bis 20.00 Uhr
Rathaus, Hauptstraße 38

Telefon Gemeindeverwaltung 02661-5306

Fax Gemeindeverwaltung 02661-950745

E-Mail Ortsgemeinde.hof@web.de

Internet www.hof-im-westerwald.de

■ Erinnerung: Einsammeln der Weihnachtsbäume

Auch nach dem diesjährigen Weihnachtsfest sollen wieder die Weihnachtsbäume von der Feuerwehr eingesammelt

werden. Ich bitte darauf zu achten, dass die Weihnachtsbäume frei von Weihnachtsschmuck (Kerzen, Lametta usw.) sind und auf dem Grundstück zugänglich abgelegt werden. Durchgeführt wird die Sammelaktion am **Samstag, 15. Januar 2022, ab 13.00 Uhr.**

Bei schlechter Witterung (z.B. Glatteis) muss dieser Termin verschoben werden. Ein neuer Termin wird dann rechtzeitig bekannt gegeben.

Eine gesonderte Abfuhr, wie im Müllkalender ausgedruckt, findet nicht statt.

Die Feuerwehr würde sich über eine freiwillige kleine Spende für ihren Dienst freuen.

Jochen Becker, Ortsbürgermeister

■ Erinnerung: Termine der Ortsvereine und Institutionen für 2022

Ich möchte nochmals an die Abgabe von Terminen für Veranstaltungen hinweisen, die im Jahreskalender 2022 aufgenommen werden sollen.

Termine der Ortsvereine und Institutionen können schriftlich, persönlich/telefonisch während der Sprechzeiten oder per Mail mitgeteilt werden. Meldungen bis zum 14.01.2022 werden dann in die Jahresübersicht aufgenommen.

Jochen Becker, Ortsbürgermeister

■ Hofer Kalender 2022 noch erhältlich

Es sind noch Kalender für 2022 vorhanden.

Wer Interesse an einem Hofer Kalender 2022 hat, kann diesen, so lange der Vorrat reicht, gerne während der Sprechstunden mittwochs zwischen 18:30 Uhr und 20:00 Uhr im Rathaus käuflich erwerben oder per Mail unter ortsgemeinde.hof@web.de bestellen. Der Kalender wird zum Selbstkostenpreis von 2 € pro Kalender veräußert.

Für das Jubiläumsjahr 2023 soll es dann auch wieder einen besonderen Kalender geben. Dafür bitte ich bereits jetzt schon um Zurverfügungstellung interessanter alter Bilder. Denn davon lebt dieser Kalender.

Jochen Becker, Ortsbürgermeister

■ Jahresrückblick 2021

Liebe Hofer Mitbürgerinnen und Mitbürger, das Jahr 2022 liegt vor uns wie ein leeres Buch mit 365 Seiten. Es möchte beschrieben werden mit vielen Eindrücken, Begebenheiten, freudigen und traurigen Ereignissen, wichtigen Terminen und Anlässen, aber auch mit Hinweisen und Ratschlägen. Bevor wir uns aber dem neuen Buch widmen, möchte ich gerne nochmal das Buch 2021 aus dem Regal holen und darin etwas schmökern.

Es fing an, wie das alte Jahr endete: Viele Einschränkungen, wenig Kontakte. Überall da, wo man üblicherweise mit Menschen in Kontakt tritt, spürte man die Kontakteinschränkungen besonders. Jedoch hat man aus 2020 bereits das eine oder andere im Umgang gelernt und geht somit schon routinierter damit um. Betretungsverbot für Eltern im Kindergarten mit Übergabe der Kinder an den Außentüren der jeweiligen Gruppen war schon geübte Praxis und fühlte sich trotzdem falsch an. Ständig sich ändernde Verordnungen führten dazu, dass auch die Nutzungsmöglichkeiten der Mehrzweckhalle und der Friedhofshalle immer wieder neu justiert und angepasst werden mussten. Gerade im Bereich der Trauerfeiern machten mir einige Einschränkungen persönlich zu schaffen, da es sich bei einer Trauerfeier um eine nicht wiederhol- oder verschiebbare Situation handelt. Geburtstage oder Hochzeiten können verschoben oder nachgefeiert werden, aber Beerdigungen? Aus diesem Grund wurde in enger Abstimmung mit den Bestattungsinstituten immer wieder der für alle Beteiligten noch gangbare Weg gesucht. Bei der Vermietung der Mehrzweckhalle spürte man hingegen, dass das Interesse an größeren Feiern zu diesem Zeitpunkt nicht gegeben war.

Der Januar zeigte sich nach langer Zeit wieder einmal als richtiger Wintermonat mit viel Schnee. Dies führte immer wieder zu kuriosen Begebenheiten. Da die Skipisten

gesperrt waren und jeder irgendwie doch den Drang nach draußen verspürte, waren die Wege und Loipen rund um Hof stark frequentiert. An einigen Hängen sah man Autos mit Kennzeichen, die sich üblicherweise nicht in den Westerwald verirren. Sie wollten auch das kurze Glück im Schnee mit ihren Kindern erleben.

Ebenso wurde erstmals der von der Ortsgemeinde selbst kreierte Jahreskalender mit alten und neuen Motiven aus Hof zum Kauf angeboten.

Im Februar 2021 wurde der Haushalt in den Gemeinderat eingebracht. Im Vergleich zum Vorjahr bestand jedoch wieder etwas mehr Handlungsspielraum, auch bedingt durch Coronahilfsgelder des Landes. Besondere Punkte im Haushalt waren die Fortführung des II. Bauabschnitts des Ahornweges und die damit verbundenen Planungskosten. Ebenso die teilweise Erneuerung der Sportgeräte in der Mehrzweckhalle. Hier war auch aufgrund der Hinweise im Rahmen der jährlichen Überprüfung der Geräte dringender Handlungsbedarf geboten. Einige Geräte hatten ihr zeitliches Limit bereits überschritten. Aufgrund des etwas größeren Umfangs wurde die Erneuerung auf zwei Jahre verteilt, so dass der Rest in 2022 repariert bzw. angeschafft werden soll. Nicht nur die Schule, sondern auch die nutzenden Vereine haben sich über die Erneuerung und Erweiterung der Gerätschaften in der Mehrzweckhalle gefreut.

Daneben wurden Mittel für Pflasterarbeiten am Kindergarten sowie der Anschaffung eines neuen Spielgeräts, der Einebnung und Neugestaltung eines Gräberfeldes, der Errichtung eines Sonnensegels am Mehrgenerationenplatz sowie für die Renovierung der Grillhütte bereitgestellt. Aber auch für die Steigerung der Luktativität des Gewerbeparks West wurden Mittel für den Breitbandausbau eingeplant. Neben den vielen kleinen jährlich wiederkehrenden Maßnahmen beinhaltet also der Haushalt ein gutes Maßnahmenpaket, das es nun galt umzusetzen.

Daneben hat sich der Gemeinderat mit der Einführung der wiederkehrenden Beiträge für den Straßenausbau beschäftigt. Nach intensiven sachlichen Diskussionen konnte einstimmig die Satzung auf den Weg gebracht werden, die nun rückwirkend zum 01.01.2021 ihre Wirkung entfalten konnte. Im März stand dann die Landtagswahl an. Aufgrund der pandemischen Lage wurde lange Zeit diskutiert, ob überhaupt eine Präsenz- oder eine reine Briefwahl stattfinden soll. Letztendlich hat sich der Landeswahlleiter für die Durchführung einer Präsenzwahl ausgesprochen. Jedoch war die Zahl der Briefwähler sehr hoch.

Aufgrund der nun langsam in Bewegung kommende Impfkation war man guten Mutes, dass es wieder normaler werden kann und somit wurde für April die Aktion „Saubere Landschaft“ beworben. Aber die aktuelle Lage machte wieder einen Strich durch die Rechnung und die Aktion wurde auf September verschoben.

Im April wurde dann bereits auf das besondere Fest der Ortsgemeinde Hof im Jahr 2023 hingewiesen. 975 Jahre Ortsgemeinde Hof gilt es dann zu feiern. Erste Vorüberlegungen wurden angestellt, jedoch sollen weitere Planungen dann Anfang 2022 durchgeführt werden.

Eine Teststation wurde dann im Mai mit Unterstützung der Ortsgemeinde in Nicole's Haarstudio eingerichtet, um die überall erforderlichen Negativtests vor Ort zur Verfügung stellen zu können und somit weite Wege den Betroffenen aus Hof zu ersparen.

Der Sommer stand vor der Tür und es wurden einige Lockerungen verkündet. Es entstand das Gefühl, das schwierigste sei überwunden und es würde nun wieder etwas mehr Normalität eintreten.

In der Juli-Sitzung hat dann der Gemeinderat erste Weichen für 2022 gestellt, in dem er den Vorschlag des Bauausschusses gefolgt war und die Errichtung einer Zaunanlage am Mehrgenerationenplatz für sinnvoll erachtet. Daneben hatte der Rat abschließend über den Gemeindeanteil für die wiederkehrenden Beiträge beim Straßenausbau entschieden. Mit einem Anteil von 30% war er über den üblicherweise

anzusetzenden Anteil gegangen und entlastet dadurch die Hofer Grundstückseigentümer direkt.

Am 03.07.2021 fand das Sommerfest des Kindergartens im Rahmen einer Dorfrallye statt. Dies wurde aber aufgrund der aktuellen Lage lediglich mit den Eltern und den Kindergartenkindern durchgeführt. Jedoch hatten alle Beteiligten an dieser Veranstaltung sehr viel Spaß. Ein herzliches Dankeschön an dieser Stelle nochmals an das Kindergartenteam und auch die Elternvertretung, die diese Rallye sehr gut organisiert hatten.

Ebenso hat der Seniorenbauhof im Juli seine Arbeiten wieder aufgenommen. Man hat durch das Fehlen in den vergangenen Monaten gemerkt, wie viele kleine und größere Arbeiten der Seniorenbauhof üblicherweise durchführt und somit den Bauhof entlastet. Besonders hervorzuheben ist die Arbeit des Seniorenbauhofs an der Grillhütte. Hierdurch wurden ersten Renovierungsarbeiten zur Attraktivitätssteigerung begonnen, die im Frühjahr 2022 beendet werden sollen.

Vieles fühlte sich wieder etwas normaler an und auch die Urlaubszeit mit all den Öffnungen und Möglichkeiten suggerierte, dass es besser werden sollte. Daher hatten dann auch die vier christlichen Gemeinden die Idee, Corona konform eine Art Dorffest zu veranstalten und dabei auch die Arbeit der Gemeinden etwas näher zu bringen. Somit trafen sich alle Interessenten am 04.09.2021 an der Ev. Kirche. Nach ein paar Worten von Pfarrer Jacobi und Liedvorträgen des Gemischten Chores Frohsinn Hof ging es dann zu Fuß weiter zur Jesus-Station. Über den Kindergarten ging es weiter zur Neupostolischen Gemeinde. Zum Schluss traf man sich dann vor dem Bauhof, wo die Feuerwehr bereits Grillwürstchen vorbereitet hatte. Bei kühlen Getränken konnte man dann noch etwas zusammensitzen und das tolle Wetter genießen. Die Verpflegung wurde gegen eine Spende abgegeben, die wiederum den Flutopfern vollumfänglich zu Gute kam.

Vor dem Dorffest wurde vormittags noch die Aktion „Saubere Landschaft“ durchgeführt. Auch hier haben sich wieder einmal viele freiwillige Helfer am Bauhof zusammengefunden. Ob es am Zeitpunkt oder gesteigerten Verständnis der Müllvermeidung gelegen hat, konnte man nicht beantworten. Jedoch war der Müllerrtrag deutlich geringer als in den Vorjahren.

Auch im Scholl-Park hatte sich einiges getan. Nachdem die Idee der Neugestaltung des Scholl-Parks mit dem Kindergarten Piccolino geboren wurde, wurde dann im Laufe des Jahres einiges in die Wege geleitet und vorbereitet, damit ein Beet und eine Kräuterschnecke angelegt werden konnte. Dies soll dann mit den Kindergartenkindern gepflegt, bearbeitet und geerntet werden. Unterstützt wurde das Projekt dann noch mit der Spende von neuen Sitzbänken und einem Insektenhotel durch den Jagdpächter Schramm, welches Sven Schütz mit den Kindergartenkindern gemeinsam gebaut hat, so dass der Scholl-Park nun zum Verweilen einlädt. Im nächsten Jahr sollen dann noch ein Bienenstock sowie Hinweistafeln hinzukommen.

Und dann konnte im September auch der Dorfrundgang als Fortführung der Dorfmoderation durchgeführt werden. Auch hier waren wieder viele Interessierte am Start, die auch an den einzelnen Haltepunkten gute Ideen eingebracht hatten. Dies alles mündet nun die darauf aufbauenden Arbeitskreise. Am 06.11.2021 fand bei herrlichem Sonnenschein eine Bürgerpflanzaktion unter Anleitung des Revierförsters Otmar Esper statt, an denen viele motivierte und engagierte Mitbürgerinnen und Mitbürger teilgenommen hatten. Das Ergebnis kann sich sehen lassen und kann hoffentlich auch in ein paar Jahren tatsächlich durch einen neu errichteten Wald bewundert werden. Aufgrund des tollen Erfolges waren sich alle schnell einig, dass dies im Frühjahr 2022 wiederholt werden muss. Passend dazu wurden dann am selben Tag die Bäume für die Neugeborenen ausgegeben.

Als dann Mitte November der Volkstrauertag sowie der St. Martinsumzug durchgeführt werden konnten, dachte jeder, es könnte noch ein versöhnlicher Jahresausklang werden.

Gerade die St. Martinsfeier war den Kindergartenkindern wichtig. Daher wurde genau überlegt, wie diese Feier den Regeln entsprechend durchgeführt werden konnte. Man entschied sich letztendlich, alles im Freien auf dem Festplatz durchzuführen. Dafür hatte der Gewerbeverein drei Weihnachtsbuden aufgestellt, wofür an dieser Stelle dafür nochmals herzlich gedankt wird. Alles versammelte sich dann am Martinsfeuer und im Nachgang konnte man sagen, dass dies der Veranstaltung sogar gutgetan hatte.

Dann kamen wieder neue Mutationen auf, die Zahl der Geimpften hatte immer noch nicht die gewünschte Quote erreicht und es wurde wieder die Reisleine gezogen. Dadurch fiel dann die Entscheidung des Gewerbevereins, dass der Weihnachtsmarkt nach 2020 auch in 2021 nicht stattfinden wird. Das stimmte traurig, passte aber ins Bild. Ebenso hatten wir dann auch unseren geplanten Adventstreff am Mehrgenerationenplatz abgesagt. Und als dann nur vereinzelt Präsenzgottesdienste an Heiligabend im Angebot waren sowie Personenzahlbeschränkungen für Silvester ausgegeben wurden, fühlte man sich in das Jahr 2020 zurückversetzt.

Nun ist das Jahr 2021 Geschichte. Jeder von Ihnen hat sicherlich auch noch etwas zu diesem Bericht hinzuzufügen oder das eine oder andere zu berichten. Manches lohnt sich in Erinnerung zu behalten, anderes möchte man gerne schnell vergessen.

Ich möchte mich an dieser Stelle bei allen bedanken, die sich in 2021 für unseren Ort eingesetzt haben. Auch allen, die sich in unseren Vereinen engagiert haben.

Jetzt geht aber der Blick nach vorn in das neue Jahr. Auch da sind wieder einige Projekte ins Visier genommen worden. So können schon ein paar Seiten des neuen Buches mit Überschriften versehen werden: Es sind der Ausbau der Höhenstraße, der Endausbau der Tulpenstraße/Rosenweg, die Planung des 2. Bauabschnitts Ahornweg, die Friedhofsgestaltung, die Fortführung der Dorfmoderation, die Renovierung der Grillhütte, die Umzäunung des Mehrgenerationenplatzes und Kindergartenplanungen für 2022 anvisiert. Ebenso der zweite Teil der Erneuerung von Sportgeräten in der Mehrzweckhalle. Und natürlich auch die Planung unseres Dorfjubiläums. Daneben hoffen wir, dass in diesem Jahr die Gewerbeschau, der Weihnachtsmarkt sowie die Adventsfeier am Mehrgenerationenplatz stattfinden kann. Vielleicht kommt ja noch etwas hinzu.

Sie sehen also, auch für 2022 ist wieder einiges geplant, um Hof weiterhin attraktiv zu halten. Bitte bringen Sie sich dafür ein. Insbesondere die Arbeit in den Arbeitskreisen innerhalb der Dorfmoderation und die Planungen unseres Jubiläumsjahres lebt von Ihrem mitwirken. Begleiten Sie aktiv das Dorfleben und die Weiterentwicklung unseres Dorfes.

Ich wünsche Ihnen auch im Namen des Gemeinderats ein gesegnetes neues Jahr 2022 sowie alles Gute, vor allem Gesundheit.

Ihr Jochen Becker, Ortsbürgermeister



Kirburg

Amtliche Bekanntmachungen

■ Sprechstunde des Ortsbürgermeisters Janosch Becker

dienstags 18.00 Uhr bis 19.00 Uhr
Dorfgemeinschaftshaus, Im Baumertsgarten 4
Telefon während der Sprechstunde 02661 5383
Telefon 0171/5620985
E-Mail kirburg@gmx.de

■ Fundsachen

Es wurden in den vergangenen Tagen zwei Schlüsselbunde im Ort gefunden.

Der erste Fund war in der Nähe der Fa. Giehl Tiefbau, mit zwei Schlüsseln und einem weiß-grünen Schlüsselband (mit Werbeaufdruck). Der zweite Bund wurde in der Ringstraße gefunden. Hieran sind vier Schlüssel und zwei Schlüsselanhänger (u.a. Pfeil) befestigt.

Die Eigentümer können sich während der Sprechzeiten im Gemeindebüro melden oder mich persönlich ansprechen. Nach Ablauf des Januars 2022 werden die Schlüsselbunde dem Fundbüro der Verbandsgemeinde übergeben.

Janosch Becker, Ortsbürgermeister

■ Termine

08.01. Einsammeln der Weihnachtsbäume



Langenbach b. K.

Amtliche Bekanntmachungen

■ Sprechstunde des Ortsbürgermeisters Artur Schneider



dienstags 18:00 bis 19:00 Uhr
samstags 10:00 bis 12:00 Uhr
Gemeindebüro, Poststraße 4
Telefon 02661 939374

Mobil 0171 2664314
E-Mail info@og-langenbach.de
Internet www.og-langenbach.de

■ Jahresrückblick 2021 und Ausblick 2022

Am Anfang eines neuen Jahres wird oft noch einmal auf das vergangene Jahr zurückgeblickt.

Entgegen ersten Prognosen stand das Jahr 2021 auch wieder unter dem Eindruck der Corona-Pandemie. Geplante Veranstaltungen wie Dorffest, Seniorenfeier und Weihnachtsmarkt konnten wieder nicht stattfinden. Die Gemeinde hat versucht zumindest bei einem Teil unserer Kinder sowie Senioren einen kleinen Ausgleich zu schaffen.

Baumaßnahmen begleiteten uns auch im vergangenen Jahr. Der dritte Bauabschnitt des Bebauungsplanes „Ober dem Großen Garten“ wurde erschlossen. Dort herrscht reges Interesse an Bauplätzen, sodass der Großteil der vorhandenen Plätze schon an Bauwillige vergeben ist.

Auch unser Radweg entlang der K29 konnte nach längeren Planungen verwirklicht werden. Damit haben nicht nur die Radfahrer, sondern auch Spaziergänger einen sicheren Weg entlang der Kreisstraße. Mein Dank gilt nochmal den betroffenen Eigentümern der Grundstücke, die von dem Radweg frequentiert werden.

Im nördlichen Teil der Hauptstraße wurden die Wasserleitungen, die Kanäle, sowie die Fahrbahn erneuert. Dies war ein Projekt der VG-Werke und des LBM. In Zukunft müssen aber auch bei unseren Gemeindestraßen noch etliche „marode Kanäle“ erneuert werden.

Ab 2022 werden in unserer Gemeinde bei Erneuerungen unserer Gemeindestraßen (keine Erschließung) bei Bedarf „Wiederkehrende Beiträge“ erhoben. Damit erfüllen wir eine gesetzliche Vorgabe des Landes Rheinland-Pfalz. Dies bedeutet eine erhebliche Entlastung von betroffenen Grundstückseigentümern. Die Satzung ist schon im „Wäller Blättchen“ veröffentlicht worden.

Leider war die Heizung im Umkleidegebäude am Sportplatz defekt und musste ausgetauscht werden. Dafür kam entweder ein Austausch der Ölheizung oder eine Pelletheizung in Frage. Nachdem die Gemeinde eine Bewilligung eines Zuschusses für eine Pelletheizung mit ein Solaranlage erhalten hatte, wurde eine Pelletheizung mit „solarer Unterstützung“ eingebaut. Damit hat die Gemeinde auch einen soliden Beitrag zur CO₂-Reduzierung geleistet und sich zukunftsfähig aufgestellt.

Beim Wasserhochbehälter wurde in zwei Etappen eine Streuobstwiese angelegt. Mit in das Projekt eingebunden war unsere KiTa. Kinder halfen beim Pflanzen der Bäume und Aufstellen von Nistkästen und werden auch in Zukunft ihre Pflanzungen „betreuen“.

Im Dorfgemeinschaftshaus wurde ein Teil der Fenster erneuert, die bei dem Umbau nicht ausgetauscht wurden und in die Jahre gekommen waren.

Auch unsere Wälder haben weiter unter dem Borkenkäfer „gelitten“. Große Waldflächen mussten abgeholzt werden. Eine Entwarnung für die nächsten Jahre wird es nicht geben. Es wird alles getan um durch Aufforstungen eine neue „Waldgeneration“ zu schaffen. Mit welchen Pflanzen wird noch diskutiert, aber sicher nicht mit Fichten.

Eine Pflanzaktion im Herbst hat einen kleinen Beitrag dazu geleistet. Allen Helfern hier nochmal ein Dank der Gemeinde. Die Aufstellung des Haushaltsplanes 2022 wird vor allem von Ausgaben für KiTa und Schule geprägt. Das „Gute Kitagesetz“ hat uns erhebliche Mehrkosten beschert. Inzwischen liegt die Umlage pro Kind bei rund 3.000 €, das bedeutet für Langenbach ca. 150.000 € Umlage.

Die Grundschulen erhalten u.a. neue Lüftungsanlagen, die durch Zuschüsse und Umlagen der Gemeinden finanziert werden. Die Grundschulumlage beträgt für unsere Gemeinde rund 50.000 €.

Der Forst wird uns in den zukünftigen Jahren aus den bekannten Gründen auch ein „Minus“ beschern.

Für die Umrüstung der Flutlichtanlage auf LED wurde ein Zuschuss bewilligt, sodass ein Austausch nach Möglichkeit dieses Jahr erfolgen soll. Dies ist ein weiterer Schritt zur „Klimaverbesserung, den wir in unserer Gemeinde leisten können.“

Ich bedanke mich beim Gemeinderat, den Beschäftigten der Gemeinde und Kindergarten, Firmen, Gewerbetreibende, bei allen Mitbürger*innen, Feuerwehr, Vereinen und sonstigen Institutionen, die auf verschiedenste Art und Weise zum Wohle unserer Gemeinde beigetragen haben und die notwendigen Regelungen zur Pandemie mitgetragen haben. Ich wünsche Euch Allen noch ein „Gesundes Neues Jahr“.

■ **Einsammeln der Weihnachtsbäume**

Dieses Jahr werden die Weihnachtsbäume wieder von der Jugendfeuerwehr eingesammelt. Ich bitte darauf zu achten, dass die Weihnachtsbäume frei von Weihnachtsschmuck (Kerzen, Lametta usw.) sind.

Als Termin ist dafür **Samstag, 15. Januar 2022, ab 14.00 Uhr** vorgesehen. Bei schlechter Witterung (z.B. Glatteis) muss dieser Termin verschoben werden. Ein neuer Termin wird dann rechtzeitig bekannt gegeben. **Eine gesonderte Abfuhr, wie im Müllkalender ausgedruckt, findet nicht statt.**

Die Jugendfeuerwehr würde sich über eine freiwillige kleine Spende freuen

Ortsgemeinde Langenbach

Artur Schneider,
Ortsbürgermeister

■ **In eigener Sache – Ortsbürgermeister**

Liebe Lautzenbrückerinnen und Lautzenbrücker,



ich werde ab der kommenden Woche nicht mehr im Europahaus Marienberg arbeiten, sondern Europa jetzt aus anderer Perspektive mitgestalten. Das gilt zumindest bis Mitte 2024, also auch so lange, wie Ihr mich zu Eurem Ortsbürgermeister gewählt habt. Der berufliche Wechsel bringt es mit sich, dass ich unter der Woche zwei bis drei Tage nicht vor Ort sein kann. Vor diesem Hintergrund habe ich mir sehr genau überlegt, ob dies mit der Aufgabe als Ortsbürgermeister vereinbar ist und ich in dem Amt weiterhin voll dem Wohle unseres Dorfes und Euch als dessen Bürgerinnen und Bürger zur Verfügung stehen kann. Ich bin zu dem Schluss gekommen, dass das sehr gut geht. Ich kenne die Aufgaben und den Umfang des Amtes jetzt seit sieben Jahren, bin gerade ins achte Jahr als Ortsbürgermeister gestartet, und bin davon überzeugt, dass es mit guter Organisation und Absprachen weiterhin einwandfrei gelingen wird. Ja, einiges wird nicht wie in der Vergangenheit immer sofort und unmittelbar bearbeitet werden. Ich habe in meiner bisherigen Amtszeit hier für Lautzenbrücken auch einen hohen Standard angelegt: Verwaltungsangelegenheiten werden sehr zeitnah erledigt, Rechnungen werden unmittelbar bezahlt, akute Probleme sofort angegangen, nichts bleibt lange liegen und muss angemahnt werden. Doch was ist so dringend, dass es nicht auch zwei oder drei Tage später erledigt werden kann? Hier wird man vermutlich gar keine Auswirkungen merken. Dringende Dinge bekommen natürlich weiterhin die Aufmerksamkeit, die sie benötigen, aber auch hier geht jetzt schon vieles via Telefon und E-Mail, so dass eine Präsenz vor Ort ohnehin oft gar nicht notwendig ist. Und persönliche Termine werden dann entsprechend geplant. Freitags wird es weiterhin die klassische Sprechstunde in der Gemeindeverwaltung geben und viele von Euch haben mich auch jetzt schon immer zwischendurch auf dem einen oder anderen Kanal erreicht, wenn es notwendig war. Auch das wird so bleiben.

Wie es dann im echten Leben wird, werden die nächsten Wochen und Monate zeigen. Ich habe mich aber auch entschieden weiterzumachen, weil es mir weiterhin Freude macht Euer Ortsbürgermeister zu sein (trotz manchem Blödsinn, den man auch ertragen muss) und weil wir, der Gemeinderat und ich, weiterhin Ziele und Ideen für unser Dorf haben. Wenn das nicht mehr gegeben ist oder ich diese Ziele oder Ideen zeitlich nicht mehr umsetzen kann, dann ist Schluss. Und bis dahin machen wir munter weiter und leisten unseren Beitrag. Ich wollte, dass Ihr das für die kommende Zeit wisst und hierüber Klarheit und Transparenz herrscht.

Karsten Lucke, Ortsbürgermeister

■ **Letzter Aufruf: Weihnachtsbaumsammelaktion des CVJM am 08. Januar 2022**



Ein guter und bewährter „Service“ - auch in diesem Jahr wird der CVJM wieder die Weihnachtsbäume direkt an der Tür einsammeln können.

Die Aktion startet an diesem Samstag, 08. Januar 2022 ab ca. 10.00 Uhr (kann auch etwas früher sein).

Die Bäume müssen „nackig“ gemacht werden, es sollte also kein Lametta, Kerzen oder sonstiger Baumschmuck mehr an den Bäumen sein.

Es wäre super, wenn die Jungs und Mädels, die die Bäume einsammeln, einen kleinen oder großen (freiwilligen) Obolus in die Hand bekommen. Die gesammelten Spenden kommen 1:1 der Vereinsarbeit des CVJM zugute - damit wäre dann schon die erste gute Tat im neuen Jahr getätigt.



Lautzenbrücken

Amtliche Bekanntmachungen

■ **Sprechstunde des Ortsbürgermeisters Karsten Lucke**

freitags 18:00 bis 19:00 Uhr
 Gemeindeverwaltung, Hauptstraße 7
 Telefon während der Sprechstunde .. 02661 5194
 Ortsbürgermeister privat 0170 7356708
 E-Mail lautzenbruecken@t-online.de
 Internet www.lautzenbruecken.de



Denkt bitte daran, dass die Weihnachtsbäume **nicht** straßenweise durch den WAB, also die Müllabfuhr, eingesammelt werden.

Hinweis Corona-Pandemie: Wir wissen heute noch nicht, wie sich die Pandemielage Anfang Januar 2022 darstellen wird, aber wir sind mittlerweile alle so coronagestählt, dass ihr einen Weg findet, den Baum auch so kontaktlos wie möglich zu übergeben.

Karsten Lucke, Ortsbürgermeister



Mörlen

Amtliche Bekanntmachungen

■ Sprechstunde des Ortsbürgermeisters Thomas Ax



dienstags 19:00 bis 20:30 Uhr
und nach Vereinbarung
Gemeindeverwaltung, Schulstraße 9
Telefon 02661 5968

E-Mail ortsgemeinde-moerlen@gmx.de
Internet www.moerlen-westerwald.de

■ Einsammeln der Weihnachtsbäume

In diesem Jahr werden die ausgedienten Weihnachtsbäume mit Unterstützung der Jugendfeuerwehr wieder von der Feuerwehr eingesammelt. Es ist darauf zu achten, dass die Bäume frei von jeglichem Baumschmuck sind. Die Sammelaktion findet am **Samstag, 29.01.2022** ab der Mittagszeit statt. Zur Beachtung: Die Abholung durch den Abfallwirtschaftsbetrieb des Westerwaldkreises am **10.01.2022** entfällt. Über eine kleine Spende für einen sozialen Zweck würden sich die Feuerwehrkameraden sehr freuen. Hierfür schon vorab ein herzliches Dankeschön.

Thomas Ax, Ortsbürgermeister

■ Sprechstunde des Ortsbürgermeisters

Noch bis einschließlich Sonntag, 23.01.2022, entfallen die offiziellen Sprechstunden des Ortsbürgermeisters. Bürgerinnen und Bürger können sich in nicht aufschiebbaren Angelegenheiten unter Tel. 0171/7354222 melden.

Thomas Ax, Ortsbürgermeister

■ Bürgerinformation zur Sitzung des Gemeinderates vom 03.12.2021

A. Nichtöffentlicher Teil

1. Pachtangelegenheiten

B. Öffentlicher Teil

2. Bekanntgabe der Beratungsergebnisse „Nichtöffentlicher Teil“

a) Teilflächen Flur 12 Flurstück 881/5 (ca. 3,15 ha)

Der Vorsitzende informiert den Gemeinderat über die eingegangenen Pachtangebote. Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Teilfläche Flur 12 Flurstück 881/5 (ca. 3,15 ha) zum 01.01.2022 zu verpachten. Der neue Pachtpreis beträgt 195 € pro Hektar und Jahr.

b) Teilflächen Flur 12 Flurstück 881/5 (ca. 3,78 ha, 3,36 ha)

Der Vorsitzende informiert den Gemeinderat über die eingegangenen Pachtangebote. Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Teilflächen Flur 12 Flurstück 881/5 (ca. 3,78 ha und 3,36 ha) zum 01.01.2022 zu verpachten. Der neue Pachtpreis beträgt 196 € pro Hektar und Jahr.

c) Teilfläche Flur 9 Flurstück 658/1 (ca. 1,6 ha)

Der Vorsitzende informiert den Gemeinderat über die eingegangenen Pachtangebote. Der Gemeinderat beschließt bei einer Enthaltung, die Teilfläche Flur 9 Flurstück 658/1 (ca. 1,6 ha) zum 01.01.2022 zu verpachten. Der neue Pachtpreis beträgt 305 € pro Hektar und Jahr.

d) Teilflächen Flur 2 Flurstücke 360/1, 361, 373/1, 365, 425 und 426/2

Der Vorsitzende informiert den Gemeinderat über die eingegangenen Pachtangebote.

Der Gemeinderat beschließt bei einer Enthaltung, die Flächen Flur 2 Flurstücke 360/1, 361, 373/1, 365, 425 und 426/2 (ca. 0,48 ha) zum 01.01.2022 zu verpachten. Der neue Pachtpreis beträgt 125 € pro Hektar und Jahr.

3. Einwohnerfragestunde

Schriftlich gestellte Fragen wurden nicht eingereicht. Seitens der Zuhörer bestanden ebenfalls keine Fragen.

4. 6. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Bad Marienberg

Der Vorsitzende informiert den Gemeinderat zur 6. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde. Änderungen für die Ortsgemeinde ergeben sich in Bezug auf den Wendehammer im Baugebiet Wiesenstraße / Haselweg. Einstimmig stimmt der Ortsgemeinderat der 6. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Bad Marienberg in seiner vorgelegten Form zu.

5. 7. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Bad Marienberg

Der Vorsitzende informiert den Gemeinderat zur 7. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde. Änderungswünsche zu den Darstellungen im Flächennutzungsplan werden nicht geäußert. Der Ortsgemeinderat beschließt einstimmig, keine Änderungspunkte zur Darstellung in der 7. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Bad Marienberg an die Verwaltung zu melden.

6. Stromliefervertrag Straßenbeleuchtung

Der im Jahr 2020 geschlossene Stromliefervertrag für die Straßenbeleuchtung wurde mit Schreiben vom 16.09.21 seitens der Fa. EON zum 31.12.21 gekündigt. Da sich die Straßenbeleuchtung nicht im Eigentum der Ortsgemeinde befindet, besteht keine Möglichkeit, den Stromanbieter zu wechseln. Das tagesaktuelle Strompreisangebot der Fa. EON beträgt:

- für den Lieferzeitraum 01.01.22 bis 31.12.22: 16,873 ct pro KW/h

- für den Lieferzeitraum 01.01.23 bis 31.12.25: 10,883 ct pro KW/h

bei einem monatlichen Grundpreis von 90 €. Einstimmig stimmt der Gemeinderat dem vorliegenden Angebot für das Jahr 2022 und dem Angebot für die Jahre 2023 bis 2025 für die Stromlieferung Straßenbeleuchtung zu.

7. Ausbau der Gemeindestraße „Kirchweg“

Mit Sitzung vom 01.10.2021 hat der Gemeinderat unter dem TOP 1 „Grundstücksangelegenheit“ den Ausbau der Gemeindestraße „Kirchweg“ als „Stichwegs-Variante“ (= Sackgasse von beiden Seiten - mittlerer Teil im Bereich der Kirche nur noch Fußgängerverkehr) beschlossen. Nach Rücksprache mit der Verbandsgemeindeverwaltung ist diese Variante aus unterschiedlichen Gründen problematisch. Zum einen spiegelt diese Ausbauplan die Festsetzungen des Bebauungsplanes bezüglich Verlaufs und Nutzung der Gemeindestraße als Einbahnstraße nicht wider. Straßen- und Verkehrsrechtlich müsste zudem in einem mehrmonatigen Verfahren unter Beteiligung der öffentlichen Träger und mit Zustimmung des Westerwaldkreises die künftige teilweise wegfallende Verkehrsfläche im Bereich der Kirche eingezogen werden. Diese ist jedoch nur möglich, wenn das öffentliche Interesse zu vereinen ist. Hier hat die Kreisverwaltung bereits erhebliche Zweifel angemeldet. Auch beitragsrechtlich bestehen große Bedenken, ob vorliegend eine beitragsfähige Erschließungsanlage unterstellt werden kann, wenn diese künftig nur noch aus zwei Stichwegen ohne Wendemöglichkeit besteht und dies der Bebauungsplan nicht widerspiegelt. Aus dem genannten Gründen wird empfohlen, wenn das Flurstück 809/2 gegenwärtig für einen funktionalen Straßenausbau nicht erworben werden kann, einen „Bestandausbau“ zu machen. Das Ingenieurbüro Planeo hat zwischenzeitlich die entsprechende Kostenschätzung und Planung erstellt. Danach belaufen sich die Kosten auf ca. 194.991 € zuzüglich ca. 7.117 € Investitionszuschuss Straßenoberflächenentwässerung an die VG-Werke. Auf den Gemeindeanteil (= ca. 48.771 €) wird ein Antrag auf I-Stock gestellt. Dies ergäbe eine mögliche Zuwendung vom Land in Höhe von

19.508 €, wenn der Gemeindeanteil als zuwendungsfähige Kosten anerkannt und ein Fördersatz von 40 v. H. gewährt wird. Ebenfalls fand am 11.11.2021 diesbezüglich ein Gespräch mit drei führenden Kirchenvertretern, dem Planungsbüro und der Gemeindeverwaltung statt. Mit dieser Vorgehensweise wäre auch die Kirche einverstanden. Aufgrund der stetig steigenden Baupreise und der knappen Kassenlage bei den Kirchen, ist es nicht mehr sicher ob die angedachte Parkplatzerneuerung aus Kostengründen noch durchgeführt werden kann. Gegenüber der ersten Kostenschätzung vor etwa vier Jahren hat sich bis jetzt eine Preissteigerung von annähernd 30% ergeben. Einstimmig stimmt der Gemeinderat der vorgelegten Kostenschätzung und Planung zum „Bestandausbau“ mit zu erwartenden Gesamtkosten von rund 202.108 € zu. Gleichzeitig wird der Ratsbeschluss vom 01.10.2021 (TOP 1) bezüglich Ausbauvariante „Stichweg“ aufgehoben.

8. Festlegung der Steuerhebesätze 2022

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Steuerhebesätze nicht zu ändern.

9. Kenntnissgaben/Verschiedenes

Der Vorsitzende informiert den Gemeinderat zu den nachfolgenden Themen:

- Aus gesundheitlichen Gründen kann Förster Esper die Wirtschaftspläne in diesem Jahr nicht mehr vorstellen. Dies wird in der ersten Sitzung im neuen Jahr erfolgen.
- Der Gemeinde wurde mitgeteilt, dass die Förderung für die Aufarbeitung des Käferholzes (7,- € pro Festmeter) vorzeitig eingestellt wird. Grund hierfür: Es standen nur begrenzte Haushaltsmittel zur Verfügung.
- Die Dorfmoderation ist Corona bedingt wieder eingestellt worden. Der Workshop für die Kinder und Jugendlichen musste kurzfristig abgesagt werden. Wie und wann es weiter geht, weiß noch keiner.
- Der in einer abgespeckten Form geplante Weihnachtsmarkt wurde einvernehmlich mit den Vereinen, den Kirchenvertretern und der Gemeindeverwaltung abgesagt. Alle waren der Meinung es sei unverantwortbar, bei solch hohen Inzidenzen eine Veranstaltung dieser Art durchzuführen.
- Zwischenzeitlich konnte ein neues Unternehmen gefunden werden, welches zukünftig die Gräber anfertigt und wieder schließt. Die Firma Sven Donath aus Nisterau hat die Gemeinden Langenbach, Nisterau, Neunkhausen und Mörlen übernommen. Da die Gemeinde Norken ein anderes Unternehmen beauftragt hat, ist es nicht mehr möglich, den gemeinsamen Grabverbau zu nutzen. Die Ortsgemeinde Norken schlägt vor: Der Ortsgemeinde 700,- € für den Grabverbau zurückzugeben. Es wäre sinnvoll, wenn sich die Gemeinde Mörlen einen eigenen anschaffen würde. Dafür würden Kosten zwischen 1.500 bis 2.000 € entstehen.
- Die Verbandsgemeinde als Schulträger investiert bei der Marie-Curie-Realschule plus und bei den Grundschulen in dezentrale Lüftungsanlagen. Ein Förderantrag ist bereits beim Bund gestellt. Bei den Grundschulen werden die Gemeinden anhand der Grundschulumlage anteilig an den ungedeckten Kosten beteiligt. Bei einer geschätzten Investitionssumme von 1 Millionen Euro verbleiben bei einer 80%igen Förderung 200.000 €, die durch Stadt und Gemeinden zu finanzieren sind.
- Da die Technik der Kläranlage Mörlen / Neuroth zwischenzeitlich in die Jahre gekommen ist und die Anlage mittlerweile auch zu klein ist, gibt es immer wieder Probleme mit der Klärung der Abwässer usw. Es ist geplant, in den kommenden zwei Jahren die Anlage auf den neuesten Stand zu bringen. Dafür müssen rund 950.000 bis 1 Millionen Euro investiert werden.
- Wie bereits mehrmals angekündigt, sollen die Bauprojekte Schulstraße und Kirchweg im nächsten Jahr umgesetzt werden. Hierzu werden Anfang des Jahres noch Anliegerversammlungen durchgeführt.
- Für Beratungsleistungen durch die Anwaltskanzlei Caspers & Mock, sind der Gemeinde in der Angelegenheit Grundstücksankauf für den Straßenausbau im Kirchweg Kosten in Höhe von 3.489,33 € entstanden.

- Der Hegering spendet jeder Gemeinde vier Obstbäume. Der Vorsitzende spricht hierfür seinen Dank aus.
- Die Fa. KS-Energiesysteme ist ihrer Verpflichtung nachgekommen und hat am 17. September das Bereitstellungsgeld in Höhe von 10.000,- € überwiesen.
- Die Aktion „Saubere Landschaft 2022“ ist für den 09.04.2022 geplant.
- Da pandemie-bedingt der Nikolaus den Weihnachtsmarkt nicht besuchen kann und auch eine Seniorenfeier nicht stattfinden wird, werden alle Kinder bis einschließlich dem 12. Lebensjahr eine Geschenktüte seitens der Gemeinde erhalten.
- Auch den Seniorinnen und Senioren soll eine kleine Überraschung vorbeigebracht werden.

Thomas Ax, Ortsbürgermeister



Neunkhausen

Amtliche Bekanntmachungen

■ Sprechstunde des Ortsbürgermeisters Rudi Neufurth

freitags 17:00 bis 18:00 Uhr
und nach Vereinbarung
Bürgermeisteramt, Hauptstraße 26
Telefon 02661 939457
Mobil 0171 1284215
E-Mail buergermeister@neunkhausen.de

Nachruf

Mit Bedauern erhielten wir die Nachricht, dass unser ehemaliges Ratsmitglied

Herr Randolf Frettlöh

verstorben ist.

Der Verstorbene war von 2009-2014 Mitglied im Gemeinderat. Herr Frettlöh hat sich in vielen Bereichen der Ortsgemeinde Neunkhausen verdient gemacht.

Unser Mitgefühl gilt seiner Familie.

Für die Ortsgemeinde Neunkhausen

Rudi Neufurth,

Ortsbürgermeister

■ Wichtige Termine:

08.01.2022 Abholung Weihnachtsbäume ab 10:00 Uhr
Es findet keine Abholung durch den WAB statt.

17.01.2022 Gemeinderatsitzung
Rudi Neufurth, Ortsbürgermeister



Nisterau

Amtliche Bekanntmachungen

■ Sprechstunde des Ortsbürgermeisters Markus Schell

freitags 16:00 bis 18:00 Uhr
Dorfgemeinschaftshaus, Schulweg 12
Telefon 02661 939556
Mobil 0160 97331615
E-Mail gemeinde@nisterau.de
Internet www.nisterau.de

Wir gratulieren

Am **10. Januar 2022** vollendet
Frau Irene Günnel, Ortsteil Pfuhl
ihr **90.** Lebensjahr.

Die Ortsgemeinde Nisterau und die Verbandsgemeinde Bad
Marienberg gratulieren ganz herzlich und wünschen alles Gute.
Markus Schell *Andreas Heidrich*
Ortsbürgermeister *Bürgermeister*

**Nistertal****Amtliche Bekanntmachungen****■ Sprechstunde des Ortsbürgermeisters
Christian Benner**

dienstags und mittwochs 18:00 bis 19:00 Uhr
Dienstagssprechstunde derzeit **nur telefonisch**
Bürgermeisteramt/Gemeindeverwaltung, Am Sportplatz 4a
Telefon während der Sprechzeiten 02661 9839950
Telefon (Eilsachen/Notfälle) 0175 2212516
Telefon (Bauhof) 0160 97032434
E-Mail kontakt@nistertal-westerwald.de
Internet www.nistertal-westerwald.de

Wir gratulieren

Am **12. Januar 2022** vollendet
Herr Helmut Tockhorn, OT Erbach
sein **85.** Lebensjahr.

Die Ortsgemeinde Nistertal und die Verbandsgemeinde Bad
Marienberg gratulieren ganz herzlich und wünschen alles Gute.
Christian Benner *Andreas Heidrich*
Ortsbürgermeister *Bürgermeister*

■ Termine in unserer Ortsgemeinde im Jahr 2022

(wie beim „Treffen der Vereine“ besprochen). Unstimmigkeiten im Terminplan sowie Termine, die versäumt wurden in den Jahresterminplan der Ortsgemeinde eintragen zu lassen, bitte **bis 30.01.22 (Meldefristende)** der Gemeindeverwaltung melden. Alle Angaben ohne Gewähr, dass die Termine auch tatsächlich stattfinden (können).

Allgemein

März - Mai / Oktober: Kreuzweg- und Maiandachten / Rosenkranz [Kath. Kirchengemeinde Nistertal]

Der Lesesommer findet in zeitlicher Nähe zu den Sommerferien statt [köb]

Termine des Kleinen Museums werden unterjährig je nach Coronalage veröffentlicht.

Januar

08. Sternsingeraktion am Brunnen-/Julesplatz und REWE [Kath. Kirchengemeinde Nistertal]

13. Einsammeln der Weihnachtsbäume [WAB]

Februar

18. Blutspenden im Bürgerhaus [Deutsches Rotes Kreuz]

26. Kostüm-Sitzung [Karnevalsverein Nistertal]

27. Kinderkarneval [Karnevalsverein Nistertal]

März

04. Weltgebetstag der Frauen [Kath. Kirchengemeinde Nistertal]

25. Jahreshauptversammlung TGV [Turn- und Gymnastikverein Nistertal]

27. Jahreshauptversammlung RGZV [Rassegeflügelzuchtverein Nistertal]

April

09. Aktion „Saubere Landschaft“

09. Frühjahrskonzert des MZ [Musikzug der FF Nistertal]

15. Karfreitagssliturgie [Kath. Kirchengemeinde Nistertal]

16. Osternacht [Kath. Kirchengemeinde Nistertal]

17./Ostergottesdienste [Kath. Kirchengemeinde Nistertal]

18. und Ev. Kirchengemeinde Unnau]

Mai

01. Maifest der FF [Freiwillige Feuerwehr Nistertal]

06. Blutspenden im Bürgerhaus [Deutsches Rotes Kreuz]

07. Corona-Ersatztermin: Erstkommunion [Kath. Kirchengemeinde Nistertal]

08. Regulärer Termin: Erstkommunion [Kath. Kirchengemeinde Nistertal]

14. Firmung mit Bischof Bätzing [Kath. Kirchengemeinde Nistertal]

28. geplant: 2. Ehrenamtsabend der Ortsgemeinde im Bürgerhaus

Juni

12. Fronleichnamsprozession [Kath. Kirchengemeinde Nistertal]

16. 100-jähriges Bestehen unserer kath. Kirche - Eröffnung der Fotoausstellung

18. SG Open Air in Unnau - Mallorcaparty [Sportfreunde Nistertal]

19. SG Familientag in Unnau - mit Livemusik [Sportfreunde Nistertal]

Juli

22. Blutspenden im Bürgerhaus [Deutsches Rotes Kreuz]

23. Open Air - Veranstaltung am Bürgerhaus [Kulturkreis]

August

15. Patrozinium / Mariä Himmelfahrt [Kath. Kirchengemeinde Nistertal]

20. - 22. Kirmes in Nistertal

20. geplant: Gottesdienst, Bürgermeisterabholen, Kirmesbaumstellen [Kirmesgesellschaft]

21. geplant: Ökumenisches Morgengebet zur Kirmes im Festzelt

22. geplant: Seniorenfrühstück an Kirmesmontag [Ortsgemeinde Nistertal]

28. 100-jähriges Jubiläum der kath. Kirche „Mariä Himmelfahrt“ - Begegnungsfest

September

17. Abschluss Lesesommer 2022 [köb]

23. Blutspenden in der Sporthalle [Deutsches Rotes Kreuz]

24. Weinfest im Bürgerhaus [Musikzug FF Nistertal]

Oktober

02. -Tischtennis Nachtturnier [Sportfreunde Nistertal 07, Abt.

03. Tischtennis]

08. Lesung / Kulturveranstaltung im Bürgerhaus [Kulturkreis]

21. -Geflügelschau / Vereinsausstellung RGZV [Rassegeflügelzuchtverein Nistertal]

23. Jahreshauptversammlung KVN [Karnevalsverein Nistertal]

geplant: Mitgliederversammlung MZ [Musikzug der FF Nistertal]

November

01. Allerheiligen / Andacht und Gräbersegnung [Kath. Kirchengemeinde Nistertal]

06. Proklamationsfrühstück im DGH um 11.11 Uhr [Karnevalsverein Nistertal]

11. St. Martin / Martinszug durch Nistertal [Freiwillige Feuerwehr Nistertal]

13. Buchausstellung mit Kreativmarkt [köb]

18. Jahreshauptversammlung FF [Freiwillige Feuerwehr Nistertal]

24. „Treffen der Vereine“ zwecks Terminabsprache für 2023, 19 h [Ortsgemeinde Nistertal]

25. Blutspenden in der Sporthalle [Deutsches Rotes Kreuz]

Dezember

10. Seniorenweihnachtsfeier der Ortsgemeinde Nistertal

23. Original Nistertaler Christagsmusikanten / Besinnliche Adventsklänge

24. Heiligabend / Kinderkrippenfeier [Kath. Kirchengemeinde Nistertal]

24. Heiligabend / Christmette [Kath. Kirchengemeinde Nistertal]

26. Gottesdienst zu 2. Weihnachten mit dem Musikzug der FF Nistertal [kath. Kirche]

31. Jahresabschluss mit Totengedenken [Kath. Kirchengemeinde Nistertal]

Änderungen vorbehalten.

Christian Benner, Ortsbürgermeister

Nachruf

Am Dienstag, den 14.12.2021, ist Herr

Otto Käckermann

im Alter von 92 Jahren verstorben.

Otto Käckermann übte lange Jahre ehrenamtlich die Tätigkeit als Hausmeister des Kindergartens der Ortsgemeinde Nisterthal aus. Seine Arbeit für unseren Kindergarten wurde von allen hiesigen Verantwortlichen und der dortigen Belegschaft immer sehr geschätzt. Von seinem plötzlichen Tode waren wir sehr überrascht und betroffen.

Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Unser tiefes Mitgefühl gilt seiner Familie.

*Christian Benner,
Ortsbürgermeister*

Nichtamtliche Bekanntmachungen

■ Zum Jahresende 2021

„Kleines Museum“ - aus Liebe zur Heimat



Liebe Freundinnen und Freunde des „Kleinen Museums“, mit großen Schritten ging das Jahr 2021 zu Ende. 2021 ist bereits das zweite Jahr, welches im Zuge der Corona-Pandemie von uns und unserer Gesellschaft Rücksichtnahme, Disziplin aber auch Kreativität verlangt hat. Ein Jahr, das nochmal deutlicher gemacht hat, dass unser tägliches Miteinander alles andere als selbstverständlich ist. Ein Jahr, welches uns allen noch einmal gezeigt hat, dass wir gut und privilegiert leben dürfen.

Auch das Team und die Freunde des „Kleinen Museums“ mussten in den vergangenen beiden Jahren Rücksichtnahme, Disziplin und Kreativität unter Beweis stellen. Unsere liebevoll organisierten Veranstaltungen konnten nicht wie gewohnt stattfinden.

In weiten Teilen mussten wir deshalb auf die netten Abende und Stunden im Museum verzichten. Trotzdem sind wir für die kleinen Momente dankbar, die wir in 2021 gemeinsam genießen durften.

Für das Jahr 2022 sind wir zuversichtlich, dass uns wieder mehr Gelegenheiten geboten werden, um mit Freunden Zeit im Museum zu verbringen.

Wir würden uns freuen, wenn auch Sie in diesem Jahr das „Kleine Museum“ für sich entdecken. Wir laden Sie herzlich dazu ein, sich mit Ihren Ideen und Vorschlägen aktiv im Team des Museums einzubringen. Frei nach unserem Motto: „Aus Liebe zur Heimat!“



Norken

Amtliche Bekanntmachungen

■ Sprechstunde der Ortsbürgermeisterin Simone Jungbluth

donnerstags 18:00 bis 19.30 Uhr
Dorfgemeinschaftshaus, Westerwaldstraße 8
Telefon während der Sprechstunde .. 02661 6003
Mobil 0175 3304777
E-Mail info@norken.de



Stockhausen-Illfurth

Amtliche Bekanntmachungen

■ Sprechstunde des Ortsbürgermeisters Günter Weinbrenner

dienstags 18:30 bis 20:00 Uhr
Gemeindebüro Dorfgemeinschaftshaus, Schulstraße 2
Telefon Gemeindebüro 02661 63711
Mobil Ortsbürgermeister 0171 3425846
E-Mail stockhausen-illfurth@rz-online.de

■ Information über die Ratssitzungen der Gemeinde Stockhausen-Illfurth vom 28.09.2021 und vom 23.11.2021 im Dorfgemeinschaftshaus

Liebe Bürgerinnen und Bürger,
nachfolgend informiere ich in aller Kürze über die beiden letzten Gemeinderatssitzungen.

Sitzung vom 28.09.2021

TOP 1: Jahresabschluss 2020

Der Gemeinderat stellt unter Ausschluss des Ortsbürgermeisters und des Ersten Beigeordneten den Jahresabschluss der Ortsgemeinde Stockhausen-Illfurth zum 31.12.2020 fest und erteilt dem Ortsbürgermeister, dem Beigeordneten, soweit er den Bürgermeister vertreten hat sowie dem Bürgermeister der Verbandsgemeinde Bad Marienberg und den Beigeordneten, soweit sie den Bürgermeister vertreten haben, die Entlastung für das Haushaltsjahr 2020.

TOP 2: Beratung und Beschlussfassung Antrag Verlängerung Jagdpachtvertrag

Der Gemeinderat stimmte unter Ausschluss des Ortsbürgermeisters als Mitpächter dem Antrag auf Verlängerung des Jagdpachtvertrages in der ausgehandelten Form zu.

TOP 3: Beratung und Beschlussfassung Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung Dorfgemeinschaftshaus

Der Gemeinderat beschließt neue Gebührensätze, bereits anderweitig veröffentlicht worden sind.

TOP 4: Information über die Baumaßnahmen Dorfplatz einschließlich Bekanntgabe und Bestätigung einer Eilentscheidung (Bepflanzung)

Der Ortsbürgermeister informiert den Gemeinderat über die Eilentscheidung zur Bepflanzung des Dorfplatzes und der Auftragsvergabe dazu. Des Weiteren wird über die Anschaffung einer Sitzgruppe beraten.

TOP 5: Kenntnissgaben/Verschiedenes

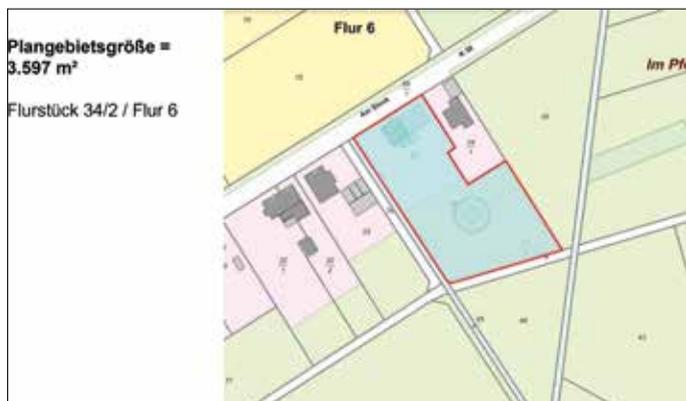
Der Ortsbürgermeister informiert über:

- die Bürgermeisterdienstbesprechung
- die Kreisumlage: 162.876 €
- die VG-Umlage: 118.085 €
- über die Eilentscheidung zur Zustimmung einer Zuweisung des Grundstücks von Marion Neeb.

Sitzung vom 23.11.2021

TOP 1: Beratung und Beschlussfassung: Anerkennung Entwurf Bebauungsplan „Am Stock“

Antragsteller Sven Teschke und Dipl.-Ing. Klaus Zimmermann stellen den Entwurf zur Aufstellung des Bebauungsplans „Am Stock“ vor und erläutern diesen. Die Abgrenzung des Plangebietes ergibt sich aus der beigefügten Anlage.



Der Gemeinderat stimmt dem Entwurf des Bebauungsplans einstimmig zu.

TOP 2: Beratung und Beschlussfassung Steuerhebesätze 2022

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Steuerhebesätze in 2022 nicht zu erhöhen.

TOP 3: Beratung Investitionen 2022

Der Gemeinderat beabsichtigt, in 2022 weiter in den Dorfplatz zu investieren. Dafür soll ein Multi-Spielgerät angeschafft werden. Des Weiteren soll in die Modernisierung des Dorfgemeinschaftshauses investiert werden. Geplant ist eine neue Bestuhlung, über weitere Maßnahmen wird noch beraten. Im Haushaltsentwurf sollen dafür entsprechende Ansätze erfolgen.

TOP 4: Information zu möglichen Kindergrabstätten

Der Ortsbürgermeister informiert den Gemeinderat darüber, dass für den Fall, dass verstorbene Kinder in Wiesengrabstätten bestattet werden sollen, dies auf dem gesondert ausgewiesenen Kindergrabfeld erfolgen kann, auch wenn es sich nicht originär um das Wiesengrabfeld handelt.

TOP 5: Kenntnissgaben/Verschiedenes

Der Ortsbürgermeister informiert über:

1. Die Bürgermeisterdienstbesprechung:
 - das dort vorgestellte digitale Videokonferenz-System ist zurzeit für unsere Gemeinde nicht relevant
 - es erfolgt keine Entsendung von Ratsmitgliedern in den Kita-Beirat
 - das Freibad Unnau wird weiter saniert
 - der Stromliefervertrag läuft Ende 2022 aus, die Beratung über eine eventuell eigene Ausschreibung der VG erfolgt in 2022

2. Die Kosten der Bepflanzung des Dorfplatzes:

Bepflanzung der Böschung 3113,- € brutto
Pflanzung von 3 Sumpfeichen 2977,- € brutto
Neubepflanzung Mauer DGH 2472,- € brutto

3. Die Seniorenfeier der Gemeinde muss aufgrund der aktuellen Corona-Situation auf das nächste Frühjahr verschoben werden.

Günter Weinbrenner, Ortsbürgermeister

■ Einsammeln der Weihnachtsbäume 2021/2022

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, die Weihnachtsbäume werden im Januar 2022 pandemiebedingt nicht durch die Feuerwehr / Jugendfeuerwehr eingesammelt werden. Die Sammlung erfolgt also durch die Westerwaldkreis-Abfallbeseitigung und zwar am 21.01.2022.

Wer die Feuerwehr bzw. Jugendfeuerwehr trotzdem finanziell unterstützen möchte, kann dies gerne tun - z.B. durch Spenden über die VG-Verwaltung mit einem entsprechenden Verwendungszweck („Spende für [Jugend]Feuerwehr Stockhausen-Ilfurth“).

■ Schlüsselfund

Im Gemeindebüro wurde anonym ein gefundener Schlüssel (BKS mit blauer Umrandung) abgegeben. Er kann vom Berechtigten zu den Dienstzeiten im Gemeindebüro abgeholt werden. Sinnvollerweise sollte ein Nachweis über das Eigentum (z.B. ein gleichartiger Schlüssel) mitgebracht werden.

Ihr/Eurer Günter Weinbrenner, Ortsbürgermeister



Unnau

Amtliche Bekanntmachungen

■ Sprechstunde der Ortsbürgermeisterin Iris Wagner

dienstags 17:00 bis 19:00 Uhr
Bürgermeisteramt, Schwimmbadstraße 36
Telefon 02661 5308
E-Mail info@unnau.de
Internet: www.unnau.de

■ Entfernen von Grabstätten

Wegen Ablauf der Ruhefrist müssen im Frühjahr die Gräber von 1988-1992 entfernt werden. Gräberfeld vom Friedhofsweg kommend links.

Alle Arbeiten sollen von der Firma Wenzelmann durchgeführt werden. Die Firma Wenzelmann aus Unnau hat die Grabherstellung seit Dezember 2021 übernommen. Ich möchte alle die für eine Grabstätte verantwortlich sind bitten, sich mit der Ortsgemeinde in Verbindung zu setzen.

■ Entsorgung der Weihnachtsbäume

Die Entsorgung der ausgedienten Weihnachtsbäume erfolgt dieses Jahr ausschließlich durch die Müllabfuhr. Den Termin können Sie dem Abfallkalender entnehmen.

■ Jahresausblick 2022

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, ein sehr ereignisreiches Jahr 2021 haben wir hinter uns gelassen. Wir werden uns alle einig sein, dass im vergangenen Jahr die Corona-Pandemie in welcher Intensität auch immer, unsere persönlichen Pläne als auch das Tätigkeitsfeld der Ortsgemeinde tief geprägt hat. So konnten leider viele Veranstaltungen zu Lasten der Vereine und der Dorfgemeinschaft sowie die geplante Dorfmoderation und diverse Arbeitskreiseinsätze nicht stattfinden und auch die gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen der Krise trüben derzeit die Aussichten.

Neben den vielen negativen Schlagzeilen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie hat sich jedoch auch im Jahr 2021 viel Positives in unserer Ortsgemeinde getan.

Auch im Jahr 2022 sollten wir den Blick auf das Positive richten und frohen Mutes in die Zukunft und das vor uns liegende Jahr blicken. Einige Projekte sind auf den Weg gebracht worden, die in diesem Jahr umgesetzt werden sollen, worüber ich Sie zu gegebener Zeit informieren werde.

Gehen wir diese Aufgaben mit Zuversicht und Entschlossenheit an. Dabei liegt der Schlüssel zum Erfolg in der Gemeinschaft. Es ist unsere gemeinsame Aufgabe, die Lebensbedingungen und die Lebensqualität in unserer Gemeinde zu erhalten und zu verbessern. Arbeiten wir weiterhin gemeinsam daran, denn nur gemeinsam werden wir die Herausforderungen der Zukunft meistern.

Der Gemeinderat und ich freuen uns auf hoffentlich einkehrende Normalität im Jahr 2022 und damit verbunden viele Projekte, die wir gemeinsam mit der Bürgerschaft im Rahmen der Dorfmoderation angehen möchten, so dass unser Unnau auch in Zukunft lebenswert bleibt.

Ihre Iris Wagner, Ortsbürgermeisterin

■ **Vorankündigung Bauausschusssitzung**

Die nächste Bauausschusssitzung findet am 18.01.2022 statt. Die Tagesordnung, Zeit und Ort werden in der nächsten Ausgabe des Wäller Blättchens bekannt gegeben.

■ **Vorankündigung Haupt- und Finanzausschusssitzung**

Die nächste Haupt- und Finanzausschusssitzung findet am 20.01.2022 statt. Die Tagesordnung, Zeit und Ort werden in der nächsten Ausgabe des Wäller Blättchens bekannt gegeben.

■ **Vereinsvertreterversammlung zur Erstellung eines Veranstaltungskalenders**

Aufgrund der derzeitigen Pandemiesituation wird es, wie auch bereits 2021, keine Vereinsvertreterversammlung geben. Sollten Vereine bereits für das Jahr 2022 feste Veranstaltungen eingeplant haben, so können diese die entsprechenden Daten per E-Mail an info@unnau.de übermitteln. Die Gemeindeverwaltung wird sodann einen Veranstaltungskalender erstellen. Wir alle hoffen auf bessere Zeiten und schnellstmöglich einkehrende Normalität zum Wohle unserer Dorfgemeinschaft.

Iris Wagner, Ortsbürgermeisterin

Über die Ortsgrenzen hinaus

■ **Tischtennisfreunde Oberwesterwald**



Nach einer sportlich sehr erfolgreichen Hinrunde, wo sich fast alle Herrenmannschaften im vorderen Drittel Ihrer Spielklasse etablieren konnten startet nun die Rückrunde.

TTF Oberwesterwald IV - TTG Zinnau/Nister III am Sa. 08.01.22 um 16.30 Uhr in Norken

TTF Oberwesterwald II - TuS Weitefeld III am Fr. 14.01.22 um 19 Uhr in Lautzenbrücken

TTF Oberwesterwald III - VfL Kirchen II am Sa. 15.01.22 um 16.30 Uhr in Lautzenbrücken

TTF Oberwesterwald V - DJK Betzdorf II am Fr. 14.01.22 um 20.30 Uhr in Neunkhausen

TTF Oberwesterwald VI - TTF Oberwesterwald IV am Sa. 15.01.22 um 17 Uhr in Elkenroth

TTSG Brachbach IV - TTF Oberwesterwald VII um 17.30 Uhr Die 1. Herrenmannschaft und die vielen Jugendmannschaften

starten wohl etwas später in die Rückrunde. Allen Mannschaften viel Erfolg, Zuschauer sind unter Beachtung der Hygieneregeln 2G+ erlaubt.

Schul- und Kindergartennachrichten

■ **BBS Westerburg**

An der BBS Westerburg fand im Rahmen von care4future eine Nachwuchsaktivierung zu Pflegeberufen statt.

Schüler:innen der Realschule plus Westerburg (Begleitung: Frau Plate, Frau Henrich) und der Realschule plus Rennerod (Begleitung Frau Zeiler, Frau Tautaviciene) waren zu Besuch auf der Pflegeebene der BBS Westerburg.

Auszubildende aus dem 1. Jahr der generalistischen Pflegeausbildung ermöglichten einen Einblick zu verschiedenen pflegerischen Tätigkeiten.

Im Stationenbetrieb bot sich die Möglichkeit für die Realschüler:innen, einen Patientenhebelifter zu testen, Selbsterfahrung zur Mobilisation zu machen, effektive Händedesinfektion in einer black box zu überprüfen und einen Rollstuhlparkours zu meistern. Weiterhin gab es Informationen über die Inhalte des Berufes der Altenpflegehilfe und der Ausbildung zur Pflegefachfrau bzw. zum Pflegefachmann („Generalistik“), in der die Berufe der Gesundheits- und Krankenpflege, der Altenpflege und Kinderkrankenpflege vereint sind.

Verantwortlich für die Gesamtorganisation war Frau Pelke. Frau Heibel hatte mit ihrer Klasse BFB 21b (Berufsschule Pflege) die Stationen betreut.



Kirchliche Nachrichten

■ **Freie christliche Gemeinde Langenbach b. K. In der Trift 10, 57520 Langenbach**

Kontakt: Peter Platzen, 02661-6095; fcg.langenbach@tkmail.de

■ **Freie evangelische Gemeinde Nisterau**

Wir sind umgezogen, jetzt: Bergweg 5, Nisterau
Kontaktadresse: Harald Börner, Tel.: 02662/5079592,
E-Mail: pastor@nisterau.feg.de

Weitere Informationen im Internet unter: <http://nisterau.feg.de>

Sonntag: 10.00 Uhr Gottesdienst

Wir wenden die jeweils aktuell vorgeschriebenen Corona-Schutz- und Hygienemaßnahmen des Landes an. Deshalb ist für die Teilnahme an den Gottesdiensten eine Anmeldung erforderlich (telefonisch bei G. Krumm unter 02661/7317 oder E-Mail an gerdkrumm@gmail.com).

Mund-Nasen-Schutz wird ab der Eingangstür bis zum Sitzplatz und während des Gottesdienstes getragen. Die Hände

werden vor dem Eingang desinfiziert, Abstände müssen eingehalten werden. In bestimmten Zeitabständen wird gelüftet. Unsere Gottesdienste können Sie nun auch im Livestream miterleben: <https://nisterau.feg.de/media/>

■ Evangelische Kirchengemeinde Bad Marienberg



Pfarrer

Pfarrer Oliver Salzmann für Bad Marienberg (Stadt) und Zinhain, Telefon (02661) 5381
Pfarrer Peter Wagner für Eichenstruth, Fehl-Ritzhausen, Großseifen, Langenbach und Stockhausen-Ilfurth, Telefon (02661) 5552

Pfarrer Maic Zimmermann für Höhn, Hahn und Dreisbach Telefon (02661) 9531207

Pfarrer Karl Jacobi für Hof und Nisterau und die Seniorenheime Bad Marienberg, Telefon (0160) 1111720

Gemeindebüro

Öffnungszeiten: Mo, Di und Mi: 09.00-12.00 Uhr, Do: 15.00-18.00 Uhr

Telefon (02661) 61506

Bitte beachten Sie, dass ein Besuch im Gemeindebüro nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich ist.

Kontakt

Email: kirchengemeinde.bad-marienberg@ekhn.de

Homepage: www.kirche-bad-marienberg.de

YouTube: Kirchenvideo

Gottesdienste Bad Marienberg

Sonntag, 09.01., 18:00 Uhr Gottesdienst

Gottesdienste Fehl-Ritzhausen

Sonntag, 09.01., 11:00 Uhr Gottesdienst

Gottesdienste Hof

Sonntag, 09.01., 09:30 Uhr Gottesdienst

Termine

Freitag, 07.01., 17:30 Uhr Jungschar im ev. Gemeindehaus

Dienstag, 11.01., 15:30 Uhr Konfirmandenunterricht

Mittwoch, 12.01., 15:00 Uhr Frauenstunde im ev. Gemeindezentrum

Allianz-Gebetswoche 2022

Herzliche Einladung zur Allianz-Gebetswoche 2022, die unter dem Thema: „**Sabbat. Leben nach Gottes-Rhythmus**“ steht.

Termine - siehe Gemeindebrief

Bitte kurzfristige Änderungen mit einplanen

Liebe Gottesdienstbesucher,

für alle Gottesdienste im Innenbereich gilt weiterhin die 3 G Regel. Das bedeutet, dass geimpfte und genesene Personen mit entsprechendem Nachweis und ungeimpfte Personen mit einem aktuellen (nicht älter als 24 Stunden) Negativnachweis eines anerkannten Testzentrums am Gottesdienst teilnehmen können.

Kinder bis 3 Monate nach Vollendung des 12. Lebensjahres werden geimpften und genesenen Personen gleichgestellt.

Bitte kommen Sie rechtzeitig zum Gottesdienst um die Kontaktdaten aufnehmen zu lassen und halten Sie die Nachweise und ggf. einen Personalausweis bereit.

Wir weisen außerdem darauf hin, dass die Maske während des Gottesdienstes getragen werden muss.

Wir bemühen uns die Gottesdienste so sicher wie möglich zu gestalten, freuen uns auf Ihren Besuch und wünschen Ihnen ein gesegnetes neues Jahr.

■ Ev. Kirchengemeinde Kirburg



Pfarramt: Köln-Leipziger Str. 22,

57629 Kirburg,

Tel. 02661/5407, Fax: 02661-64259

E-Mail: kirchengemeinde.kirburg@ekhn.de

Öffnungszeiten Gemeindebüro: Mo u. Fr 9 Uhr bis 12 Uhr, Mi 15 Uhr bis 18 Uhr

Sonntag, 09.01.2022, 10.00 Uhr Gottesdienst, 17.00 Uhr Geistliche Abendmusik mit Blockflöten, Cembalo und Violoncello, Lesung: Pfr. Rüdiger Stein, Musikalische Leitung: Torsten Greis

Donnerstag, 13.01.2022, 17.30 Uhr Mädchen- u. Jungenschar, 19 Uhr Jugendkreis

Unsere Gottesdienste finden nach den aktuellen Corona-Schutz- u. Hygienemaßnahmen statt. Es gilt die 3 G Regel. Wir bitten Sie vor Eintritt in die Kirche Ihren Impf-, Genesenausweis oder negativen Test vorzuweisen.

Mundschutzpflicht besteht beim Betreten und Verlassen der Kirche und auch am Sitzplatz. Datenerfassung und Desinfektionspflicht der Hände im Eingangsbereich.

Das Gemeindebüro ist für den Publikumsverkehr geschlossen ist aber zu den gewohnten Zeiten telefonisch erreichbar.

■ Ev. Kirchengemeinde Unnau



Pfarramt: Kirchweg 12,

57648 Unnau

Tel. 02661/ 1631

Wir laden herzlich zu folgenden Veranstaltungen ein

Sonntag, 09.01.22.: 10.00 Uhr Gottesdienst

Da wir noch nicht wissen, wie der Krisenstab der EKHN die Gottesdienstregeln neu entscheidet, gelten bei uns noch die 2G-Regeln. Daher bitten wir Sie, vor Eintritt in die Kirche Ihren Impfausweis vorzuweisen.

Dieser Gottesdienst wird nicht aufgezeichnet.

Der nächste Gottesdienst am 16.01.2022 wird zum Thema die Jahreslosung haben und auch wieder auch unserem You-Tube Kanal zu sehen sein.

■ Kath. Pfarrei Maria Himmelfahrt Hachenburg



Bad Marienberg - Hachenburg - Hattert - Marienstatt - Merkelbach - Mörlen - Nisteral - Norken

Salzgasse 11, 57627 Hachenburg - E-Mail: mariahimmelfahrt@hachenburg.bistumlimburg.de

Tel. 02662/943510 Zentrales Pfarrbüro Hachenburg (Büro geöffnet: montags bis freitags: 8 bis 12 Uhr und montags und mittwochs 14 bis 16 Uhr)

Tel. 02662/94351-25 Marienstatt

(Büro geöffnet: donnerstags: 14 bis 16 Uhr)

Tel. 02662/94351-27 Bad Marienberg

(Büro geöffnet: mittwochs: 9 bis 12 Uhr)

Tel. 02662/94351-28 Mörlen

(Büro geöffnet: montags: 14 bis 16 Uhr)

Tel. 02662/94351-26 Nisteral

(Büro geöffnet: dienstags: 14 bis 16 Uhr)

3G-Regel in den Gottesdiensten unserer Pfarrei

Wir freuen uns, mit Ihnen Gottesdienst feiern zu dürfen! Bitte beachten Sie die bestehenden Hygieneregeln - **bitte denken Sie an die entsprechenden Nachweise (Impf - oder Genesenennachweis oder ein negatives Testergebnis einer Teststelle nicht älter als 24 Stunden und Ihren Personalausweis)** - und den damit zusammenhängenden Vorgaben (Anmeldung zu den Gottesdiensten bis freitags 12.00 Uhr und Tragen einer medizinische Maske - OP-Maske, FFP2, KN95/N95 Maske). Bitte kommen Sie frühzeitig vor dem Gottesdienst.

Beheizung der Kirchen während der Gottesdienste

Leider dürfen wir Heizungen, die auf dem Umluftprinzip beruhen, nicht mehr während des Gottesdienstes in Betrieb lassen. D. h. konkret: Unsere Kirchen werden bis ca. 15 min vor den Gottesdiensten geheizt und dann wird die Heizung ausgeschaltet. Es könnte daher im Laufe des Gottesdienstes kalt werden. **Bitte ziehen Sie sich warm an, bringen Sie auch gerne ein Kissen und/oder eine Decke an kalten Tagen mit.**

Kirchort Bad Marienberg:

Fr., 07.01., 13:00 Lebensmittelausgabe der Westerwaldkreistafel in der Weidenstraße 7; Bad Marienberg

Sa., 08.01. ab ungefähr 10:00 Uhr vormittags Sternsingeraktion in **Bad Marienberg** und den Stadtteilen Eichenstruth, Langenbach, Zinhain und Großseifen: Besuch auf Anmeldung - Ab ungefähr 10:00 Uhr vormittags Sternsingeraktion

in **Hahn**: Besuch ohne Anmeldung, 17:30 Vorabendmesse in Bad Marienberg (Kaplan Engels); Amt für Jahramt für + Heribert Heidrich und ++ Angehörige; Gedächtnis für ++ Ehel. Giuseppe und Anna di Carlo und ++ Ang.

So., 09.01., 09:30 Gottesdienst in polnischer Sprache in Bad Marienberg

Do., 13.01., 15:00 Wort-Gottes-Feier in der Senioren-Residenz „Sonnenhof“ in Bad Marienberg (Diakon Krämer)

Fr., 14.01., 13:00 Lebensmittelausgabe der Westerkreistafel in der Weidenstraße 7; Bad Marienberg

Kirchorte Mörlen und Norken:

Fr., 07.01. Sternsingeraktion in Neunkhausen, Langenbach und Kirburg - Besuch auf Anmeldung 10:00 Wort-Gottes-Feier im Seniorenzentrum „Hildegardis“ in Langenbach bei Kirburg (Diakon Krämer)

Sa., 08.01. Sternsingeraktion in Mörlen - Besuch ohne Anmeldung

So., 09.01., 09:00 Amt in Norken (Pfr. Roth)

Mi., 12.01., 09:00 Hauskommunion in Neunkhausen und Norken

Do., 13.01., 10:00 Hauskommunion in Mörlen

Sa., 15.01., 19:00 Vorabendmesse in Mörlen (Kaplan Engels); Amt für ++ Eheleute Heinrich und Pauline Seifner und + Anna Seifner; Gedächtnis für + Christoph Arndt

Mi., 19.01., 19:00 Heilige Messe in Mörlen (P. Guido)

Kirchort Nistertal:

Fr., 07.01., 17:00 Die katholische öffentliche Bücherei ist bis 19 Uhr geöffnet

Sa., 08.01. Sternsingeraktion in Nistertal - Die Sternsinger sind um 14 Uhr auf dem Brunnenplatz in Büdingen, um 14.45 Uhr auf dem Rewe-Parkplatz und um 15.30 Uhr auf dem Julesplatz in Erbach

So., 09.01., 10:30 Amt in Nistertal mit dem Sternsingerseggen über die Häuser und ihre Bewohner/Innen und Ausgabe der gesegneten Türaufkleber (P. Guido) Sternsingeraktion in Nistertal: Die Sternsinger singen um 10.30 Uhr Segnung im Gottesdienst 14.00 Uhr Alpenrod, Hirtscheid

Mi., 12.01., 17:00 Die katholische öffentliche Bücherei Nistertal ist bis 19 Uhr geöffnet

Fr., 14.01., 15:00 Treffen der Kommunionkinder Nistertal, Beginn in der Kirche (GR Nolden) 17:00 Die katholische öffentliche Bücherei Nistertal ist bis 19 Uhr geöffnet

■ **Kath. Pfarrei Sankt Franziskus im Hohen Westerwald, Rennerod**



Zentrales Pfarrbüro Rennerod
02664/99200-0, Mo, Di, Do, Fr 10:00 - 12:00, Mo, Di, Mi, Do 15:00 - 17:00

Das Zentrale Pfarrbüro in Rennerod ist für den Publikumsverkehr geöffnet.

Wir bitten Sie beim Besuch zum gegenseitigen Schutz einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Die Kontaktstellen bleiben bis auf weiteres für den Publikumsverkehr geschlossen. Selbstverständlich sind wir wie gewohnt telefonisch für Sie erreichbar.

Die Kontaktstellen sind im Augenblick nur telefonisch erreichbar:

Die Öffnungszeiten aller Kontaktstellen werden zum Zeitpunkt der Wieder-Öffnung neu bewertet.

Kontaktstelle **Elsoff** Tel.: 02664/999121

Kontaktstelle **Hellenhahn-Schellenberg**

Tel.: 02664/99200-24

Kontaktstelle **Höhn** Tel.: 02664/99200-18

Kontaktstelle **Seck** Tel. 02664/99200-10

Kontaktstelle **Schönberg** Tel.: 02664/99200-21

Kontaktstelle **Westernohe** Tel.: 02664/335

Bei seelsorgerischen Notfällen erreichen Sie uns unter: 0175 7069945

Gottesdienststörung

Donnerstag, 06. Januar, 17.30 Neustadt Hochfest Erscheinung des Herrn, **17.30 Irmtraut** Hochfest Erscheinung des Herrn, **17.30 Westernohe** Hochfest Erscheinung des Herrn, **19.00 Höhn** Hochfest Erscheinung des Herrn, **19.00 Ren-**

nerod Hochfest Erscheinung des Herrn / Amt für Ehel. Johann und Elisabeth Mack - Boller und verst. Angehörige / Amt für Ehel. Josef und Maria Mack - Röttger und verst. Angehörige

Freitag, 07. Januar, 19.00 Seck Herz-Jesu-Amt, **19.00 Schönberg** Herz-Jesu-Amt

Samstag, 08. Januar, 17.30 Westernohe Wortgottesdienst mit Rückempfang der Sternsinger*innen im Gottesdienst, **17.30 Ailertchen** Eucharistiefeier, **17.30 Neustadt** Eucharistiefeier, **17.30 Elsoff** Eucharistiefeier, **19.00 Hellenhahn** Eucharistiefeier Eine-Welt-Verkauf im Pfarrbüro

Sonntag, 09. Januar, 09.00 Oberrod Eucharistiefeier / 1. Jahramt für Kurt Krämer, **09.00 Irmtraut** Eucharistiefeier, **10.30 Rennerod** Eucharistiefeier mit Rückempfang der Sternsinger*innen im Gottesdienst, **10.30 Höhn** Eucharistiefeier / 4-Wochen-Amt für Gisela Helsper / Amt für Hubert und Adelgunde Wagner und verst. Angehörige, **10.30 Seck** Eucharistiefeier mit Rückempfang der Sternsinger*innen im Gottesdienst

Montag, 10. Januar, 19.00 Mittelhofen Eucharistiefeier

Dienstag, 11. Januar, 09.30 Altenheim Dickmann Wortgottesfeier, **19.00 Neustadt** Requiem für die bisher in der Coronazeit Verstorbenen Gottesdienst bleibt für Gemeindemitglieder geöffnet

Mittwoch, 12. Januar, 19.00 Hellenhahn Requiem für die bisher in der Coronazeit Verstorbenen Gottesdienst bleibt für Gemeindemitglieder geöffnet

Donnerstag, 13. Januar, 19.00 Rennerod Requiem für die bisher in der Coronazeit Verstorbenen Gottesdienst bleibt für Gemeindemitglieder geöffnet, **19.00 Höhn** Requiem für die bisher in der Coronazeit Verstorbenen Gottesdienst bleibt für Gemeindemitglieder geöffnet

Freitag, 14. Januar, 09.45 Altenheim Irmtraut Wortgottesfeier, **19.00 Ailertchen** Eucharistiefeier, **19.00 Seck** Requiem für die bisher in der Coronazeit Verstorbenen Gottesdienst bleibt für Gemeindemitglieder geöffnet

Weitere aktuelle Informationen der Pfarrei können Sie unserer Homepage entnehmen: <http://www.sankt-franziskus-ww.de>

Ihre Fragen, Wünsche und Anregungen, sowie Messbestellungen nimmt jede Kontaktstelle und das Büro in Rennerod entgegen. Beiträge und Veröffentlichungswünsche für Pfarrbrief, Wäller Wochenspiegel und Hoher Westerwald bitte an pfarrbrief@sankt-franziskus-ww.de oder telef. an 02664 / 9920-00

Redaktionsschluss für den nächsten Pfarrbrief ist der 14.01.2022

Pfarrei Sankt Franziskus - Neues aus der Pfarrgemeinde Kirchort Mariä Heimsuchung Höhn

Donnerstag, 06.01. 16:00 Die Bücherei ist geöffnet von 16:00 bis 18:00

Sonntag, 09.01. 11:30 Die Bücherei ist geöffnet von 11:30 bis 12:00

Dienstag, 11.01. 17:30 Sprechstunde von Herrn Hamacher

Donnerstag, 13.01. 16:00 Die Bücherei ist geöffnet von 16:00 bis 18:00

Kirchort Höhn

Die Sternsinger Aktion 2022 findet rund um das Wochenende 08./09.2021 statt. Wenn Sie den Kindern etwas Süßes mitgeben möchten, denken Sie bitte daran, dass sie nur abgepackte Sachen annehmen dürfen. In den Dörfern Nisterau, Fehl-Ritzhausen, Stockhausen-Ilfurth und Hof werden nur die Haushalte angefahren, die bei uns angemeldet sind. Falls Sie im letzten Jahr nicht besucht wurden, aber in diesem Jahr gerne den Segen bekommen würden, melden Sie sich bitte 07.01.2022 im Kirchortbüro bei Bernhard Hamacher 02664/9920017

Die Spendentüten können bis 25.Jan.2022 in den Gottesdiensten ins Kollektenkörbchen gelegt, bei den Mitgliedern des Ortsausschusses oder im Kirchortbüro Höhn in den Briefkasten geworfen werden. Gerne können Sie die Spende auch überweisen.

Kath. Kirchengemeinde St. Franziskus im Hohen WW

IBAN: DE65 5735 1030 0103 0779 96

SWIFT-BIC-Code: MALADE51AKI

Verwendungszweck: Sternsinger Aktion 2022

Kirchort St. Josef Schonberg

Ehrenamtliche Helfer:innen fur Kirchenreinigung in Schonberg gesucht!

Nachdem einige unserer langjahrigen Helferinnen ihren Einsatz aus altersbedingten oder gesundheitlichen Grunden beendet haben, suchen wir „Nachwuchs“. Es ware schon, wenn sich wieder aus jedem Ort (Dreibach, Neuhochstein und Schonberg) jeweils eine Gruppe von ca. 3 Personen zusammenfinden wurde, die abwechselnd die Kirchenreinigung in Schonberg ubernimmt. Bei einem Intervall von ca. 6 Wochen ware so jede Gruppe etwa 3 mal pro Jahr an der Reihe.

Wer unseren Kirchort Schonberg hier unterstutzen mochte, meldet sich bitte bei Simone Muller unter Tel. 02661/20500.

Wir wurden uns sehr freuen, wenn viele mithelfen, unsere Kirche in gewohntem Glanz erstrahlen zu lassen.

Der Ortsausschuss Schonberg

St. Wendelin und ich 1931-2021



Ein besonderes Ereignis in diesem Jahr war fur die Ortskirche St. Josef Schonberg der 90. Geburtstag der Kirche St. Wendelin in Ailertchen. Die Kirche und der Tag des Hl. St. Wendelin, 20.10., wurden mit einem festlichen Hochamt gewurdigt.

Pfr. Keller und Pfr. Roth gestalteten den Festgottesdienst, Gemeindereferentin Sandra Eidner-Sistig assistierte. Einen weiteren festlichen Rahmen gab der Kirchenchor Hohn mit seinen feierlichen Liedern. Alle Gottesdienstbesucher erfullte dieser Gottesdienst mit Freude und dem Gefuhl der Zusammengehorigkeit. Auch alle Lektoren waren mit der Lesung und den Furbitten in den Gottesdienst mit eingebunden.

PGR-Vorsitzende Petra Bandlow und die Vorsitzenden des Ortsausschusses Dagmar Wehmeyer und Paul Lehnhuser gratulierten zum Geburtstag und wunschten der Gemeinschaft der Glaubigen weiterhin Starkung, Unterstutzung und Zusammenhalt durch den Glauben an Gott. Im Gottesdienst wurde auch das von allen Gemeindemitgliedern gestaltete Festbuch vorgestellt. Es ist in der Kirche einsehbar und soll weiter erganzt werden.

Gleichzeitig mit der Geburtstagsfeier galt es auch Danke zu sagen an die Kusterin Fr. Veronika Baldus. Aus gesundheitlichen Grunden kann sie ihren Dienst nicht mehr weiter ausuben. Sie hat Anfang der 1980er Jahre den Kusterdienst ubernommen und war fast immer da. Die Dankesworte und Verabschiedung fur die Pfarrei sprach Gemeindereferentin Fr. Sandra Eidner-Sistig und fur die Ortskirche Kusterkollege Paul Lehnhuser. Fr. Baldus war auf diese Ehrung nicht vorbereitet und war freudig uberrascht. Von den Gottesdienstbesuchern wurde sie mit einem langanhaltenden Applaus verabschiedet. St. Wendelin wird sie auch zu Hause begleiten, in Form einer geschnitzten Heiligenfigur.

Im Anschluss konnten sich alle Gottesdienstbesucher und alle Mitwirkenden im Gesprach austauschen und gemeinsam mit den Pfr. Roth und Pfr. Keller alte Erinnerungen wieder aufleben lassen.

Ein gelungener Tag fur die Kirche St. Wendelin.

■ Jehovas Zeugen, Versammlung Bad Marienberg

Konigreichssaal 56472 Fehl- Ritzhausen, Am Kindergarten

Vor Ort finden vorerst keine Gottesdienste statt. Wir unterstutzen die Manahmen zur Eindammung der Folgen aufgrund der Pandemie.

Wochenprogramm per ZOOM- und Telefonkonferenz

Freitag 07. Januar 2022, 19.00 Uhr Schatze aus Gottes Wort, Thema: „Verrat - wie abscheulich“ (Richter 15 - 16)

Delila empfand keine loyale Liebe fur Simson. Aus reiner Geldgier verriet Delila einen Menschen, der sie liebte. Was konnen verheiratete dafur tun, treu zu ihrem Partner zu halten? Welche biblischen Grundsatze helfen Paaren fur eine

gluckliche Ehe? Bibelstudium: Hesekiels Prophezeiungen sprechen von einem Angriff Gogs. Wer ist Gog? Was verursacht bei Jehova, dem Gott der Liebe, einen heftigen Zornesausbruch? Immer wieder hat er davor gewarnt, dass er alle vernichten wird, die sich ihm widersetzen.

Sonntag 09. Januar 2022, 10.00 Uhr offentlicher Vortrag (Gastredner aus Herborn), Thema: **Durch Sauberkeit und Reinheit Jehova ehren (Philipper 4:8)**. Wie wichtig ist es geistig, moralisch und mental rein zu bleiben, und auf korperliche Reinheit zu achten? (1.Korinther 10:21) Das Loskaufopfer Jesu bildet die Grundlage zum Handeln. Meide jede Befleckung des Fleisches und Geistes und werde gesegnet. (2.Petrus 3:14,15), 10.40 Uhr **Wachturm-Studium**, Thema: **Was bedeutet Jehovas loyale Liebe fur dich? (Psalm 136:1)**

Was ist loyale Liebe? Und wie wirkt sie sich aus? Jehova zeigt seine Liebe den Menschen. Jehova zu dienen und Glauben an das Losegeld auszuuben wird gesegnet. (Johannes 3:16)

Alle Zusammenkunfte sind offentlich. Interessierte Personen sind herzlich eingeladen und willkommen. Sie konnen auch privat kostenlos die Bibel kennenlernen

Detaillierte Informationen zu Jehovas Zeugen finden Sie auf www.jw.org, z.Bsp. eine Broschure: „Glucklich fur immer“. Ferner finden wir hier Videos, Musik, Artikel zu verschiedenen Themen und Nachrichten aus aller Welt, ohne Anmeldung und ohne Kosten.

■ CVJM und Landeskirchliche Gemeinschaft Lautzenbrucken/Nisterberg



Wir laden herzlich zu unseren Veranstaltungen in der Zeit vom 08.01.2022 bis 15.01.2022 ein.

Samstag, 08.01.2022, ab ca. 10.00 Uhr

Jungschar Lautzenbrucken/Nisterberg Einsammeln der Weihnachtsbume

Sonntag, 09.01.2022, 10.30 Uhr Sonntagschule Nisterberg, 19.30 Uhr keine Bibelstunde

Montag, 10.01.2022, 20.00 Uhr Indica in Nisterberg, 20.00 Uhr Allianzgebetswoche Lautzenbrucken (unter Vorbehalt)

Dienstag, 11.01.2022, 20.00 Uhr Allianzgebetswoche Nisterau (unter Vorbehalt)

Mittwoch, 12.01.2022, 20.00 Uhr Allianzgebetswoche Themenabend „Jugend“ (unter Vorbehalt)

Donnerstag, 13.01.2022, 18.00 Uhr Jugendtreff Meet Friends in Lautzenbrucken, 20.00 Uhr Allianzgebetswoche Christus Station Hof (unter Vorbehalt)

Freitag, 14.01.2022, 20.00 Uhr Allianzgebetswoche Langenbach (unter Vorbehalt)

Unsere Veranstaltungen werden nach dem aktuellen Corona-Schutzkonzept der EG durchgefuhrt:

Weitere Informationen bei Tobias Schmidt (cvjm@cvjm-lautzenbruecken-nisterberg.de) oder Pred. Markus Haas (Tel. 02661/2093972)

<http://www.cvjm-lautzenbruecken-nisterberg.de>

■ Neupostolische Kirche



Gemeinde Hof/Westerwald

Oststrae 2

56472 Hof/WW

Gottesdienste:

Sonntag 10:00 Uhr

Mittwoch 20:00 Uhr

Gaste sind herzlich willkommen.

Die vorgeschriebenen Hygiene-Standards (z.B. Abstand, Maskenpflicht usw.) sind einzuhalten!

Hinweis zu besonderen Ereignissen:

keine

■ JesusStation Hof, evangelische Freikirche

Kontakt: info@JesusStation.de

Adresse: Schulstr. 7a,

56472 Hof (Eingang neben „Nah & Frisch“)